

6. Analyse

Im Folgenden sollen die qualitativen und quantitativen Teilschritte der Untersuchung mit einer spezifischen Beschreibung der Datengrundlage, Methodik und Auswertungen separat präsentiert werden. Da diese aufeinander aufbauen, erfolgten zunächst die Betrachtung der qualitativen Datenerhebung mittels Leitfaden sowie die Darstellung der qualitativen Inhaltsanalyse und der Ergebnisse der Telefoninterviews (Abschnitt 6.1). Unter 6.2 liegt der Fokus auf den quantitativen Datenerhebungs- und Auswertungsschritten, demnach der Aktenanalyse, dem Matching sowie den Überlebenszeitanalysen zur Bestimmung von Rückfälligkeit.

6.1 Qualitative Analyse

Die qualitative Teilstudie zielte darauf ab, die Entscheidungspraxis einer Verlegung in den offenen Vollzug nachzuvollziehen und zu erläutern. Dabei geht es vor allem um die Fragen: *Wer wird im offenen Vollzug untergebracht? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung? Wer trifft die Entscheidung? Welchen Chancen und Möglichkeiten bietet eine Unterbringung im offenen Vollzug den Inhaftierten? Welche Probleme und Schwierigkeiten sehen diejenigen, die die Entscheidung treffen?* Um diese Fragen zu beantworten, wurden Interviews mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen geführt. Da es sich bei den „besonderen Anforderungen“ für eine Verlegung in den offenen Vollzug in § 12 Abs. 2 NJVollzG um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (s. o. Kapitel 4), bestand das Ziel der Interviews mit den Expert*innen darin, diesen Begriff mit Praxisinhalten zu füllen und zu konkretisieren. dazu genutzt.

Im Folgenden sollen der Zugang sowie das Erhebungsinstrument kurz vorgestellt werden. Anschließend erfolgt die Beschreibung der Datengrundlage sowie der Auswertung der Expert*innenninterviews.

6.1.1 Datengrundlage und Methodik

Die Expert*innen im Strafvollzug wurden postalisch kontaktiert. Insgesamt benannten zwölf von dreizehn Justizvollzugsanstalten einen oder mehrere

Gesprächspartner*innen für die telefonische Befragung, eine Justizvollzugsanstalt hat mangels personeller Kapazitäten eine Teilnahme an der Befragung verweigert. Im Februar und März 2020 wurden 16 Interviews geführt. Die Befragung mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen erfolgte telefonisch und wies gegenüber Face-to-Face-Interviews einige Vorteile auf, so zum Beispiel im Hinblick auf eine bessere Erreichbarkeit von Personen aufgrund von Flexibilität, Zeitersparnis, Kosteneffizienz und Privatsphäre (Gläser & Laudel 2009, S. 153; Sturges & Hanrahan 2004, S. 113). Für die telefonische Befragung wurde ein Leitfaden entwickelt (s. Anhang). Dieser umfasste insgesamt knapp 30 Fragen und widmete sich verschiedenen Themenblöcken: Zunächst wurden grundlegende Daten zu den Belegungs- und Auslastungskapazitäten in der jeweiligen Abteilung des offenen Vollzuges erfasst. Als nächstes wurde erfragt, wann eine Verlegung in den offenen Vollzug grundsätzlich vorgesehen ist und welche Anforderungen und Kriterien es gibt. Hier wurden einerseits Faktoren erhoben, die sich positiv auf eine Verlegungsentscheidung auswirken, und andererseits solche, die gegen diese herangezogen werden. Der nächste Block widmete sich der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Abschließend erfolgten Fragen zu der Entlassungsvorbereitung sowie der Resozialisierung der Strafgefangenen.

Der Vorteil der Durchführung von leitfadengestützten Interviews liegt darin, dass der konsequente Einsatz des Leitfadens die Vergleichbarkeit der Daten erhöht und die Aussagen sich anschließend systematisch auswerten lassen (Helfferich, 2019). Leitfadeninterviews sind durch ihr Erhebungsinstrument definiert, Expert*inneninterviews über ihre Zielgruppe sowie den Fokus auf das spezielle Wissen der Befragten (Flick, 1995; Helfferich, 2019; Kruse, 2014). In der Forschung besteht eine umfangreiche Diskussion darüber, wer als Expert*in gilt (Bogner & Menz, 2005b, 2005a; Kruse, 2014). Grundsätzlich ist diese Entscheidung immer abhängig von dem Forschungsinteresse sowie dem speziellen Handlungs- und Forschungsfeld (Helfferich, 2019; Kruse, 2014; Meuser & Nagel, 2005). Im Forschungsprojekt wurden die Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen im offenen und geschlossenen Vollzug ausgewählt, da diese über ein spezifisches Rollenwissen verfügen (Bögelein et al., 2016; Flick, 2007; Meuser & Nagel, 2005; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2008). Als Angehörige einer Funktionsstelle oder Funktionsträger*innen sind Expert*innen Teil eines spezifischen Handlungsfeldes und ermöglichen einen direkten Zugang zu der sozialen Wirklichkeit (Bögelein et al., 2016; Flick, 2007; Helfferich, 2019). In der vorliegenden Untersuchung wurden die Gespräche mit den Expert*innen in der ersten Phase des Projektes durchgeführt, um einen orientierenden

Einblick in das Forschungsfeld zu erhalten und den Untersuchungsgegenstand thematisch zu strukturieren.

Nach der vollständigen Transkription und Anonymisierung der Interviews erfolgte die Auswertung der 16 Expert*innengespräche in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) und computergestützt unter Verwendung von MAXQDA. Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, das Textmaterial auf seine wesentlichen Strukturen zu reduzieren, um den manifesten Inhalt des Materials objektiv und systematisch zu beschreiben und trotzdem ein Abbild des Gesamtmaterials zu schaffen (Beelson, 1952; Mayring, 2010). Das regelgeleitete, methodisch kontrollierte Vorgehen nach Mayring zeichnet sich gegenüber anderen Analysemöglichkeiten, wie beispielsweise hermeneutischen Verfahren, durch seine Nachvollziehbarkeit und Intersubjektivität aus (Mayring, 2010).

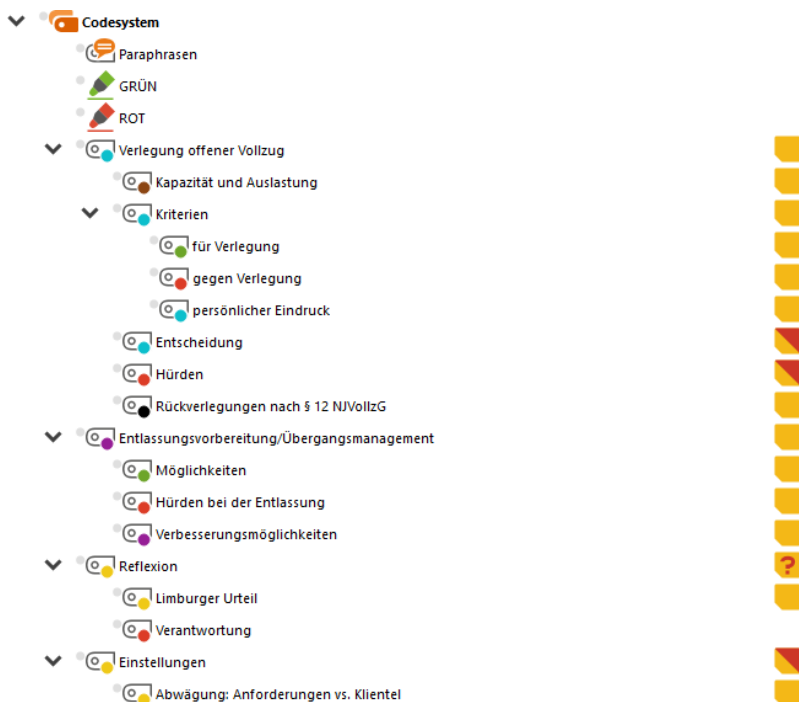


Abbildung 5: Kategoriensystem in MAXQDA.

Für die Auswertung der Interviews wurden zunächst deduktiv aus dem Leitfaden Kategorien entwickelt und anschließend induktiv mit dem Interviewmaterial ergänzt (Ramsenthaler, 2013). Folglich wurden die theoretisch abgeleiteten Kategorien am Material überprüft und weiterentwickelt. So ist das Verfahren auch für bis dato nicht beachtete Aspekte im Text offen. Dem endgültigen Kategoriensystem wurden entsprechende Memos, Codierregeln und Ankerbeispiele zugeordnet, um die Analyse systematisch und für andere nachvollziehbar zu gestalten (Abb. 5). Anschließend wurden einzelne relevante Text- und Analyseeinheiten den zuvor bestimmten Kategorien im System zugeordnet.

Um eine möglichst nachvollziehbare und auf verschiedenen Sichtweisen basierende Auswertung und Codierung der Interviews zu ermöglichen, wurde das vorliegende Material unabhängig voneinander zunächst von der Erstautorin und anschließend von einer Forschungspraktikantin¹¹ ausgewertet. Folglich wurde die gesamte Analyse von zwei Personen durchgeführt, um aufzuzeigen, ob mehrere Codier*innen zu demselben Ergebnis gelangen und die Codes übereinstimmen (Mayring, 2010). Durch die Definition von Codiereinheiten, -regeln und Ankerbeispielen wird eine entsprechende Anwendung durch mehrere Bearbeiter*innen möglich und eine größere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit gewährleistet. Für die Zuordnung von Codes zu qualitativem Datenmaterial sollten bestimmte Qualitätskriterien angelegt werden, damit die Zuordnung nicht arbiträr und willkürlich passiert, sondern eine bestimmte Reliabilität erreicht wird. Die InterCoderreliabilität nimmt in der qualitativen Inhaltsanalyse eine wesentliche Stellung ein (Mayring, 2010). Die Überprüfung und Verbesserung der InterCoder-Übereinstimmung ist eng mit der Forschungstradition der (qualitativen) Inhaltsanalyse verbunden und wird dort als ein zentrales Qualitätsmerkmal angesehen (Kuckartz, 2016; Mayring, 2010). Nach der unabhängigen Codierung wurde zunächst für jeden einzelnen Code die prozentuale Übereinstimmung mit Hilfe von MAXQDA errechnet. Anschließend wurde ebenfalls mittels MAXQDA der Cohens-Kappa-Koeffizient bestimmt. Dieser schätzt die Übereinstimmungsgüte und die Zuverlässigkeit von Bewertungen ein und rechnet mögliche zufällige Übereinstimmungen aus der einfachen prozentualen Übereinstimmung heraus (Rädi-

11 Die Forschungspraktikantin war Studentin des Studiengangs Kriminologie und Gewaltforschung an der Universität Regensburg und hat von 06/2020-08/2020 ein Praktikum im Projekt absolviert und wurde entsprechend im Umgang mit MAXQDA sowie der qualitativen Inhaltsanalyse geschult.

ker & Kuckartz, 2019). Folglich bildet der *Kappa-Wert* die Grundlage für eine systematische Diskussion über die Unstimmigkeiten der Analyse sowie die Konsequenzen für die gemeinsame Auswertung. Der Kappa-Wert liegt in der vorliegenden Analyse (mit einem Übereinstimmungsbereich von 90 %) bei 0.65 mit einer Range von 0.48-0.76. Nach Mayring gelten erst Werte über 0.7 als ausreichend reliabel. Aus diesem Grund erfolgten vielfache Nachbesprechungen zwischen den Codiererinnen, bis eine 100 %ige Übereinstimmung erzielt wurde. Die Meinungen beider Codiererinnen wurden gleichbehandelt.

6.1.2 Ergebnisse

Die Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug basiert auf den Gefangenenpersonalakten; diesen kommt im Strafvollzug eine wesentliche Bedeutung für die Vorbereitung von Entscheidungen und deren Umsetzung zu. Ihre Bedeutung geht weit über die bloße Registrierungsfunktion hinaus (Wolter & Häufle, 2014). Innerhalb der Akte befinden sich zahlreiche Informationen von verschiedenen Institutionen, wie z. B. von Staatsanwaltschaft oder Polizei, die gesichtet und ausgewertet werden müssen. Auf Basis der Gefangenenpersonalakte wird dann die Entscheidung im Zuge einer Vollzugsplankonferenz getroffen (vgl. § 9 Abs. 4 NJVollzG), wie ein*e Expert*in berichtet:

„Und das Ganze wird dann zusammengefasst in einer Entscheidung, wo wir dann genau abprüfen, einmal die Fluchtgefahr und einmal die Missbrauchsgefahr hinsichtlich neuer Straftaten. Und da wird dann am Ende, gibt es dann eine Ermessensentscheidung, wo die Ermessenserwägungen eben aufgeführt werden, das Für und Wider und dann letztendlich ist das im Grunde genommen ein Punktekatalog, den wir zwar nicht führen, aber gedanklich doch wohl führen.“ (P11, Pos. 90)

6.1.2.1 Eignungskriterien

Aus den Interviews ergaben sich manifeste Eignungskriterien, die in Tabelle 1 mit jeweils einem Ankerbeispiel dargelegt sind. Als relevanteste Kriterien wurden die strafrechtliche Vorbelastung (u. a. Anzahl und Art der Vorstrafen, Bewährungsversagen, Länge und Art der Haftstrafe, Anlassdelikt) sowie das Verhalten während der Haft (Zuverlässigkeit, Absprachefä-

higkeit, Mitarbeitsbereitschaft und die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen) genannt. Wesentlich ist weiter, dass die Gefangenen die Regeln im offenen Vollzug akzeptieren, diese befolgen und fähig sind, sich in die Gemeinschaft einzugliedern und sich regelkonform zu verhalten. Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstdisziplin und Zuverlässigkeit wurden von vielen Expert*innen als positive Eigenschaften genannt (vgl. u. a. P1, Pos. 70; P6, Pos. 34-36). Außerdem ist es von Relevanz, ob eine Person sich selbst zur Haftstrafe gestellt hat oder von der Polizei zugeführt werden musste und ob sich die Person zum ersten Mal im Vollzug befindet (sog. Erstvollzug). Des Weiteren werden dem sozialen Empfangsraum in Bezug auf das familiäre Umfeld, die Arbeitsfähigkeit bzw. dem Arbeitsplatz und der Wohnsituation eine große Bedeutung zugeschrieben, da diese als wesentlich für die Resozialisierung der Gefangenen wahrgenommen werden (vgl. P1, Pos. 32; 92):

„Ne, also was wir, denke ich, eher nochmal so positiv bewerten, sind auch so, ähm, perspektivische Punkte oder zum Beispiel Einbindung in äh ein soziales Umfeld, ne?“ (P10, Pos. 26)

Tabelle 1: Kriterien aus Expert*inneninterviews mit Ankerbeispiel.

		Kriterium	Ankerbeispiel
für eine Verlegung		Mitarbeitsbereitschaft/Teilnahmebereitschaft	„[...] möchte eine Therapie vorbereiten, dann können wir ihn auch in den offenen Vollzug nehmen“ (P11, Pos. 82); „Aufgeschlossenheit [...] spielt [...] ganz wesentlich auch, ähm, mit ein in die Entscheidung“ (P7, Pos. 161)
		Absprachefähigkeit	„(...) nicht flucht- und missbrauchsgefährdet ist, und ähm, ja auch ob der persönlich geeignet ist dafür, da müssen schon besondere Anforderungen und Mitarbeit liegen und ähm, Bereitschaft und ähm, auch die Fähigkeit sich an Regeln zu halten“ (P1, Pos. 38)
		Positive soziale Anbindung	„Also positiv ist natürlich, wenn jemand [...] eine Familie oder eine feste Kontaktperson [...] hat“ (P11, Pos. 70)
		Wohnsitz	„Also positiv ist natürlich, wenn jemand einen festen Wohnsitz hat“ (P11, Pos. 70)
		Arbeitsplatz	„Es wirkt positiv, wenn jemand eine Familie ernährt zum Beispiel, Arbeitsplatz draußen hat“ (P1, Pos.32); „Dann schau ich natürlich dann noch mehr, ob ich ihn nicht dann sofort in den Offenen verlegen kann, damit er sein Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten kann“ (P7, Pos. 138)
		Erstvollzug	„Positiv kann sein, wenn man das erste Mal im Vollzug ist, weil wir immer davon ausgehen, dass Erstvollzügler als besonders haftpfeindlich gelten müssen. Das heißt, die sind in der Regel beeindruckt vom Vollzug und eh wollen sich auch an die Regeln halten. Deswegen ist positiv der Erstvollzug“ (P11, Pos. 72)
		Selbststellung	„Also äh Grundvoraussetzung äh ist erstmal oder sollte sein, dass der Gefangene sich selber gestellt hat“ (P1, Pos. 170)

Kriterium	Ankerbeispiel
Suchtmittel-abhängigkeit	„[...] eher ausgeschlossen, das ist ja immer ein großes Kriterium, dass dann die Missbrauchsgefahr eben zu groß ist“ (P14, Pos. 21); „Sucht äh wie gesagt ist, ist das ganz große Problem“ (P2, Pos. 260)
Arbeitslosigkeit	„Wenn jemand auf der Straße gelebt hat und keine Bezüge wird das eher negativ wirken“ (P1, Pos.32)
Offene Verfahren	„Könnte ja auch bedeuten, dass vielleicht noch mit einer erheblichen Strafzeiterhöhung zu rechnen ist“ (P4, Pos. 154)
Bewährungs-widerruf	„Die Nichteignung festgestellt und dann ja auch die Hinweise gegeben, warum. Also zum Beispiel [...] offene Verfahren sowie Bewährungswiderrufe“ (P13, Pos.20)
Vorstrafen	„... [...] also ist jemand massiv vorbestraft, wirkt das negativ, ist jemand ne? wegen schwerer Straftaten, wegen Sexualstraftaten vorbestraft, wirkt das natürlich nicht so positiv“ (P1, 28)
unsicherer auslän-derrechtlicher Status	„Weil dies könnte ja auch, ähm, eine wichtige Rolle spielen, wenn jemand beispielsweise, ähm, als nicht-deutscher Staatsbürger ausgewiesen werden soll [...], könnte das einen erheblichen Fluchtreiz bedeuten, sodass wir dann in diesem Fall vorsichtig wären und einen Inhaftierten in den geschlossenen Vollzug ablösen könnten“ (P4, Pos. 158); „Natürlich die die ausländerrechtliche Situation dann meistens auch einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegen steht“ (P12, Pos.7)
Anlassdelikt	„Schwere Gewaltstraftaten, wenn da Wiederholung befürchtet wird, natürlich auch nicht, Mörder, Räuber, haben da am Anfang vor allem Schwierigkeiten in den offenen Vollzug zu kommen, das ist da auch ausgeschlossen zum größten Teil“ (P1, Pos. 52); „Zum Beispiel [sind] Sexualstraftäter und auch Mörder erst mal per se ausgeschlossen“ (P12, Pos. 26)
Länge der Haftstra-fe/ langer Strafrest	„Ähm also jemand äh, der mit mit mit einigen Jahren äh Haftzeit, die er zu verbüßen hat, äh hier aufschlägt, ähm, der der scheidet bei mir auch schon von vorn herein aus“ (P2, Pos. 38)
Fehlverhalten/ Disziplinarmaßnahmen	„Und dann kommt natürlich noch vollzugliches Verhalten [...] gucken wir auch, wie hat er sich im Vollzug verhalten, gibt es negative Eintragungen in Basis, Disziplinarverfahren, Sicherheitsverfügungen“ (P11, Pos. 44)
Impulsives und ag-gressives Verhalten	„Ist er in der Lage sich einzuordnen in die Gemeinschaft, ist er in der Lage sich einzuordnen in den Vollzug auch, ist er tendenziell aggressiv, geht er gegen an, ähm, oder kann er eben Weisungen umsetzen, kann er Weisungen empfangen und auch (...). Ja solche Sachen sind für die persönliche Eignung des offenen Vollzuges eben auch wichtig“ (P1, Pos. 78)
Radikalisierung/ Einbindung in eine Subkultur	„Ähm, ja dann gucken wir, ist der eingebunden in ein subkulturelles Milieu? Familiär oder einfach von sich aus?“ (P15, Pos. 136); „Gibt es bei dem Gefangenen eventuell eine Radikalisierung, egal ob es jetzt rechtsradikal, ob's linksradikal, ob's islamistisch-religiös ist, all das sind Punkte, die da mit rein gehen“ (P3, Pos. 91)
Psychische Auffäl-ligkeiten	„nicht geeignet sind Inhaftierte, [die] psychische Auffälligkeiten aufzeigen“ (P4, Pos. 139) „[Wenn] er eine psychische Erkrankung hat, mit psychopathologischer Auffälligkeit, dann ähm, würden wir ihn hier wahrscheinlich nicht verlegen“ (P4, Pos. 116)

Gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen laut den Expert*innen vor allem intramurales Fehlverhalten oder psychische Auffälligkeiten, Suchtmittelkonsum, offene Verfahren, Radikalisierung oder die subkulturelle Einbindung; ebenso aggressives Verhalten und das Missachten von Anweisungen (vgl. P1, Pos. 78). Die Interviews zeigen, dass insbesondere eine Suchtmittelabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung für die Verlegung in den offenen Vollzug extrem negativ gewichtet wird, da die Gefahr groß ist, dass im offenen Bereich des Vollzuges und im Rahmen von Vollzugslockerungen Drogen oder Alkohol konsumiert werden oder ein erhöhter Fluchtanreiz aufgrund des Suchtdrucks entsteht (vgl. u. a. P1, Pos. 42; P12, Pos. 28). Außerdem besteht das Risiko, dass neben dem persönlichen Suchtmittelmissbrauch auch andere Mitgefangene negativ beeinflusst oder bedroht werden können.

„Wegen verschiedener Ursachen, ähm, eine Ursache ist auf jeden Fall, dass wir, ähm, Angst haben, dass im Rahmen von Lockerungen hier auch Drogen oder sowas eingebracht werden in den Vollzug, weil da Leute erpresst werden [...]“. (P1, Pos. 70)

Auch Straftäter*innen, die wegen schweren Raubes, Gewaltstraftaten oder Sexualdelikten inhaftiert sind, werden zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht, da keine schwere Straftat mit langer Haftzeit vorliegen sollte:

„Ähm also jemand, [...] der mit einigen Jahren äh Haftzeit, die er zu verbüßen hat, äh hier aufschlägt, ähm, der der scheidet bei mir auch schon von vornherein aus [...]“. (P2, Pos. 38)

Als weiteres Kriterium, welches gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug spricht, benennen viele Expert*innen, dass von der Polizei festgenommene und zugeführte Strafgefangene negativ bewertet werden, da die Gefahr einer Entweichung höher eingeschätzt wird:

„Und ähm wenn er zugeführt wurde, also das heißt ja (lacht) nichts anderes, als dass er verhaftet wurde und dann auch durch die Polizei dann äh ins Gefängnis äh verbracht wurde. Ähm wenn Sie das schon lesen, dann ist das schon, schon das erste ganz Große äh Hindernis für den Gefangenen.“ (P2, Pos. 106)

Insgesamt zeigten die Expert*innen auf, dass es keine richtigen Ausschlusskriterien gibt, sondern immer das „Gesamtpaket“ (P15, Pos. 126) bewertet wird und Aspekte, die für bzw. gegen eine Unterbringung im offenen Voll-

zug sprechen, gegeneinander abgewogen werden und es demnach immer auch eine Einzelfallentscheidung ist:

„[...] auch wenn jemand bei der Festnahme Widerstand geleistet hat, ist es gut möglich, [...], dass wir dann die Eignung für den offenen Vollzug feststellen können. [...]. Auch wenn bei einem Gefangenen Suchtproblematik besteht, auch wenn ein Gefangener sehr häufig wieder straffällig geworden ist, auch wenn ein Gefangener vielleicht vor der Inhaftierung auf der Straße gelebt hat, alles irgendwo Faktoren, die irgendwo gegen eine Eignung für den offenen Vollzug sprechen, aber trotzdem kann man bei diesem einzelnen Gefangenen auch zu dem Ergebnis kommen, dass er hier stabil genug ist für die Unterbringung. Es ist keine mathematische Gleichung, die irgendwo da aufgestellt wird.“ (P3, Pos. 95 ff.)

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug – trotz Eignung – ablehnen. Aus den Interviews geht hervor, dass sich einige Inhaftierte bewusst gegen den offenen Vollzug entscheiden, da dies mit einer Veränderung der Lebenssituation einhergeht oder eine nicht erwünschte Destabilisierung befürchtet wird:

„Ähm, wir haben einige, die, obwohl sie geeignet sind, vom offenen Vollzug erstmal geeignet wären, ganz am Anfang, sind wenige, aber die haben wir regelmäßig immer wieder. Die sagen: ‚Ne, ich geh lieber in den geschlossenen Vollzug, weil ich Bedenken habe, dass ich mit den offenen Bedingungen nicht klar komme‘.“ (P15, Pos. 152)

Die genannten Kriterien stehen größtenteils im Einklang mit den auf Verwaltungsebene zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe/Konkretisierung des Ermessens festgelegten Kriterien (u. a. VV zu § 10 StVollzG: erhebliche Suchtgefährdung, anhängige Strafverfahren, Gewalt-, Sexual- und BtMG-Delikte). Da die Kriterien aber ihrerseits partiell noch konkretisierungsbedürftig sind und ohnehin stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, soll im Folgenden noch einmal ausführlicher auf die Verlegungspraxis eingegangen werden – ebenfalls auf Möglichkeiten und Schwierigkeiten des offenen Vollzuges. Im Fokus stehen hier vor allem die alltäglichen Herausforderungen, auf die die Abteilungsleitungen aufmerksam machen, sowie der Umgang mit kriminalpolitischen Entwicklungen sowie die Verantwortung, mit der sich die entsprechenden Personen bei ihrer Entscheidung konfrontiert sehen.

6.1.2.2 Möglichkeiten des offenen Vollzuges

In den Interviews werden anhand vieler Sequenzen die Möglichkeiten des offenen Vollzugs im Hinblick auf die Wiedereingliederung sowie die Legalbewährung betont. So könnten Inhaftierte im offenen Vollzug verstärkt einer Tätigkeit nachgehen und im Rahmen von Lockerungen Kontakt zu der Familie aufrechterhalten. Ein*e Expert*in führt aus,

„[...] dass Inhaftierte ja auch zum Teil Väter sind, ähm, und auch ein großes Interesse haben, die Kinder zu sehen, Familien zu sehen, und [...] die Haft als Belastung, ähm, für die Familie, ähm, dann nicht mehr als zu groß empfinden im offenen Vollzug.“ (P4, Pos. 252)

In diesem Ausschnitt wird deutlich, dass eine inhaftierte Person auch eine Familie oder ein Leben außerhalb der Haftanstalt hat und sowohl der*e die Gefangene, als auch die Familie unter der Inhaftierung leiden. Der offene Vollzug kann hier als Übergang dienen, der die Diskrepanz zwischen „drinnen“ und „draußen“ mildert und Kontaktmöglichkeiten fördert. Zudem bietet der offene Vollzug den Gefangenen mehr Möglichkeiten, ein familiäres Leben zu führen, welches stärker an der Lebensrealität außerhalb der Anstalt orientiert und nicht in vergleichbar erheblicher Weise von der Außenwelt abgeschnitten ist:

„[...] die gar nicht in so eine, ich will sie mal nennen, künstliche Situation wie Vollzug, geschlossener Vollzug hineinkommen, und dann über mehrere Monate fast gänzlich von der Familie abgeschnitten sind, also damit meine ich den normalen, ähm, den normalen Kontakt zur Familie, Kontakt haben sie ja, aber nicht den normalen Kontakt im familiären Umfeld. [...] Weil ich, wie gesagt, das ist das größte Manko, den Inhaftierten über einen längeren Zeitraum aus seinem sozialen Gefüge heraus zu nehmen, [...] diese relativ lange Zeit in so eine Künstlichkeit einer geschlossenen Anstalt ist immer ein bisschen problematisch, denke ich.“ (P4, Pos. 304ff.)

In der Sequenz wird der „normale“ Kontakt betont, der bei den Gefangenen im geschlossenen Vollzug häufig verloren geht, da diese komplett aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen wurden. Hier wird eine Diskrepanz zwischen künstlicher und normaler Situation deutlich, die stark auf die unterschiedlichen Vollzugsformen bezogen wird und den geschlossenen Vollzug als eine Gefahr wahrnimmt. Die Sequenz betont ebenfalls die negativen Auswirkungen sowie den künstlichen Charakter der geschlossenen Strafhafte, die mit dieser verbunden sind. Eine andere Sequenz verdeut-

licht ebenso den Unterschied zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug und stellt die beiden Formen mit einer Bewertung direkt gegenüber. Für Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug ist es demnach schwerer, nach der Entlassung in die Gesellschaft zurückzukehren:

„Die werden entlassen in eine Situation, die eben nicht geklärt ist, die kommen dann auch (...), die Vorsätze sind dann auch sicherlich gut, also, ‚ich werd nicht mehr Drogen nehmen, ich werd nicht mehr trinken, ich muss ja nur nein sagen und sowas‘, (...), aber die Umsetzung ist sehr schwierig, weil sie noch nicht konfrontiert waren mit den verschiedenen Stressoren, die es draußen gibt, mit dem Umfeld, in das sie zurück gehen, da haben die zwar einen Vorsatz, aber diese Fähigkeit, am Bahnhof auch wirklich kein Bier zu trinken, mit jemand, den man da zufällig trifft, ähm, ist oft eben schwierig, das haben sie nicht gelernt, die haben nicht im Vollzug gelernt, sich da mit den Stressoren draußen auseinander zu setzen.“ (P1, Pos. 174)

Die Gefangenen im offenen Vollzug sind vor diesen Stressoren besser geschützt, da sie sich bereits an das Leben außerhalb gewöhnen konnten und gelernt haben, mit diesen umzugehen. Für die Inhaftierten im geschlossenen Vollzug gestaltet sich dieser Übergang schwieriger, da sie während der Haftzeit keine Erfahrungen mit den „Reizen“ außerhalb der Gefängnismauern machen konnten. In dem Beispiel wird die Gefangenenklientel stark mit Substanzkonsum in Verbindung gebracht, was zu einer Etikettierung beitragen kann. Überdies nehmen die Expert*innen an, dass die Gefangenen durchaus gute Vorsätze im Vollzug treffen. Diese können aber außerhalb des Vollzuges schwer aufrechterhalten werden, wenn die Gefangenen während der Haft nicht mit kritischen Situationen konfrontiert werden und sich nur innerhalb der Gefängnismauern befinden.

6.1.2.3 Anforderungen und Herausforderungen des offenen Vollzuges

In den Interviews wurden im Sinne organisatorischer und struktureller Aspekte verschiedene institutionelle Problemlagen angesprochen, mit denen sich die Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen bei der Abwägung befassen müssen. Diese basieren vor allem auf einem großen Zeitdruck sowie einem erheblichen Prüfungsaufwand, einem Mangel an Informationen sowie fehlender Erwartungssicherheit. Der erste Aspekt fokussiert die Zeitknappheit des Prüfverfahrens. Da die Eignungsprüfung in der Regel innerhalb von zwei bis vier Wochen erfolgen muss, haben die verantwortlichen Leiter*innen oftmals nicht genug Zeit, alle Informationen vorab zu prüfen.

„Das Prüfungsverfahren, was wir hier durchführen, ja, wir haben uns als Ziel gesetzt, sag ich immer, dass wir dieses Prüfungsverfahren in zwei Wochen tatsächlich durchführen [...] tatsächlich in zwei Wochen beendet haben. Bei der Vielzahl von Neuzugängen im Jahr, können Sie sich vorstellen [...] dass wir uns da auch, ja, sehr beeilen müssen, schnelle Entscheidungen zu treffen.“ (P3, Pos. 37ff.)

Dieses Zitat zeigt, dass in der vollzugsbehördlichen Praxis in einer kurzen Zeit Entscheidungen getroffen werden müssen, damit alle Fristen eingehalten werden können. Dazu müssen allerdings zuvor alle Unterlagen von verschiedenen Institutionen gesichtet werden, um sich ein adäquates Bild von den Gefangenen zu machen. Bei einigen Gefangenen kann diese Prüfung auch länger dauern, da bestimmte Informationen oder Stellungnahmen noch ausstehen:

„Wo wir dann durchaus bestimmte Unterlagen von der Polizei, von der Staatsanwaltschaft, von der Bewährungshilfe, von der Ausländerbehörde länger warten müssen, wo wir uns vielleicht auch schwer tun mit einer Entscheidung, wo es Gründe für und gegen den offenen Vollzug gibt, wo wir uns dann da auch mehr Zeit lassen.“ (P3, Pos. 43)

Laut Aussagen der Expert*innen nimmt allerdings nicht nur das Anfordern der Informationen enorm viel Zeit in Anspruch, sondern auch die Sichtung der Dokumente. Hier zeigen sich in der Praxis allerdings oftmals Schwierigkeiten, da in der Akte häufig nicht genügend Informationen für eine Entscheidung enthalten sind. Vollzugliche Entscheidungen sind daher auch deshalb komplex, weil einerseits die Datengrundlage teils unvollständig ist und weil andererseits eine Vielzahl an Dokumenten, die von anderen Behörden zu anderen Zwecken erstellt wurden, in kurzer Zeit mit hohem Entscheidungsdruck zu sichten und zu bewerten sind. Die Expert*innen kritisieren den großen Aufwand, den es kostet, alle fremden Dokumente zu prüfen und sodann eigene Niederschriften zur Begründung der Entscheidung anzufertigen:

„Also jetzt ähm, von dem so hier von unserer Aufnahmeabteilung, es ist schon also ein erheblicher Aufwand, was wir so zu Papier bringen müssen. Also das empfinde ich, ist schon sehr, sehr, sehr arbeitsintensiv. [...] Also (lacht), wenn ich mir das alles mal angucke wie viele Seiten wir hier immer wieder auf Flucht- und Missbrauchsgefahr ähm ja, zu Papier bringen müssen, also das ist schon heftig. [...] Ne das hat sehr zugenommen [...]. Also in

dem Ausmaß brauchten wir das früher nicht und ich finde so der schriftliche Aufwand, also ich finde, der ist echt heftig.“ (P8, Pos. 200 ff.)

Zusätzlich ergänzt beispielsweise eine Person, dass er*sie meistens von einer direkten Verlegung in den offenen Vollzug absieht, da er*sie die Gefangenen noch gar nicht entsprechend beobachten oder einschätzen konnte. Die Gefangenen müssten zunächst „beweisen“, dass sie sich verbessert haben und Maßnahmen erfolgreich absolvieren, wodurch eine starke Erwartungshaltung deutlich wird:

„Also äh (...) da werden Sie kaum einen finden, da ist der Gefangene, ich will das mal so sagen, so in so einer Art Bringschuld. Also [...] der muss uns erstmal davon überzeugen, äh dass er sich geändert hat. Dass er gewillt ist, [...] ein anderes Leben zu führen und dass er keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.“ (P2, Pos. 112)

In diesem Zitat zeigt sich der Wunsch nach einer gerichtlichen Sanktion, die bei den Gefangenen auch eine entsprechende Wirkung hinterlassen soll. So führt der*die Expert*in mit Blick auf eine Direktzuweisung in den offenen Vollzug weiter aus: „Ähm, so einfach kann das auch nicht funktionieren“ (P2, Pos. 204). Neben einem Mangel an Zeit und wirklichkeitstreuere Informationen spielt in einer Entscheidungssituation außerdem die fehlende Erwartungssicherheit eine wesentliche Rolle. Auch wenn neben der Anstaltsleitung eine Vielzahl von Personen in die Entscheidungsfindung involviert ist, bleibt die Gesamtverantwortung bei der Anstaltsleitung, die insbesondere bei schweren Straftaten das Pro und Contra einer Entscheidung sorgfältig abwägen muss:

„[...] und dann sind das eben alles was mit Tötungs- und Sexualdelikten zu tun hat, also Totschlag, Mord, Sexualdelikte oder eben jeweils ein Versuch, das sind so, die Fälle, wenn die dann auch das entsprechende Strafmaß möglicherweise mitbringen, vier Jahre oder drüber, [...] da müssen die generelle Freigabe und die Erstentscheidung für die jeweilige Lockerungsstufe ähm muss dann die Anstaltsleitung zeichnen [...] 'ne größere Hürde und letztendlich natürlich auch einfach die Frage, wer trägt die Verantwortung, ne? [...] Ähm, und dann ist es ja letztendlich, einmal ist das Überprüfungsverfahren halt intensiver, gucken mehr Leute drauf ja, und letztendlich die Verantwortung, die ist dann eben auch 'ne Stufe höher sozusagen.“ (P9, Pos. 24 ff.)

Da jedoch – wie bereits erwähnt – jede vollzugsöffnende Maßnahme immer ein Risiko birgt, kann ein Missbrauch nie endgültig ausgeschlossen werden. Die Vollzugsbeamt*innen – wie auch Psycholog*innen oder externe Gutachter*innen – können immer nur auf Basis von Gesprächen, die in der Gefangenenpersonalakte zusammenfließen, eine Prognose aufstellen. Ergänzt werden kann diese durch das Verhalten der*die Gefangene*n in der Haft und durch die Bereitschaft, an Therapien und Maßnahmen teilzunehmen, was ebenfalls in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert wird. Die Prüfungsmöglichkeiten sind demnach immer beschränkt und konzentrieren sich unter anderem auf die delinquente Vorgeschichte sowie den Haftverlauf.

„Bei jeder; mit jeder Lockerung, die gewährt wird, mit jeder Entscheidung über den offenen Vollzug, die entsprechend bejaht wird, ist natürlich auch ein Risiko verbunden. Wenn ich einem Menschen Freiheiten gewähre, besteht bei jedem Menschen die Gefahr, dass diese Freiheiten auch missbraucht werden.“ (P3, Pos. 185)

Außerdem kann kein*e Verantwortliche*r einschätzen, wie sich das Leben der Gefangenen in dem gewohnten sozialen Umfeld weiterentwickelt und mit welchen Hürden sich die Entlassenen in Lockerungen konfrontiert sehen. Allerdings hat die Frage, wer letztendlich die Verantwortung für einen eventuellen Missbrauch trägt, durch das oben bereits erwähnte Limburger Urteil (4.3) extrem an Brisanz gewonnen. Auch wenn dieses Urteil aufgehoben wurde, zeigen sich die Leiter*innen noch immer bestürzt:

„Das ist [...] eine komplette Katastrophe gewesen. [...] ähm eigentlich äh soll ja der Gefangene befähigt werden, in Zukunft auch ein straffreies Leben zu führen [...] Und soll ja keine Gefahr mehr sein für, für die Allgemeinheit und ähm, selbstverständlich äh muss man dazu auch den Gefangenen erproben. [...] Man muss, man muss ein gewisses Risiko eingehen. [...] Das äh, keiner ist perfekt, kein Gefangener und auch kein Entscheidungsträger der JVA, niemand [...] und wenn dann äh so eine Reaktion kommt auf eine Entscheidung, dass man da sagt, 'du bist aber letztendlich schuld oder du bist mit schuld [...] Dass das passiert wäre, weil du den rausgelassen hast', so, ja, dann äh, dann wird man vorsichtig.“ (P2, Pos. 510 ff.)

Das Zitat zeigt die Erschütterung des Befragten über das Urteil und macht auf die Auswirkungen dieser gerichtlichen Entscheidung sowie der medialen Darstellung aufmerksam. Im schließlich aufgehobenen Limburger Urteil sah das Gericht „[...] eine staatliche Mitverantwortung bei den

Entscheidungsträgern des Justizvollzuges“ (Arnold, 2020). Obschon das Judikat nicht rechtskräftig geworden ist, hat es für den Vollzug weitreichende Folgen gehabt: Die Verantwortlichen sind, was die Gewährung von Freiheiten angeht, deutlich „vorsichtiger“ geworden sind. Diese Haltung wirkt sich erheblich auf die Entscheidungen über die Gewährung von Lockerungen aus. So müssen die Vollzugsbediensteten immer zwischen der Resozialisierung der Gefangenen und der Sicherheit der Allgemeinheit während der Zeit des Strafvollzugs abwägen, ohne ihre Sorgfaltspflicht zu verletzen. *„Ähm, ja diese hohen Anforderungen an die Gefangenen, die in den offenen Vollzug gehen, das zieht sich ja im Moment durch den ganzen Vollzug.“* (P15, Pos. 184) Gleichzeitig wird kritisiert, dass diese Bevorzugung von Sicherheitsaspekten im Vollzug den Schutz der Allgemeinheit auf lange Sicht nicht stärke, da die Gefangenen Lockerungen für ihre Wiedereingliederung bräuchten und die Institution ein gewisses Risiko eingehen müsse:

„Also solange wie Gefangene wieder rausgehen und das tun sie alle, ist es nötig, dass man sie auch gut vorbereitet. Und ich meine auch mit ausreichend Lockerungen vorbereitet, damit sie nicht vor die Tür gestellt werden, manche nach zwei, drei, vier Jahren und die ganze Zeit nicht draußen waren. Ne? Also das kann man sich ja vorstellen, dass das ein Kulturschock ist [...]. Ja, ähm, ansonsten also wenn die Anforderungen runter gingen, müsste man natürlich zwangsläufig damit leben, dass auch mehr passieren könnte. Und das ist immer eine Abwägung, möchte man mehr Sicherheit und dann eben weniger Verlegungen in den offenen Vollzug oder möchte man das nicht. Ja, ist wirklich ein Balanceakt, den man da hat.“ (P15, Pos. 184 ff.)

In der Sequenz werden Risiko und Sicherheit als unvereinbare Pole gegenübergestellt und gegeneinander verhandelt. Es wird die Relevanz von vollzugsöffnenden Maßnahmen deutlich, da die Gefangenen auf ihre Entlassung sowie das Leben draußen vorbereitet werden müssen, damit es nicht zu einem „Kulturschock“ kommt. Die Sequenz problematisiert diese Situation, da in jede Abwägung auch politische Überlegungen einfließen:

„Und grade jetzt auch vor dem Urteil aus Limburg, wo dann ja auch schon mal eine strafrechtliche Konsequenz dann im Raume steht, mit getroffen werden kann, ja, macht man sich da auf jeden Fall Gedanken. [...] Und dieses Urteil aus Limburg hat ganz sicher auf allen Ebenen dazu geführt, dass man sehr viel vorsichtiger wird bei der Gewährung vom offenen Vollzug, bei der Gewährung von Lockerungen, egal ob es jetzt von Seiten des

Ministeriums ist, ob es von Seiten der Anstaltsleitung ist, oder ob es auch von meiner Seite aus ist.“ (P3, Pos. 169 ff.)

Die Sequenz betont, dass die Entscheidungssituation vor allem durch das Limburger Urteil für alle Beteiligten schwieriger geworden sei – was sich häufig zuungunsten der Gefangenen auswirke. Auch andere Befragte berichten, dass dieses Urteil sie sensibilisiert habe.

„[...] ähm, auch die Verantwortung, die man selber trägt äh, immer höher wird, äh. Wenn es wirklich ein Lockerungsversagen gibt, dass man da irgendwie mit Konsequenzen zu rechnen hat, oder die befürchten muss (lacht). Ähm, das hängt schon mit der Gesetzgebung zusammen, dass das ähm weniger wird [...] Und äh, ja das führt dazu, dass sich alle Entscheidungssträger äh, immer mehr absichern wollen.“ (P14, Pos. 66ff.)

In den geführten Interviews werden diese veränderte Lockerungssituation und die Frage der Verantwortung für einen Missbrauch kritisch reflektiert:

„Ja also, ich weiß nicht, ob man das so sagen kann, aber keiner will da mit dem Rücken an der Wand stehen ne? Das ist so, immer so ein bisschen, ähm glaube ich auch, jetzt sind wir fast schon gesellschaftspolitisch unterwegs, ne, aber man darf ja keinen Fehler machen.“ (P10, Pos. 36 ff.)

Dies führe dazu, dass immer seltener positive Lockerungsentscheidungen getroffen werden und viele Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nicht zunächst in den offenen Vollzug verlegt, sondern direkt nach § 57 StGB vorzeitig entlassen werden. Die besondere Schwierigkeit einer Verlegung in den offenen Vollzug besteht laut Expert*innen aber vor allem darin, dass bei dieser Entscheidung die Anstaltsleitung die Verantwortung trägt und nicht das Gericht. Bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB ist dies anders, die Letztverantwortung liegt hier bei der Strafvollstreckungskammer, was die Anstalten entlaste und es ihnen leichter mache.

„Äh das ist was Anderes, bei vorzeitigen Entlassungen. Äh, das ist was Anderes. Man stimmt eher einer vorzeitigen Entlassung zu als einer Verlegung in den offenen Vollzug. [...] Ja, das ist einfach so. Das äh, also die vorzeitige Entlassung, das entscheidet letztendlich auch die, ein Richter. Ob jemand vorzeitig entlassen wird. Wir können nur eine Stellungnahme dazu abgeben. Und ähm, bei einer solchen Stellungnahme, da ist man, so mache ich es und so machen es viele andere auch, äh da legt man nicht so große, so äh

(...) Anforderungen äh, legt man da nicht an. So da, da ist man schon ein bisschen, ein bisschen lockerer.“ (P2, Pos. 432 ff.)

In der Sequenz wird zunächst der Unterschied zwischen einer Verlegung in den offenen Vollzug und einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung aufgezeigt: Er besteht aus Anstaltssicht vor allem darin, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 57 StGB beim Gericht liegt. Durch die Relativierung, in diesem Fall „nur“ eine Stellungnahme abgeben zu können, wird der (angebliche) Einfluss auf die Entscheidung zusätzlich reduziert. Tatsächlich hat die Stellungnahme auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aber erheblichen Einfluss, da diese eine klare Positionierung beinhaltet und der Einschätzung der Anstalt, die den*die Gefangenen seit Jahren kennt, im gerichtlichen Verfahren besonderes Gewicht beigegeben wird. Dennoch gehen die Anstalten bei einer vorzeitigen Entlassung ein geringeres Risiko ein, da sie für diese Entscheidung formal nicht zuständig sind und die (Letzt-)Verantwortung nicht zu tragen haben.

„Aber es äh spielt natürlich auch die, die Sache so ein bisschen rein so, äh dass wir dann nicht in der Verantwortung sind. 'Ne? wenn irgendetwas ist, ähm, wenn irgendetwas sein sollte, ein Gefangener ist im Ausgang und es passiert eine, eine nicht so schöne Sache im Ausgang [...] ähm wir geben jemandem Ausgang, der geht hier in Stadt 1 äh in einen, in einen Laden rein und klaut. Eine Flasche Bier sage ich mal. 'Ne? Und das kriegt irgendwie, kriegt das die Öffentlichkeit mit. Dann steht das natürlich auch irgendwo dann hier im Raume, wird in der, in der Zeitung womöglich erwähnt, äh 'Gefangener der JVA 1 bei Diebstahl erwischt'. Wen lassen die denn da heraus?“ (P2, Pos. 458 ff.)

Diese Sequenz verdeutlicht exemplarisch anhand des Diebstahls einer Flasche Bier, wie stark die Gefahr eines Missbrauchs und damit einhergehend die Skandalisierung dieser Tat durch die Öffentlichkeit sowie die Medien mitgedacht wird.

Mit Blick auf die Frage, woran es liegt, dass der offene Vollzug so wenig ausgelastet ist, wurde einerseits angegeben, dass diese Reduktion auf der veränderten Klientel basiere und andererseits auf den erhöhten Anforderungen, die Gefangene erfüllen müssten, um in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Auch wird in den Sequenzen oftmals angesprochen, dass die Vollzugsdauer oftmals nicht ausreiche, um notwendige Aspekte der Entlassungsvorbereitung frühzeitig zu bearbeiten, und viele Aufgaben nicht mehr

zu bewältigen sind. Außerdem sei ein Großteil der Gefangenen aufgrund der genannten Kriterien für den offenen Vollzug ungeeignet.

„[...] ähm es ist aber tatsächlich eine veränderte Klientel, also würde ich echt sagen, also die Anforderungen sind quasi dieselben. Natürlich ist es teilweise auch immer so ein gewisses Politikum, aber der Prüfmaßstab ist und bleibt unser Gesetz. [...] Ähm, ja, das, ja natürlich, dass man manchmal ist es natürlich auch ein Politikum, es ist schwer, ich bin der Meinung, dass es aktuell das Klientel ist.“ (P12, Pos. 106 ff.)

Gleichzeitig wird eingeräumt, dass die Entscheidung einer Verlegung auch immer auf einem Politikum basiert. Eine andere Person äußert sich zu der Frage anders und sieht die Verantwortung klar bei der Anstalt, da die gesetzlichen Anforderungen recht unterschiedlich ausgelegt werden und dem folgend auch die Entscheidung einer Verlegung unterschiedlich bewertet wird.

„Also ich glaube schon, dass für den offenen Vollzug, ähm die, die Anforderungen sehr unterschiedlich von den offenen Vollzügen in Niedersachsen gesteckt werden. [...] Ähm, dass man da die Maßstäbe in einigen Abteilungen doch sehr eng steckt, wohingegen eine andere Abteilung da ein bisschen großzügiger schaut. Und auch was so Suchtmittelproblematiken angeht [...], dass man da äh einfach mal guckt, gibt es da tatsächlich ein Problem, bevor man dann relativ zügig ja schon die Entscheidung trifft, ähm eignet sich oder eignet sich nicht. (...) Das ist glaube ich schon, sagen wir die Leute die im offenen Vollzug sind, ist schon recht handverlesenes Klientel. Weil die Anforderungen doch relativ hoch sind.“ (P13, Pos. 104)

Aus der vorliegenden Sequenz geht hervor, dass der offene Vollzug nur wenigen Personen vorbehalten bleibt und die besonderen Anforderungen an die Gefangenen recht unterschiedlich bewertet werden. Am Beispiel des Suchtmittelkonsums zeigt die Person auf, mit welchen Anforderungen sich die Verantwortlichen konfrontiert sehen, da diese in einer kurzen Zeit entscheiden müssen, ob eine Suchtmittelabhängigkeit besteht und ob diese zu erneuten Straftaten führen kann. Gleichzeitig beinhaltet diese Sequenz eine deutliche Kritik an dem Entscheidungsspielraum der Anstalten sowie der unterschiedlichen Auslegung der Kriterien. Insgesamt ist nicht ausgeschlossen, dass Schwankungen in der Belegung des offenen Vollzugs auch auf sich ändernde politische Vorstellungen zurückzuführen sind. Auch können neue ministerielle Vorgaben dazu führen, dass die verantwortlichen Leiter*innen trotz unveränderter Gesetzeslage eine viel umfassendere Prüfung

durchführen müssen als zuvor und die Konsequenzen einer „falschen“ Entscheidung vermehrt fürchten. Insbesondere die letzte Sequenz lässt erkennen, dass Verlegungsentscheidungen von äußeren Einflüssen nicht in Gänze freibleiben.

6.1.3 Diskussion

Im Rahmen der Expert*inneninterviews wurden neben den Eignungskriterien weitere Informationen zur Verlegungspraxis sowie zu Möglichkeiten und Herausforderungen des offenen Vollzugs erfragt. Es wurden vielfach die positiven Eigenschaften des offenen Vollzuges für die Wiedereingliederung der Inhaftierten hervorgehoben. Durch die weitreichenden Möglichkeiten der Öffnung sowie der Erprobung nimmt der offene Vollzug in relevanter Weise Einfluss auf die Entlassungsvorbereitung sowie die Legalbewährung. So ist es für Inhaftierte im offenen Vollzug möglich, dass sie bereits während der Haftzeit einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen, ihren sozialen Empfangsraum aufrechterhalten oder neu aufbauen und sich bereits mit den „Stressoren“ oder Schwierigkeiten, die außerhalb des Gefängnisses auf sie warten, auseinandersetzen können. In der Auseinandersetzung mit dem offenen Vollzug und den spezifischen Kriterien für eine Unterbringung wurde wiederholt auch die vorzeitige Entlassung zur Bewährung nach § 57 StGB angesprochen. Es wurde erkennbar, dass jedenfalls teilweise eine vorzeitige Entlassung eher von den Anstalten befürwortet wird als eine Verlegung in den offenen Vollzug. Ursächlich ist, dass die Anstalten zu jener Entscheidung nur eine Stellungnahme abgeben müssen und die Zuständigkeit – und damit die Letztverantwortung – für die Entscheidung nach § 57 StGB nicht bei der JVA, sondern der Strafvollstreckungskammer liegt. Auf die Frage hin, weshalb so wenige Inhaftierte im offenen Vollzug untergebracht sind, wurde ausgeführt, dass es mittlerweile weniger Gefangene gebe, die den Anforderungen des offenen Vollzuges entsprechen. Zugleich spielten politische Faktoren und hierbei namentlich ministerielle Vorgaben, die die Eignungsprüfung deutlich erschwerten und die Sorge vor Fehlbewertungen in den Anstalten gleichzeitig enorm steigerten, eine Rolle.

6.2 Quantitative Analyse

Für die quantitative Analyse wurde auf Basis der Expert*innengespräche ein Aktenanalysebogen entwickelt, um die spezifischen Kriterien, die in den Interviews genannt wurden, zu erfassen. In dem Projekt wurden alle Akten mit einem standardisierten Erhebungsbogen analysiert, in dem wesentliche Aspekte zu Person, Delikt, Strafmaß, Haftverlauf und Unterbringungsform erhoben wurden. Akten spielen in der kriminologischen Forschung eine zentrale Rolle und werden aufgrund von Verfügbarkeit, Beständigkeit und (vermeintlicher) Vollständigkeit entsprechend häufig als Datenquelle empirischer Studien verwendet (Leuschner & Hüneke, 2016). So nehmen Akten den Stellenwert von natürlichen und objektiven Daten ein und können mit einem standardisierten Erhebungsinstrument in einer großen Anzahl ausgewertet werden (Schüttler & Neubert, 2021). Akten dienen als Verwaltungsdokumente im System Strafvollzug nicht allein der Registrierung, sondern bilden die Grundlage für alle relevanten Entscheidungen, so auch bzgl. der Teilnahme an Vollzugsmaßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug. Die Gefangenenpersonalakten weisen eine feste Struktur auf, da die entsprechenden Dokumente in verschiedene Abschnitte gegliedert sind und den Haftverlauf von der Inhaftierung bis zur Entlassung widerspiegeln. Dazwischen finden sich eine Vielzahl von Verlaufsdocumenten und Vollzugsplänen, die in einem regelmäßigen Turnus fortgeschrieben werden und wichtige Informationen zu dem*der Gefangenen, der Haftzeit sowie Aspekten der Entlassungsvorbereitung (u. a. Verhalten in Haft, Teilnahme an Maßnahmen und Angeboten, Ausgangsanträge sowie die Gewährung von Lockerungen sowie dem offenen Vollzug enthalten (Schüttler & Neubert, 2021). In der Realität zeigen Akten allerdings vielfache Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf, da Dokumente fehlen, Informationen nicht entsprechend ihres Datums einsortiert sind und Ausführungen teilweise widersprüchliche Informationen enthalten. Auch innerhalb des Systems Strafvollzug zeigen sich in der Aktenführung große Unterschiede, wodurch die Vergleichbarkeit von Dokumenten oftmals erschwert ist. In der Beschäftigung mit Akten muss daher kritisch reflektiert werden, dass Akten immer einem Selektionsprozess unterliegen und diese immer nur eine Wirklichkeitskonstruktion der aktenführenden Organisationen abbilden (Bereswill et al., 2019; Bick & Müller, 1984; Brusten, 1984; Dölling, 1984; Hermann, 1987; Steffen, 1977).

6.2.1 Datengrundlage und Methodik

Im Folgenden sollen der Aktenanalysebogen, der im Projekt zur Datenerhebung eingesetzt wurde, dargestellt (6.2.2.1), die Stichprobe beschrieben (6.2.2.2) und anschließend die methodischen Schritte zur quantitativen Datenauswertung erläutert werden (6.2.2.3).

6.2.1.1 Erhebungsinstrument

Der Aktenanalysebogen gliedert sich in vier Bereiche und umfasst insgesamt 83 Items (s. Anhang). Zuerst wurden soziodemographische Daten wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund erhoben. Anschließend folgten die drei Hauptblöcke des Analysebogens, wobei sich jeweils ein Block detailliert mit einer bestimmten zeitlichen Phase beschäftigt. Im ersten Teil wird auf die *Zeit vor der Inhaftierung* eingegangen, im zweiten Abschnitt wird die *Zeit während der Inhaftierung* betrachtet und abschließend die Phase vor und zum *Zeitpunkt der Entlassung*. Im Folgenden werden die drei Hauptteile ausführlicher vorgestellt.

Im ersten Teil sollte die Lebensrealität/-situation der Gefangenen *vor der Haft* möglichst umfassend abgebildet werden. Die einzelnen erhobenen Faktoren bezogen sich auf die *Ausbildung und Arbeit*, die *soziale Situation*, den *Gesundheitszustand*, das *Suchtverhalten* und die *delinquente Vorgeschichte*. Im Hinblick auf *Ausbildung und Arbeit* wurde neben dem höchsten Schulabschluss, dem Abschluss einer Berufsausbildung und dem Abschluss eines Studiums auch die letzte ausgeübte Tätigkeit vor der Inhaftierung erfasst. Zusätzlich wurde erhoben, ob der*die Gefangene länger als ein Jahr arbeitslos war und wie sich seine*ihre *finanzielle Situation* gestaltete, also ob und in welcher Form er*sie *regelmäßiges Einkommen* bezog und ob sowie ggf. in welcher Höhe eine *Verschuldung* bestand. Im Rahmen der Erfassung der sozialen Situation wurde auf den *Partnerschaftsstatus*, die Anzahl der *Kinder*, die *Wohnsituation* sowie die Art des Kontakts zu Partner*in, Kernfamilie (d.h. Eltern sowie Kindern) und Freund*innen bzw. Bekannten eingegangen. Außerdem wurde bewertet, ob die Kontakte vor der Inhaftierung überwiegend *prosozial*, also positiv mit Blick auf die Legalbewährung, oder *dissozial*, also negativ hinsichtlich der Legalbewährung, waren.

Im zweiten Block ging es um die *aktuelle Inhaftierung*, wobei speziell das *Anlassdelikt*, *Fehlverhalten im Vollzug*, *Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen*, die *Unterbringung im offenen Vollzug* und *Lockerungen*

betrachtet wurden. Es wurde weiterhin erhoben, ob bestimmte *Hinweise für den Vollzug* (u. a. Fluchtgefahr, subkulturelle Einbindung, Substitution, Arbeitsfähigkeit, Unterbringung in speziellen Anstalten/Abteilungen wie der Sozialtherapie) vorlagen. *Private Kontakte* in der Haft wurden ebenfalls betrachtet, genauso ob die Gefangenen in Haft *Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt* durch andere Häftlinge geworden sind. Im Zusammenhang mit *Fehlverhalten* und anderer Verhaltensauffälligkeiten wurde auch auf Disziplinarmaßnahmen eingegangen. Die *vollzuglichen Maßnahmen* sind in Unterstützungs- und Behandlungsmaßnahmen, schulische/berufliche Fördermaßnahmen und Schulabschluss bzw. Ausbildung gegliedert. Für die einzelnen Kategorien konnten entsprechende Maßnahmen angegeben werden sowie ob diese abgeschlossen oder ggf. aus welchem Grund diese abgebrochen wurden. Mit Blick auf die *Aufnahme sowie den Verlauf des offenen Vollzuges* wurden anhand der Akten die Gründe eruiert, die als Grundlage für die Entscheidung für oder gegen eine Verlegung genannt werden. Abschließend wurde erfasst, ob und ggf. warum eine *Rückverlegung* in den geschlossenen Vollzug stattgefunden hat und ob danach eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug erfolgte bzw. ob es noch weitere (Rück-)Verlegungen gab. Bei den *Vollzugslockerungen* wurde zuerst angegeben, ob diese überhaupt gewährt wurden, wenn ja, welche Lockerungsstufen erreicht wurden und falls keine Lockerungen gewährt wurden, warum dies nicht der Fall war. Außerdem wurde erhoben, wie häufig Lockerungen durchgeführt wurden, welchen Zwecken diese dienten und ob Weisungen für die Lockerungen erteilt worden sind. Entsprechend wurde ebenfalls eruiert, ob diese Weisungen eingehalten wurden, also ob das Verhalten während der Lockerungen positiv war oder es zu *Lockerungsmissbräuchen* kam und folglich auch, ob der Lockerungsstatus widerrufen wurde.

Für die Zeit *nach der Haft* wurden die *Umstände der Entlassung, Auflagen und Weisungen* sowie die *soziale, berufliche und finanzielle Situation abgebildet*. Dabei wurde erfasst, aus welcher *Vollzugsform* die Entlassung erfolgte und ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hier wurde auch explizit die *Haftdauer* erhoben. *Auflagen und Weisungen* zur Lebensführung wurden ebenso detailliert erfasst wie Kontakte zu gängigen Anlaufstellen und externen Einrichtungen wie der Suchtberatung. Mit Blick auf die *soziale Situation* wurden die *Wohnsituation* nach der Haft, der *Partnerschaftsstatus* sowie der *aufenthaltsrechtliche Status* betrachtet. Bezüglich der *Beschäftigung* und der *finanziellen Situation* nach der Haft wurde erhoben, ob eine *Beschäftigung* vorlag und wenn ja, um was für eine Tätigkeit es sich handelte. Außerdem wurde erfasst,

ob und in welcher Form *regelmäßiges Einkommen* vorhanden war, ob *Schulden* bei Entlassung bestanden bzw. ob Schulden in der Haft getilgt werden konnten und ob entsprechende Maßnahmen wie Schuldenregulierung oder Insolvenz eingeleitet wurden. Anhand des Aufbaus des Aktenanalysebogens konnte der Haftverlauf folglich gut nachvollzogen werden. Außerdem konnten wichtige Schutz- und Risikofaktoren vor und nach der Inhaftierung abgebildet werden.

6.2.1.2 Stichprobe

Die bereits in der Einleitung beschriebene Stichprobe wurde mit Hilfe des Buchhaltungs- und Abrechnungssystems BASIS-Web aus geeigneten Proband*innen der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 zusammengestellt. Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt, ebenso wenig weibliche Jugendliche aufgrund ihrer geringeren Anzahl im Strafvollzug und der damit verbundenen Schwierigkeit, die drei Gruppen mit jugendlichen Frauen „zu füllen“. Zudem wurden Personen, die unter neun Monaten inhaftiert waren, aufgrund der Kürze der Haftzeit ausgeschlossen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Akten kaum Informationen zu der Teilnahme an Behandlungs-, Bildungs- oder Unterstützungsangeboten enthalten. Insgesamt wurden in dieser Studie die Daten von $N = 1224$ Gefangenen aus 13 niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bezogen. In Tabelle 2 wird dargestellt, wie sich die Stichprobe auf die unterschiedlichen Anstalten in Niedersachsen verteilt und welcher Teil aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurde und wie viele Frauen und Jugendliche in die Stichprobe einbezogen wurden. Bei 23 Akten fehlten Bände oder sie waren so unvollständig, dass eine Codierung nicht möglich war. Die Akten von 37 Personen wurden nicht codiert, da diese nach ihrer Entlassung aus Deutschland abgeschoben wurden oder ausgewandert sind und so eine erneute Eintragung im BZR ausgeschlossen war. Nach der Aktenanalyse wurden für $N = 1.164$ Personen die BZR-Auszüge beantragt. Vom BfJ wurden die Auszüge von $N = 1.151$ Personen übermittelt. 13 Personen waren bereits verstorben, weswegen keine Auskunft erteilt werden durfte. Bei weiteren 10 Personen wurde kein BZR-Auszug übermittelt und bei 20 Personen wurden BZR-Auszüge übermittelt, es gab aber keinen entsprechenden Aktenbogen.

Tabelle 2: Auflistung der Anzahl der Proband*innen pro Anstalt, sortiert nach Vollzugsform und Geschlecht.

		offener Vollzug	geschlossener Vollzug	gesamt
JVA Bremervörde	männlich	30	31	61
	weiblich			
JVA Celle ¹²	männlich		5	5
	weiblich			
JA Hameln	männlich	87	98	185
	weiblich			
JVA Hannover	männlich	49	63	119
	weiblich	7		
JVA Lingen	männlich	122	56	179
	weiblich		1	
JVA Meppen	männlich	36	58	94
	weiblich			
JVA Oldenburg	männlich	62	27	91
	weiblich	2		
JVA Rosdorf	männlich	40	29	69
	weiblich			
JVA Sehnde	männlich	49	62	111
	weiblich			
JVA Uelzen	männlich	33	20	53
	weiblich			
JVA Vechta	männlich	30	71	101
	weiblich			
JVA Vechta Frauen	männlich			97
	weiblich	55	42	
JVA Wolfenbüttel	männlich	16	43	59
	weiblich			
insgesamt		618	606	1.224

Die bereinigte Stichprobe umfasst $N = 1.121$ Personen. Die Auszüge von 44 Personen enthielten keine Eintragung, diese Personen wurden in Anlehnung an frühere Studien (Klatt & Bliesener, 2020) als nicht rückfällig

12 Da die JVA Celle eine Anstalt für männliche Erwachsene im geschlossenen Vollzug darstellt und erst ab einem Strafmaß von fünf Jahren zuständig ist, wurden hier wenige Personen für die vorliegende Stichprobe ausgewählt.

gewertet. Tabelle 3 zeigt auf, wie sich die bereinigte Stichprobe aus den Anstalten zusammensetzt und wie viele Personen jeweils der Untersuchungsgruppe, der Kontrollgruppe I und der Kontrollgruppe II (s. o. Kapitel 1) zuzuordnen waren.

Tabelle 3: Aufteilung der bereinigten Stichprobe nach Untersuchungs- und Kontrollgruppen.

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe I	Kontrollgruppe II	gesamt
JVA Bremervörde	29	21	5	55
JVA Celle	0	3	1	4
JA Hameln	90	65	26	181
JVA Hannover	56	49	9	114
JVA Lingen	115	18	35	168
JVA Meppen	35	13	36	84
JVA Oldenburg	60	12	7	79
JVA Rosdorf	41	22	3	66
JVA Sehnde	45	50	5	100
JVA Uelzen	31	11	8	50
JVA Vechta	30	51	4	85
JVA Vechta Frauen	49	25	9	83
JVA Wolfenbüttel	15	31	6	52
gesamt	596 (53,2 %)	371 (33,1 %)	154 (13,7 %)	1.121

Auch wenn sich die Stichprobe für die Aktenanalyse aus drei Gruppen (Untersuchungsgruppe sowie zwei Kontrollgruppen) zusammensetzt, werden die beiden Kontrollgruppen in den nachfolgenden Auswertungen zu einer Gruppe des geschlossenen Vollzuges zusammengefasst, da die zweite Kontrollgruppe nur aus vergleichsweise wenigen Personen besteht (Tab. 3) und sich die beiden Kontrollgruppen statistisch kaum voneinander unterscheiden (Tab. 4).

Im Rahmen des statistischen Vergleichs wurden verschiedene demographische und kriminologische Variablen betrachtet (Tab. 4). Signifikante Unterschiede zwischen den beiden Kontrollgruppen zeigten sich ausschließlich mit Blick auf den Migrationshintergrund ($\chi^2(1) = 6,88$, $p < 0,01$, Cramers $V = 0,117$), wobei hier Gefangene mit Migrationshintergrund verstärkt der Kontrollgruppe I zugeordnet werden konnten, sowie hinsichtlich ihres Bewährungsversagens ($\chi^2(1) = 4,01$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,087$), ihrer Vollzugserfahrung ($\chi^2(1) = 17,04$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,181$) so-

Tabelle 4: Statistische Unterschiede zwischen Kontrollgruppe I und II.

	Entlassung auf Bewährung aus GVz (Kontrollgruppe I)	Entlassung zum Strafende aus GVz (Kontrollgruppe II)
N	371	154
Alter bei Inhaftierung in Jahren	M = 31,5 (SD = 11,2)	M = 33,2 (SD = 11,9)
Migrationshintergrund	40,0 %**	27,6 %**
kein Schulabschluss	30,7 %	29,3 %
Partnerschaftsstatus		
ledig	39,9 %	46,8 %
in fester Beziehung	44,7 %	40,9 %
psychische Erkrankungen	26,0 %	25,0 %
Alkoholabhängigkeit	19,7 %	27,3 %
Drogenabhängigkeit	31,5 %	28,8 %
Alter erste Straftat	M = 18,6 (SD = 6,3)	M = 19,6 (SD = 8,4)
Vorstrafen		
keine	11,1 %	6,6 %
1-2	20,6 %	19,2 %
3-5	23,3 %	18,5 %
6-10	24,7 %	24,5 %
> 10	20,3 %	31,1 %
Bewährungsversagen	72,2 %*	80,5 %*
offene Verfahren	43,7 %	44,4 %
Erstvollzug	54,5 %***	34,6 %***
Anlassdelikte		
Körperverletzung	39,4 %	30,8 %
Einfacher Diebstahl	31,3 %*	42,3 %*
Betrug	30,7 %	31,4 %
Sexualdelikte	7,8 %	7,7 %
Tötungsdelikte	5,9 %	6,4 %
Raub oder Erpressung	19,7 %	13,5 %
Schwerer Diebstahl	27,5 %	23,7 %
BtMG	13,7 %	11,5 %
Straßenverkehrsdelikte	21,6 %	22,4 %
Haftlänge in Monaten	M = 24,3* (SD = 15,9)	M = 28,9* (SD = 24,7)
Selbststellung/Ladung	34,8 %	41,6 %
Zuführung/Festnahme	60,9 %	57,1 %

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$. Bei Anlassdelikt wurden mittels Mehrfachnennungen alle Delikte erfasst.

wie der Haftlänge (Welch-Test: $t(211,2) = -2,1$, $p < 0,05$). Gefangene, die zur Bewährung entlassen wurden (Kontrollgruppe I), haben entsprechend seltener bei einer vorhergehenden Bewährung versagt, sind häufiger zum ersten Mal in Haft untergebracht und kürzer inhaftiert. Die deskriptiven

und bivariaten Analysen erfolgen demnach im Folgenden nur getrennt zwischen dem offenen (Untersuchungsgruppe, OVz) und geschlossenen Vollzug (Kontrollgruppe I und II, GVz).

Für die multivariaten Analysen wurde die Stichprobe auf *männliche Erwachsene* beschränkt. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Kontextfaktoren im Jugend-, Frauen- und Männervollzug unterschiedlich sind und sich vor allem der Jugendvollzug vom allgemeinen Strafvollzug in seiner Zielsetzung, seiner Ausgestaltung sowie dem vergleichsweise i. d. R. niedrigeren gesetzlichen Mindest- und Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 JGG) unterscheidet (Meier, 2018). Für Frauen und Jugendliche waren die Gruppengrößen für separate Auswertungen zu gering, da im Rahmen eines Matchings (siehe Kapitel 6.2.1.3) Personen, die keinen statistischen Zwilling finden, ausgeschlossen werden müssen. Dementsprechend wurden in das Matching ausschließlich männliche Inhaftierte einbezogen, die aus dem Erwachsenenenvollzug entlassen wurden ($N = 847$). Hiervon mussten sechzehn Personen ausgeschlossen werden, da aufgrund fehlender Werte keine Angabe der Offender Group Reconviction Scale (OGRS 3; s. Kapitel 2.2) errechnet werden konnte, bei weiteren zwei Personen konnte kein Tatdatum für die erneute Freiheitsstrafe der Folgeentscheidung festgestellt werden, weil eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet wurde. Dies war notwendig, um das Rückfallkriterium von zwei Jahren in der Auswertung zu berücksichtigen ($N = 829$).

6.2.1.3 Vorgehen bei der statistischen Auswertung

Nachdem unter Kapitel 5 bereits die Konzeption des Forschungsprojektes umfassend beschrieben wurde, um zu verdeutlichen, wie die Daten der jeweiligen Analyseschritte erhoben wurden, soll im Folgenden auf deren Auswertung eingegangen werden. Die quantitative Analyse befasst sich im Kern mit den Forschungsfragen 4 bis 10 (siehe Kapitel 3). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei (aufgrund der hohen Komplexität der Auswertung) auf der Forschungsfrage zu Unterschieden hinsichtlich der Rückfallraten zwischen offenem und geschlossenem Vollzug (Forschungsfrage 9).

Für die Beantwortung der Forschungsfragen 4 bis 8 werden hauptsächlich Häufigkeitsangaben betrachtet. Auch hier sollen Unterschiede zwischen dem offenen und geschlossen Vollzug analysiert werden. Dafür kamen neben deskriptiven Auswertungen Chi-Quadrat-Tests bzw. t-Tests für unabhängige Stichproben zur Anwendung. Die Analyse der Deliktschwere

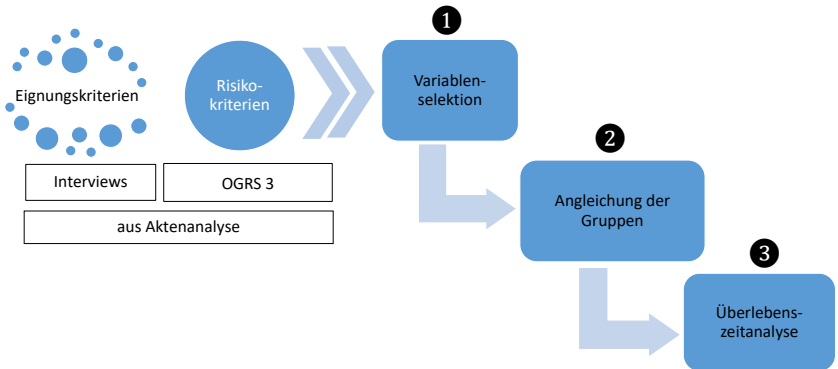


Abbildung 6: Übersicht über das methodische Vorgehen bei der Rückfallanalyse.

(Forschungsfrage 10) erfolgte maßgeblich mittels Wilcoxon-Rangsummentests.

In Bezug auf die Forschungsfrage 9 ergibt sich das zu erwartende Problem, dass die Zuteilung von Inhaftierten zum offenen Vollzug mit einem Selektionsprozess verbunden ist. Dieser kann dazu führen, dass Personen mit einer geringeren Risikobelastung für kriminelle Rückfälligkeit eine höhere Chance haben, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Ein naiver Vergleich der Rückfallraten zwischen offenem und geschlossenem Vollzug würde daher zu einem verzerrten Ergebnis führen. Deshalb ist es notwendig, die betrachteten Gruppen vor der eigentlichen Rückfallanalyse in Bezug auf ihre Risikobelastung anzugleichen. Dieses Vorgehen ist mit verschiedenen statistischen Verfahren verknüpft und dadurch recht komplex. In dem folgenden Abschnitt wird daher das Vorgehen einmal zusammengefasst dargestellt. Für interessierte Leser*innen werden die einzelnen Teilschritte daraufhin noch einmal detaillierter ausgeführt.

Abbildung 6 zeigt den schematischen Ablauf des statistischen Vorgehens für die Rückfallanalyse. Wie bereits unter Punkt 6.1 erläutert, wurden zuvor aus den Expert*inneninterviews bereits die Eignungskriterien für die Verlegung in den offenen Vollzug erhoben (u. a. die strafrechtliche Vorbelastung, das Delikt sowie die Haftlänge, Erstvollzug, Arbeit, Wohnraum, soziale Kontakte, Drogenkonsum, Alkoholkonsum, Zuführung, offene Verfahren, Mitarbeitsbereitschaft, Bewährungswiderrufe, Fehlverhalten, ...). Es ist davon auszugehen, dass sich Unterschiede zwischen den Personen im offenen und geschlossenen Vollzug gerade bei diesen Variablen finden lassen. Für die Rückfallanalyse sind aber vor allem Unterschiede in Bezug auf die

Rückfallgefahr von Bedeutung. Daher wurde in der Analyse neben den in den Interviews identifizierten Kriterien auch die OGRS 3 (siehe Kapitel 2.2) als Maß für die Rückfallgefahr berücksichtigt. All diese Kriterien wurden im Rahmen der Aktenanalyse aus den Gefangenepersonalakten erhoben. Aus diesen Merkmalen galt es diejenigen herauszufiltern, die einen tatsächlichen Zusammenhang zu Rückfälligkeit aufweisen. Für die Selektion dieser relevanten Variablen wurden sogenannte Tree-Based Models verwendet (Schritt 1). Tree-Based Models können besonders gut dazu genutzt werden, um aus einer großen Menge an Variablen diejenigen auszuwählen, die den größten Einfluss auf ein Kriterium (hier Rückfälligkeit) haben. Unterschiede zwischen den betrachteten Gruppen (offener vs. geschlossener Vollzug) in Bezug auf diese Merkmale würden, wie bereits zuvor angedeutet, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung verzerren. Daher war das Ziel des nächsten Schrittes die beiden Gruppen im Hinblick auf ebendiese Merkmale anzugleichen (Schritt 2). Dabei kam wiederum eine Kombination aus verschiedenen statistischen Verfahren zum Einsatz, die im Rahmen der vertieften Erläuterung der Auswertungsschritte näher beschrieben werden. Die Angleichung selbst wurde durch ein statistisches Matching-Verfahren umgesetzt. Dabei wurden gezielt Fälle aus beiden Gruppen ausgewählt, die sich in Bezug auf die relevanten Merkmale möglichst ähnlich sind (sogenannte statistische Zwillinge). Fälle, die keinem ähnlichen Fall in der anderen Gruppe zugeordnet werden konnten, wurden aus der Stichprobe ausgeschlossen. Bei der resultierenden Stichprobe kann dann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerten Unterschiede in Bezug auf die Rückfallgefahr zwischen den betrachteten Gruppen verbleiben, die auf die selektive Zuweisung zum offenen Vollzug zurückgeführt werden können. Somit konnte diese konstruierte Stichprobe genutzt werden, um den Einfluss der Vollzugsform auf die Rückfälligkeit möglichst verzerrungsfrei zu bestimmen (Schritt 3). Der Effekt der Vollzugsform (bei Entlassung) auf die Rückfälligkeit (auf Basis von BZR-Auszügen) wurde mit sogenannten Überlebenszeitanalysen untersucht. Diese Form der Analyse berücksichtigt nicht nur, wie oft es in den betrachteten Gruppen zu einem Rückfall kam, sondern auch die Zeit, die zwischen der Haftentlassung und dem Rückfall liegt.

**Vertiefung: Erläuterung der methodischen Untersuchungsschritte*

Im Folgenden erfolgt ein vertiefender Exkurs, in dem die Analyseschritte aus Abbildung 6 für die methodisch interessierte Leserschaft noch einmal detaillierter erläutert werden.

(1) Variablenselektion

Zur Identifikation von Faktoren, die in der betrachteten Stichprobe mit Rückfälligkeit zusammenhängen, wurden so genannte Tree-Based Models (auch Entscheidungsbäume oder *Recursive Partitioning*) verwendet. Tree-Based-Models sind eine Klasse von prädiktiven Modellen, die so konstruiert sind, dass sie versuchen, anhand der Prädiktoren Gruppen zu identifizieren, die sich möglichst stark im Hinblick auf das betrachtete Kriterium unterscheiden (für eine Beschreibung des Verfahrens siehe z. B. James et al., 2017; Strobl et al., 2009). Entscheidungsbäume sind mittlerweile in vielen Disziplinen eine zunehmend etablierte Alternative zu klassischen parametrischen Verfahren (z. B. Fritsch et al., 2019; Neumann & Klatt, 2022) und sind auch in vielen verschiedenen Varianten implementiert (für einen Überblick siehe Loh, 2014). Die hier angewandten Verfahren entstammen dem *Conditional Inference Framework* (Hothorn, Hornik & Zeileis, 2006) und sind in dem Paket *party* für die Statistiksoftware R (R Core Team, 2022) implementiert. Die wichtigsten Vorteile von Tree-Based Models liegen in ihrer Fähigkeit, mit Datensätzen, die eine große Menge an Prädiktorvariablen erhalten, umzugehen ("*large p, small n problem*"), in der Möglichkeit, sehr komplexe Interaktionseffekte zu erkennen, und in der intuitiven Visualisierungsmethode in Form einer Baumstruktur.

Der große Nachteil dieser Modelle ist ihre Instabilität (Strobl et al., 2009). Schon kleinste Veränderungen im Datensatz können zu völlig unterschiedlichen Modellen führen, da jeder Trennungspunkt von den vorangegangenen Trennungspunkten abhängig ist. Um stabilere Modelle zu berechnen, kann man sogenannte Random Forests nutzen (z. B. James et al., 2017; Strobl et al., 2009). Ein Random Forest besteht aus mehreren einzelnen Tree-Based Models, die jeweils auf einer zufälligen Teilmenge von Fällen und Prädiktorvariablen des ursprünglichen Datensatzes berechnet werden. Diese verschiedenen Modelle tragen alle in einer Art demokratischem Abstimmungsprozess zu den endgültigen Vorhersagen des Modells bei. Dieses Verfahren wirkt so dem Problem des *Overfitting* (scil.: ein Modell ist zu sehr an die betrachtete Stichprobe angepasst und lässt sich daher kaum generalisieren) entgegen und führt zu stabileren Vorhersagemodellen. Random Forests eignen sich daher sehr gut, um aus einer großen Menge an möglichen Variablen diejenigen herauszufiltern, die auf irgendeine Art mit dem betrachteten Kriterium zusammenhängen. Daher wurden in diesem Forschungsvorhaben Random Forests in Form von Conditional

Inference Forests aus dem Paket *party* (Hothorn, Bühlmann et al., 2006; Strobl et al., 2007) verwendet.

Zur Identifikation von relevanten Faktoren für das Matching (siehe Schritt 2) wurde ein Modell berechnet, mit Hilfe dessen anhand einer Reihe von Prädiktorvariablen versucht wurde vorherzusagen, welche Personen in der Stichprobe im Betrachtungszeitraum nach der Entlassung erneut straffällig geworden sind.¹³ Folgende Prädiktorvariablen¹⁴ wurden in dem Modell berücksichtigt:

1. Gewaltdelikt als Anlasstat
2. Anzahl der Vorstrafen
3. Partnerschaft
4. Arbeitslosigkeit
5. Obdachlosigkeit
6. Drogenkonsum vor der Inhaftierung
7. Alkoholkonsum vor der Inhaftierung
8. Höchster Schulabschluss
9. Alter bei Strafbeginn
10. Alter bei Entlassung
11. Alter bei erster krimineller Auffälligkeit
12. Erstvollzug
13. Haftlänge
14. Zuführung
15. Offene Verfahren
16. Bewährung widerrufen
17. Hinweise auf psychische Erkrankung
18. Unsichere Bleibeperspektive
19. Private Kontakte in Haft
20. Mitarbeit an Maßnahmen in Haft
21. Arbeitsverweigerung in Haft

13 Um ein möglichst stabiles Modell zu generieren, wurden für das Forest-Modell 12000 einzelne Entscheidungsbäume berechnet. Der Hyperparameter *mtry* (Anzahl der zufällig ausgewählten Prädiktorvariablen pro Baummodell) wurde im Vorhinein über die Funktion *train* aus dem Paket *caret* (Kuhn, 2008) bestimmt. Dafür wurden alle Möglichkeiten zwischen *mtry* = 5 und *mtry* = 18 in 30 Iterationen mittels *Leave Group Out Cross-Validation* ($p = 0,6$) im Hinblick auf den AUC-Wert verglichen und die beste Spezifikation ausgewählt.

14 Die Variablen „Medikamentenmissbrauch in Haft“ und „Physische Gewalt gegen Be-
dienstete“ wurden nicht berücksichtigt, da die relevanten Vorfälle in der betrachteten
Stichprobe jeweils weniger als zehn Mal registriert wurden.

22. Weisungsverstoß
23. Alkoholkonsum in Haft
24. Drogenkonsum in Haft
25. Drogen in Haft geschmuggelt
26. Besitz unerlaubter Gegenstände in Haft
27. Sachbeschädigung in Haft
28. Diebstahl in Haft
29. Entweichung während der Haftzeit
30. Verbale Gewalt gegen Mitinhaftierte
31. Physische Gewalt gegen Mitinhaftierte
32. Verbale Gewalt gegen Bedienstete
33. OGRS 3 Score (zwei Jahre)

In Bezug auf den OGRS 3 Wert muss dabei angemerkt werden, dass eine exakte Berechnung pro Person nicht möglich war. Da die Anzahl der Vorstrafen in Kategorien erfasst wurde (keine, 1-2, 3-5, 6-10, >10), konnte auch für die Berechnung des OGRS 3 Wertes nicht die genaue Anzahl der Vorstrafen verwendet werden. Daher wurde immer der niedrigste Wert jeder Kategorie (0, 1, 3, 6, 10) für die Berechnung herangezogen. Bevor der Random Forest berechnet wurde, wurden fehlende Werte auf den Prädiktorvariablen mittels *Chained Equation Modeling* mithilfe des R-Paketes *mice* (van Buuren & Groothuis-Oudshoorn, 2011) imputiert. Auf multiple Imputationen wurde in Anbetracht des großen Aufwandes bei der Berechnung verzichtet, da der Anteil an fehlenden Werten pro Variable bei maximal 4,6 % lag (bei der Variable „Hinweise auf psychische Erkrankung“). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die imputierten Daten die Ergebnisse nennenswert beeinflussen könnten. Die Güte des Vorhersagemodells wurde über den AUC-Wert im Rahmen einer *ROC-Analyse* (Fawcett, 2006; Robin et al., 2011) evaluiert.¹⁵ Bei dem Modell wurden die relevanten Prädiktorvariablen dann über die sogenannte Variablenwichtigkeit identifiziert. Dafür wurde die *Conditional Permutation Importance (CPI)* (Debeer & Strobl, 2020) berechnet. Die Variablenwichtigkeit zeigt an, inwieweit sich die Genauigkeit eines Vorhersagemodells verschlechtert, wenn die entsprechende Variable aus dem Modell entfernt wird. Die CPI zeichnet sich durch eine hohe Stabilität aus und hat den Vorteil, dass Abhängigkeiten

15 Grundlage dafür waren die von dem Modell vorhergesagte Klassifikationswahrscheinlichkeit (Rückfall Ja/Nein). Um hier zu vermeiden, dass die Ergebnisse durch *Overfitting* beeinflusst wurden, wurden die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten mittels der *Out-of-Bag* Methode bestimmt (Breiman 1996).

zwischen Variablen berücksichtigt werden können. Die Variablen wurden dann auf Basis der Informationen über die Variablenwichtigkeit in Anlehnung an Brookhart et al. (2006) ausgewählt. Das bedeutet, es wurden alle Variablen mit einbezogen, die einen Zusammenhang mit der Rückfälligkeit gezeigt haben. Brookhart et al. (2006) weisen darauf hin, dass es bei kleinen Stichproben sinnvoll sein kann, Variablen aus dem Matching auszuschließen, die zwar einen starken Einfluss auf die Zuordnung zur Untersuchungsgruppe gezeigt haben, aber nur einen sehr kleinen Zusammenhang zum Kriterium aufwiesen. Da die hier betrachtete Stichprobe aber (auch nach dem Matching) mehr als 500 Personen beinhaltet, wurde auf diesen Schritt bei der Variablenauswahl verzichtet.

(2) Angleichung der Gruppen

Als Vorbereitung für das Matching-Verfahren wurde zunächst ein Propensity Score berechnet. Bei der Bildung eines Propensity Scores wird unter Verwendung eines statistischen Vorhersagemodells jeder Person ein Wert zugeordnet, der die Wahrscheinlichkeit, die Behandlung (hier: die Entlassung aus dem offenen Vollzug) zu erhalten, wiedergibt (Austin, 2011; Thoemmes, 2012). Dies geschieht auf Basis der ausgewählten Variablen, die es zu kontrollieren gilt. Zur Berechnung dieses Propensity Scores wurde wiederum ein Random Forest¹⁶ genutzt (Zhao et al., 2016). Als Prädiktorvariablen wurden die zuvor identifizierten Variablen verwendet und das Kriterium stellt in diesem Modell die Entlassung aus dem offenen Vollzug dar. Der Propensity Score ergibt sich dann als die ausgegebene Klassifikationswahrscheinlichkeit¹⁷ für die Entlassung aus dem offenen Vollzug.

Für das Matching wurde in diesem Forschungsvorhaben auf die Methode des Genetic Matching (Diamond & Sekhon, 2013) aus dem Paket *MatchIt* (Ho et al., 2011) zurückgegriffen. Genetic Matching ist eine Form des Nearest-Neighbor Matching und bietet die Möglichkeit, die Vorteile des klassischen Propensity Score Matchings mit den Vorteilen von Verfahren zu kombinieren, die über die sogenannte Mahalanobis-Distanz ver-

16 Hier wurden im Rahmen des Random-Forest 12000 einzelne Entscheidungsbäume berechnet. Der Hyperparameter *mtry* wurde ebenfalls im Vorhinein über die Funktion *train* aus dem Paket *caret* (Kuhn, 2008) bestimmt. Dafür wurden alle Möglichkeiten zwischen *mtry* = 2 und *mtry* = *m*-1 (*m* entspricht der Anzahl an berücksichtigten Variablen) in 30 Iterationen mittels *Leave Group Out Cross-Validation* (*p* = 0,6) im Hinblick auf den AUC-Wert verglichen und die beste Spezifikation ausgewählt.

17 Auch hier wurde die Wahrscheinlichkeiten auf Basis der *Out-of-Bag* Methode Breiman (1996) bestimmt.

suchen, die Balance aller Kovariaten zu optimieren (vgl. z. B. Stuart, 2010). Dabei nutzt Genetic Matching einen evolutionären Algorithmus, um die Gewichte der Kovariaten (inkl. Propensity Score) im Rahmen einer gewichteten Variante der Mahalanobis-Distanz zu optimieren. Das bedeutet, dass der Algorithmus in einem iterativen Verfahren versucht die Gewichte so zu wählen, dass die Balance auf den Kovariaten zunehmend besser wird. Anhand der gewichteten Mahalanobis-Distanz werden dann aus beiden Gruppen Paare (in Form von statistischen Zwillingen) gebildet, die sich möglichst ähnlich sind. Fälle, für die kein Partner in der jeweils anderen Gruppe identifiziert werden kann, werden aus dem Datensatz ausgeschlossen. In das Matching flossen alle relevanten Variablen ein, die unter Schritt 1 einen Zusammenhang zu Rückfälligkeit gezeigt haben. Außerdem wurde der zuvor berechnete Propensity Score berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass sich die betrachteten Gruppen gerade in Bezug auf die Rückfallwahrscheinlichkeit möglichst ähnlich sind, wurde sowohl für den Propensity Score als auch für den OGRS 3 Wert ein Caliper festgelegt. Der Caliper bestimmt, wie weit zwei Fälle sich in Bezug auf die betrachteten Variablen unterscheiden dürfen, bevor keine Paarung mehr vorgenommen werden kann. Die Qualität des Matchings¹⁸ wurde anhand der Balance über alle berücksichtigten Variablen bestimmt.

(3) Überlebenszeitanalyse

Zur Erfassung der Legalbewährung wurden die BZR-Auszüge der Stichprobe hinsichtlich der Rückfalldaten und in Abhängigkeit von der Vollzugsform ausgewertet. Da Rückfälligkeit auch immer maßgeblich von der Zeit abhängt, die einer*m Täter*in für einen Rückfall überhaupt zur Verfügung steht, bietet sich die Überlebenszeitanalyse (Survival Analysis; vgl. Cox & Oakes, 1998) als Auswertungsverfahren an. Überlebenszeitanalysen schätzen die Zeitdauer bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses sowie die Häufigkeit dieses Ereignisses unter Kontrolle ungleicher Follow-up-Zeitabschnitte und bilden die Überlebensfunktion (d.h. den Nicht-Rückfall; vgl. Andersen & Gill, 1982) über die Zeit ab. Überlebenskurven sind insbesondere sinnvoll, um Unterschiede zwischen Gruppen hinsichtlich ihrer Überlebensfunktion zu finden und Rückfallmuster darzustellen (Luke & Homan, 1998). Für die Berechnung der entsprechenden Modelle wurde das Paket *survival* (Therneau, 2022) verwendet.

18 Das *Genetic Matching* wurde mit einer Populationsgröße von 1500 durchgeführt. Der *Caliper* wurde für beide Variablen auf 0,1 festgelegt.

Ein Verfahren der Überlebenszeitanalyse ist die Cox-Regression, die die Bestimmung des Einflusses von Merkmalen auf die Zielvariable (in dem Fall das Rückfallereignis) auch für Datensätze mit unterschiedlich langen Beobachtungszeiten ermöglicht. Die Cox-Regression erlaubt die Einbeziehung von größeren Stichproben, da unterschiedliche Zeiträume berücksichtigt werden können. Unter Angabe der Hazard Ratio (HR) kann die Wahrscheinlichkeit, dass der Rückfall innerhalb des definierten Zeitraumes eintritt, angegeben werden. Die Hazard Ratio entspricht dem Verhältnis der Risiken zweier Gruppen und gibt an, ob eine Gruppe ein größeres ($HR > 1$) oder geringeres Risiko ($HR < 1$) als die andere Gruppe hat, rückfällig zu werden, oder es keinen Unterschied zwischen den Gruppen gibt ($HR = 1$).

6.2.2 Ergebnisse

Nachfolgend werden erste deskriptive Ergebnisse der Stichprobenbeschreibung (Kapitel 6.2.2.1) und der Aktenanalyse (Kapitel 6.2.2.2) präsentiert.

6.2.2.1 Stichprobenbeschreibung

Das Durchschnittsalter der Gefangenen lag zum Zeitpunkt der Inhaftierung bei 33,3 Jahren ($SD = 11,9$) und zum Zeitpunkt der Entlassung im Mittel bei 35,3 Jahren ($SD = 12,0$). Der Anteil weiblicher Gefangener an der Gesamtstichprobe beträgt 8,3 % ($N = 93$). Der Großteil der Gefangenen (85,8 %) besitzt (unter anderem) die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei 15,3 % war eine weitere bzw. eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft festzustellen¹⁹ (3,5 % türkisch, 1,8 % polnisch, 1,2 % kosovarisch, 0,9 % syrisch, 0,8 % niederländisch, 0,8 % serbisch, 0,8 % libanesisch, 0,8 % irakisch, 0,7 % russisch, 0,6 % rumänisch). Ein Migrationshintergrund wurde dann im Aktenanalysebogen angegeben, wenn der*die Gefangene selbst in einem anderen Land als Deutschland geboren wurde oder mindestens ein Elternteil aus einem anderen Land als Deutschland stammt. Der Anteil der Gefangenen mit Migrationshintergrund liegt in der Stichprobe bei 32,2 % (5,8 % Türkei, 4,3 % Kasachstan, 3,6 % Russland, 3,3 % Polen, 2,4 % Kosovo, 1,9 % Libanon, 1,0 % Syrien, 0,8 % Irak, 0,7 % Rumänien, 0,6 % Niederlande, 0,6 % Serbien).

19 Anteile bis 0,5 % werden hier aufgeführt, vier Gefangene wiesen keine Staatsbürgerschaft auf.

Insgesamt verfügten 44,9 % der Gefangenen über einen Haupt- oder Sonder- bzw. Förderschulabschluss. 23,1 % der Gefangenen konnten bis zur Inhaftierung die mittlere Reife erreichen, 5,4 % die (Fach-)Hochschulreife und rund ein Viertel (25,5 %) der Gesamtstichprobe wies zu Beginn der Inhaftierung keinen Schulabschluss auf. Bei mehr als der Hälfte der Gefangenen (58,4 %) konnte zum Inhaftierungsbeginn keine abgeschlossene Berufsausbildung festgestellt werden. Ein abgeschlossenes Studium lag bei 13 Proband*innen (1,2 % der Gesamtstichprobe) vor. 42,6 % der Gefangenen waren vor der Inhaftierung berufstätig; bei rund 28,0 % der Gesamtstichprobe war hier von einer stabilen Berufstätigkeit auszugehen; bei knapp 4,0 % von einer geringfügigen Beschäftigung. Etwa 6,0 % der Proband*innen übten Gelegenheitsjobs aus. Von der Gesamtstichprobe befanden sich knapp 3,0 % vor der Inhaftierung noch in Ausbildung (1,7 % in der Berufsschule, 0,3 % im Studium und 0,5 % in einem Praktikum). Über die Hälfte der Gefangenen (51,1 %) war vor ihrer Inhaftierung arbeitslos. Ein Zeitraum von über einem Jahr Arbeitslosigkeit war bei 42,1 % der Gefangenen feststellbar und demnach nicht nur unmittelbar vor der Inhaftierung zu verzeichnen. Bei den ausgeübten Beschäftigungen ergab sich ein sehr heterogenes Bild, wobei der Großteil der Gefangenen im handwerklichen Bereich (z. B. im Bau-/Ausbaugewerbe oder im Elektro- und Metallgewerbe) tätig war. So wurde für rund ein Viertel der Gesamtstichprobe und über 60,0 % der Berufstätigen eine Tätigkeit im handwerklichen Bereich angegeben. Eine Selbstständigkeit lag vor der Inhaftierung bei ungefähr 7,0 % der Proband*innen vor. Auch wenn über die Hälfte der Gefangenen bei ihrer Inhaftierung arbeitslos war, gab die Mehrheit (77,3 %) an, ein regelmäßiges Einkommen zu erhalten. Dieses ergab sich zu rund 38,0 % aus beruflichem Gehalt und ebenfalls bei 38,0 % aus Transferleistungen, die im Rahmen dieser Studie ebenfalls als Einkommen gezählt wurden. Knapp 5,0 % der Gefangenen erhielten vor ihrer Inhaftierung Rente oder hatten sonstige Einnahmen (3,2 %). Bei drei Viertel (76,3 %) der Gefangenen waren vor Haftbeginn Schulden vorhanden.

Den Informationen der Vollzugsakten zufolge war knapp ein Fünftel der Proband*innen zum Zeitpunkt des Haftbeginns verheiratet, 43,4 % in einer festen Beziehung und über die Hälfte (54,4 %) hatte bereits ein Kind oder mehrere Kinder. Etwa 33,9 % war ledig und 14,0 % waren vor der Haft bereits geschieden, wobei hier angegeben werden muss, dass es Mehrfachantworten gab und Personen entsprechend *geschieden* und *in einer (neuen) festen Beziehung* sein konnten. Um abschätzen zu können, wie viele Gefangene ein delinquentes Umfeld haben, wurde in dem Aktenanalysebogen

auch erhoben, wie die Kontakte der*des Gefangenen vor der Haft zu bewerten waren. Die Auswertung zeigt, dass bei weniger als der Hälfte (46,0 %) vor der Haft prosoziale Kontakte vorgelegen haben. Allerdings muss hier festgehalten werden, dass die Angaben innerhalb der Akte oftmals unklar waren (traf bei 34,0 % aller Gefangenen zu) oder es sowohl prosoziale als auch dissoziale Kontakte im sozialen Umfeld zu verzeichnen gab. Überwiegend dissoziale Kontakte und damit ein negativer Einfluss auf die Legalbewährung waren bei 20,0 % der Gefangenen festzustellen. Zudem wurde das Kontaktverhalten der Gefangenen zu ihrem näheren Umfeld ((Ehe-)Partner*in, Kernfamilie sowie Freund*innen/Bekannte) ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass der Kontakt zur Kernfamilie (bestehend aus Kindern und evtl. Eltern) bei den meisten Gefangenen als gut eingeschätzt wurde. Gleichzeitig war es jedoch auch die Beziehung zur Kernfamilie, die vor der Haft bei knapp 18,0 % aller Gefangenen konfliktbehaftet war. Bei knapp 24,0 % der Gefangenen war kein bzw. ein nur geringfügiger Kontakt zur Kernfamilie vorhanden. Ein konfliktbehafteter Kontakt zum*zur Partner*in fand sich bei 8,5 % aller Gefangenen, die Beziehung zum Freundes- bzw. Bekanntenkreis war bei ungefähr 5,0 % der Stichprobe durch Konflikte gekennzeichnet. Bezüglich der Wohnsituation zeigte sich, dass die meisten Proband*innen (39,0 %) vor der Haft mit dem*der Partner*in/der Familie zusammengelebt haben. Rund ein Viertel (26,6 %) lebte allein, ein Fünftel lebte gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil. Jeweils ungefähr 4,0 % lebten mit anderen Verwandten zusammen oder kamen bei Freund*innen unter. Knapp 6,0 % der Proband*innen wiesen vor der Inhaftierung keinen festen Wohnsitz auf.

Neben der beruflichen und sozialen Situation wurden auch eventuelle körperliche und psychische Auffälligkeiten sowie Suchtproblematiken in den Blick genommen. Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, definiert als chronische Erkrankung oder körperliche Behinderung, die das Leben der*des Gefangenen in Haft deutlich einschränkt, lag zu Inhaftierungsbeginn bei 12,4 % der Gefangenen vor. Ein besonderer Betreuungsbedarf ergab sich daraus für lediglich einen geringen Teil der Gesamtstichprobe von 3,4 %. Der Anteil der Gefangenen mit einer psychischen Erkrankung bzw. Verhaltensauffälligkeit lag dazu im Vergleich etwas höher. So waren bei 19,4 % aller Gefangenen psychische Auffälligkeiten feststellbar. Von einer Alkoholabhängigkeit waren vor der Haft 15,7 % der Gefangenen betroffen, eine Drogenabhängigkeit zeigte sich sogar bei einem Fünftel der Gesamtstichprobe. Zu regelmäßigem Konsum von Alkohol kam es bei ebenfalls einem Fünftel der Proband*innen, während 15,4 % der Pro-

band*innen regelmäßig Drogen konsumierten. Als suchtmittelabhängig wurden Personen gezählt, die in der Akte auch als abhängig bezeichnet wurden; häufiger und regelmäßiger Konsum wurde im Aktenanalysebogen bei den Personen angekreuzt, die laut Akte viel konsumierten (mehrfach in der Woche oder im Monat), und gelegentlich bei Personen, die mit längeren Unterbrechungen und in einem unregelmäßigen Turnus konsumierten. Dabei handelte es sich am häufigsten um den Konsum von Cannabis oder Kokain. Auch ein gelegentlicher Konsum von Alkohol und Drogen kam bei einigen Gefangenen vor (34,0 % bzw. 12,0 % der Stichprobe). Ungefähr die Hälfte der Stichprobe hat vor der Haft keine Drogen konsumiert. Bei Alkohol war es ein Drittel aller Proband*innen, für die laut Akteninformationen ein Konsum verneint werden konnte. Eine stoffungebundene Sucht, zum Beispiel in Form einer Spielsucht, ließ sich bei etwa einem Zehntel der Stichprobe feststellen. Die Frage nach einer vor der Haft jemals stattgefundenen Suchtbehandlung konnte für ein Viertel der Gefangenen bejaht werden.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorbelastung zeigte sich, dass etwa 85,0 % der Gefangenen bereits vor den Anlassdelikten mit Straftaten aufgefallen sind. Dabei verteilte sich die Stichprobe zu jeweils einem Fünftel auf die erhobenen Kategorien (20,0 % ein bis zwei Vorstrafen, 22,0 % drei bis fünf Vorstrafen, 21,0 % sechs bis zehn Vorstrafen, 20,0 % mehr als zehn Vorstrafen). Das Alter bei der Begehung der ersten Straftat betrug im Durchschnitt 20,3 Jahre ($SD = 8,2$), wobei hier nur die Daten von 996 Gefangenen betrachtet werden konnten, da von den übrigen Gefangenen hierzu keine Daten vorlagen. Bei fast 70 % der Gefangenen wurde eine Strafaussetzung zur Bewährung jemals widerrufen. Laut Akteninformation war zu Beginn der Inhaftierung bei ungefähr einem Fünftel der Gesamtstichprobe noch ein weiterer Bewährungswiderruf zu erwarten. Bei 38,0 % der Gefangenen waren zu Inhaftierungsbeginn offene Verfahren anhängig. Ausgewertet wurde darüber hinaus, wie die Gefangenen ihre Strafe angetreten haben. Bei über der Hälfte der Stichprobe handelte es sich dabei um Personen, die polizeilich zugeführt wurden; rund 45,0 % haben sich nach der Ladung selbst gestellt. Etwa 14,0 % haben sich in Untersuchungshaft befunden und 4,0 % waren bereits wegen einer anderen Straftat in Haft. 1,0 % der Gefangenen kam aus dem Maßregelvollzug. Die Mehrheit der Gefangenen (57,8 %) verbüßte zum ersten Mal eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe. 41,3 % der Gefangenen waren bereits zuvor in Haft.

Tabelle 5: Delikte und deren Verteilung in der Stichprobe mit Mehrfachnennungen.

Deliktbezeichnung	§§	%
Betrug und Untreue	§§ 263-266b StGB	34,0 %
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	§§ 223-231 StGB	30,3 %
Einfacher Diebstahl	§ 242 StGB	28,3 %
Schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, (schwerer) Bandendiebstahl und „Wohnungseinbruchsdiebstahl“	§§ 243-244	22,6 %
Straftaten mit Bezug (Straßen-) Verkehr	§§ 142, 315-316, 323a StGB §§ 21-22a und b StVO	21,0 %
Raub oder Erpressung	§§ 249-256 StGB	16,3 %
Straftaten nach BtMG	§§ 29-30b BtMG	15,1 %
Urkundenfälschung	§§ 267-281 StGB	7,9 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	§§ 232-241a StGB	6,7 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	§§ 174-184e, 184i, 184j StGB	4,8 %
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	§§ 123-145d StGB	4,4 %
Straftaten gegen das Leben	§§ 211-222 StGB	3,9 %
Unterschlagung	§ 246 StGB	3,7 %
Brandstiftung	§§ 306-306f StGB	1,9 %
Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	§§ 80-109k StGB	0,4 %

Um die Frage zu beantworten, wegen welcher Straftat die Gefangenen verurteilt wurden, wurde das schwerste Anlassdelikt ermittelt (Tab. 5). In der Stichprobe war Betrug und Untreue mit 34,0 % die am häufigsten vertretene Deliktgruppe, gefolgt von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (30,3 %) sowie Diebstahlsdelikten (28,3 %). Aber auch Formen des schweren Diebstahls (22,5 %) sowie Straßenverkehrsdelikte (21,0 %) waren häufige Anlassdelikte innerhalb der Gesamtstichprobe. Insgesamt waren wenige Personen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben inhaftiert.

6.2.2.2 Aktenanalyse

In den folgenden Abschnitten sollen die Haftverläufe der Inhaftierten umfassend beleuchtet werden. Dabei werden besonders Unterschiede zwischen Gefangenen, die aus dem offenen Vollzug (OVz) und Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug (GVz) entlassen wurden, dargestellt. Zuerst werden verschiedene Merkmale zum Zeitpunkt der Inhaftierung

beleuchtet (I), dann erfolgt eine Betrachtung der Haftzeit (II) mitsamt vollzugsöffnender Maßnahmen wie Lockerungen (III) als auch der Verlegungspraxis in den offenen Vollzug (IV). Zuletzt erfolgt eine Darstellung verschiedener Aspekte, die zum Entlassungszeitpunkt relevant waren (V). Die Auswertungen erfolgen mittels Chi-Quadrat-Tests.

Der χ^2 -Test (**Chi-Quadrat-Test**) wird eingesetzt, um Zusammenhänge und Unterschiede von Häufigkeiten zwischen verschiedenen Gruppen zu vergleichen. Der Chi-Quadrat-Test überprüft, ob Eigenschaften in verschiedenen Gruppen ähnlich häufig vorkommen und ob ein Wert signifikant ist.

Der **p-Wert** eines Signifikanztests macht eine Aussage darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die untersuchten Unterschiede auf einem Zufallsbefund beruhen. Die Werte werden zwischen 0 und 1 angegeben. Meistens prüft man gegen ein vorher festgelegtes α -Niveau (alpha-Niveau). Gebräuchliche Werte von α sind 5 % und 1 %.

- $p \leq 0,05$ heißt, die Irrtumswahrscheinlichkeit ist kleiner als 5 % (signifikant),
- $p \leq 0,01$ heißt, die Irrtumswahrscheinlichkeit ist kleiner als 1 % (sehr signifikant),
- $p \leq 0,001$ heißt, die Irrtumswahrscheinlichkeit ist kleiner als 0,1 % (höchst signifikant).

Ein **statistisch signifikantes Ergebnis** macht allerdings noch keine Aussage über die Stärke des Effekts oder des Zusammenhangs. Hierzu werden Maße der **Effektstärke** benötigt.

Cramers V ist ein Zusammenhangsmaß für zwei Merkmale und wird aus dem Ergebnis des Chi-Quadrat-Tests abgeleitet. Der Wert kann als Effektstärke interpretiert werden. Cramers V nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, wobei höhere Werte auf einen stärkeren Zusammenhang hindeuten. Als Richtlinie können Werte ab 0,1 als kleine Effekte, mittlere Effekte werden ab 0,3 und große Effekte ab 0,5 angenommen werden (Cohen, 1988).

(I) Vor der Haft

Es wurden verschiedene Merkmale der Lebenssituation der Gefangenen zum Zeitpunkt der Inhaftierung bzw. unmittelbar vor der Inhaftierung betrachtet, z. B. Bildung und Beschäftigung sowie die finanzielle Situation, der soziale Empfangsraum, gesundheitliche Faktoren sowie die kriminelle Vorgeschichte (Tab. 6). Insoweit eine Bewertung möglich ist und sich signifikante Unterschiede zwischen den Vollzugsformen ergaben, wiesen aus dem offenen Vollzug Entlassene bereits vor der Inhaftierung deutlich günstigere Kriterien im Hinblick auf die Legalbewährung sowie die Resozialisierung auf. So zeigt sich zum Beispiel, dass mehr Gefangene aus dem offenen Vollzug bereits über eine Berufsausbildung verfügten (OVz: 45,8 %; GVz:

35,4 %; $\chi^2(2) = 12,63$, $p < 0,01$, Cramers $V = 0,106$), sich vor der Inhaftierung in einem Beschäftigungsverhältnis befanden (OVz: 48,0 %; GVz: 36,4 %; $\chi^2(1) = 15,38$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,117$) sowie dementsprechend auch ein regelmäßiges berufliches Gehalt hatten (OVz: 43,8 %; GVz: 32,2 %; $\chi^2(1) = 15,89$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,119$). Schulden weisen etwas häufiger Inhaftierte im offenen Vollzug auf (OVz: 85,1 %; GVz: 80,0 %; $\chi^2(1) = 4,60$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,067$).

Tabelle 6: Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug vor der Inhaftierung.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Alter bei der Inhaftierung in Jahren	M = 34,4** (SD = 12,1)	M = 32,0** (SD = 11,5)
Migrationshintergrund	30,9 %	36,4 %
<i>Schulische Bildung</i>		
Förderschule	4,1 %	5,6 %
Hauptschule	41,5 %	38,6 %
Realschule	25,5 %	20,3 %
(Fach-)Abitur	6,8 %	3,9 %
Kein Schulabschluss	21,3 %	30,3 %
Berufsausbildung	45,8 %**	35,4 %**
<i>Finanzen und Beschäftigung</i>		
Beschäftigungsverhältnis	48,0 %***	36,4 %***
feste/stabile Tätigkeit	33,7 %***	21,9 %***
geringfügige Beschäftigung	3,2 %**	4,8 %**
keine Tätigkeit	46,3 %**	57,7 %**
<i>Regelmäßiges Einkommen</i>		
Berufliches Gehalt	43,8 %***	32,2 %***
Transferleistungen	37,9 %	41,7 %
Schulden	85,1 %*	80,0 %*
<i>Partnerschaftsstatus</i>		
ledig	30,9 %***	41,9 %***
In einer festen Beziehung	44,6 %	43,6 %
verheiratet	22,7 %***	11,6 %***
Prosoziale Kontakte	53,9 %***	37,4 %***
<i>Wohnsituation</i>		
allein	23,3 %**	30,3 %**
mit Partner*in	46,5 %***	30,5 %***
bei Eltern(-teil)	19,8 %	21,1 %
Einrichtung/Heim	1,0 %	2,1 %
obdachlos	4,2 %*	7,8 %*
<i>Gesundheitszustand</i>		
psychische Erkrankungen	15,3 %***	25,7 %***
Alkoholabhängigkeit	10,3 %***	21,9 %***

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Drogenabhängigkeit	11,9 %***	30,7 %***
stoffungebundene Sucht	10,3 %	12,4 %
Suchtbehandlung erfolgt	19,3 %***	34,8 %***
<i>Vorstrafen</i>		
1-2 Vorstrafen	21,0 %**	20,2 %**
3-5 Vorstrafen	23,2 %**	21,9 %**
6-10 Vorstrafen	19,3 %**	24,6 %**
> 10 Vorstrafen	18,3 %**	23,5 %**
keine Vorstrafen	18,3 %**	9,8 %**
Alter bei der ersten Straftat in Jahren	M = 21,6*** (SD = 8,9)	M = 18,9*** (SD = 7,0)
Freiheitsstrafe mit Bewährung	64,8 %**	74,1 %**
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	35,7 %***	53,8 %***
Bewährungswiderruf	65,9 %**	74,6 %**
offene Verfahren	34,2 %**	44,0 %**

Anmerkung * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Mit Blick auf den sozialen Empfangsraum zeigt sich, dass Inhaftierte im offenen Vollzug deutlich häufiger prosoziale Kontakte aufwiesen (OVz: 53,9 %; GVz: 37,4 %; $\chi^2(2) = 33,51$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,173$). Zudem sind Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug häufiger vor ihrer Inhaftierung obdachlos gewesen (OVz: 4,2 %; GVz: 7,8 %; $\chi^2(1) = 6,58$, $p < 0,01$, Cramers $V = 0,077$). Sehr deutliche Unterschiede zeigen sich hinsichtlich gesundheitsbezogener Faktoren: Gefangenen im geschlossenen Vollzug wurde deutlich häufiger eine Alkoholabhängigkeit (OVz: 10,3 %; GVz: 21,9 %, $\chi^2(3) = 64,63$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,240$), eine Drogenabhängigkeit (OVz: 11,9 %; GVz: 30,7 %; $\chi^2(3) = 79,01$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,266$) oder eine andere psychische Erkrankung (OVz: 15,3 %; GVz: 25,7 %; $\chi^2(1) = 17,75$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,129$) attestiert als Gefangenen im offenen Vollzug.

Zusätzlich zeigen sich auch in Bezug auf die kriminelle Vorgeschichte klare Unterschiede zu Ungunsten der Gefangenen im geschlossenen Vollzug. Diese wiesen im Durchschnitt mehr Vorstrafen auf (mehr als 10 Vorstrafen: OVz: 18,3 %; GVz: 23,5 %; $\chi^2(8) = 24,4$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,105$), wurden häufiger bereits zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (OVz: 35,7 %; GVz: 53,8 %; $\chi^2(1) = 35,20$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,182$), waren häufiger sogenannte Bewährungsversager*innen (OVz: 65,9 %; GVz: 74,6 %; $\chi^2(1) = 10,12$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,095$) – wiesen also bereits Bewährungswiderrufe auf – und es bestanden häufiger noch offene Verfahren bei Inhaftierungsbeginn (OVz: 34,1 %; GVz: 43,9 %; $\chi^2(1) = 11,13$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,101$). Außerdem waren Gefangene, die im of-

fenen Vollzug untergebracht waren, bei ihrer ersten Straftatbegehung im Mittel zwei Jahre älter (OVz: 21,6 Jahre; GVz: 18,9 Jahre; Welch-Test: $t(956,5) = -5,5, p < 0,001$). Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gefangenen der beiden Vollzugsformen zeigten sich mit Blick auf die schulische Bildung, die Schulden sowie den Migrationshintergrund.

(II) In der Haft

Betrachtet man den untersuchten Inhaftierungszeitraum, zeigt sich zunächst, dass sich Gefangene aus dem offenen Vollzug im Gegensatz zu Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug häufiger selbst gestellt haben (Tab. 7, OVz: 52,5 %; GVz: 36,8 %; $\chi^2(1) = 27,98, p < 0,001$, Cramers $V = 0,158$) und seltener polizeilich zugeführt werden mussten (OVz: 46,5 %; GVz: 59,8 %; $\chi^2(1) = 19,91, p < 0,001$, Cramers $V = 0,133$). Zudem sind im offenen Vollzug deutlich mehr Gefangene zum ersten Mal inhaftiert (OVz: 66,8 %; GVz: 48,7 %; $\chi^2(1) = 37,62, p < 0,001$, Cramers $V = 0,184$). Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug waren häufiger aufgrund von Gewaltdelikten wie Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit (OVz: 24,8 %; GVz: 36,6 %; $\chi^2(1) = 18,20, p < 0,001$, Cramers $V = 0,127$), Straftaten gg. das Leben (OVz: 2,0 %; GVz: 6,1 %; $\chi^2(1) = 12,33, p < 0,001$, Cramers $V = 0,105$) oder Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung (OVz: 2,2 %; GVz: 7,8 %; $\chi^2(1) = 19,29, p < 0,001$, Cramers $V = 0,131$) im untersuchten Zeitraum inhaftiert und wiesen im Schnitt eine größere Haftlänge auf (OVz: $M = 21,6$ Monate; GVz: $M = 25,6$ Monate; Welch-Test: $t(921,9) = 4,1, p < 0,001$).

Es zeigt sich weiterhin, dass bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug häufiger Hinweise für den Vollzug, wie z. B. eine bestehende Fluchtgefahr (OVz: 9,1 %; GVz: 13,3 %; $\chi^2(1) = 5,18, p < 0,05$, Cramers $V = 0,068$) oder eine Suchtmittelproblematik (OVz: 2,2 %; GVz: 7,8 %; $\chi^2(1) = 19,29, p < 0,001$, Cramers $V = 0,131$) in den Gefangenenpersonalakten vermerkt wurden. Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug wurden außerdem häufiger in eine stark gesicherte Unterbringung wie einen besonders gesicherten Haftraum (OVz: 1,2 %; GVz: 6,8 %; $\chi^2(1) = 22,30, p < 0,001$, Cramers $V = 0,144$) oder eine Sicherheitsabteilung (OVz: 1,8 %; GVz: 6,6 %; $\chi^2(1) = 16,34, p < 0,001$, Cramers $V = 0,124$) verlegt. Im geschlossenen Vollzug verbrachten außerdem mehr Gefangene einen Teil der Haftzeit in der Sozialtherapie (OVz: 3,8 %; GVz: 13,6 %; $\chi^2(1) = 33,18, p < 0,001$, Cramers $V = 0,175$).

Insgesamt zeigt sich zudem, dass Gefangene im geschlossenen Vollzug häufiger an Maßnahmen mit dem Ziel Behandlung und Unterstützung (OVz: 77,1 %; GVz: 88,3 %; $\chi^2(1) = 23,53$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,146$) teilgenommen haben. Keine signifikanten Unterschiede ergeben sich bei der Teilnahme an Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung und Maßnahmen zur Erreichung eines Schulabschlusses oder Ausbildungsgrades. Zu den Behandlungsmaßnahmen gehören neben Suchtberatung oder Anti-Gewalttrainings auch Soziale-Kompetenz-Trainings, Schuldner*innenberatungen sowie Sozialberatung, z. B. in Form von Familienberatung oder der Auseinandersetzung mit dem begangenen Delikt. Diese verstärkte Teilnahme kann mit den erhöhten Angeboten innerhalb des geschlossenen Vollzuges – aber sicherlich auch mit den Bedarfen der Inhaftierten – erklärt werden. Unter schulischer und beruflicher Förderung werden Maßnahmen wie Computerkurse, Sprachkurse oder Bewerbungstrainings subsumiert. Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug wurden vergleichsweise häufig, z. B. aufgrund des eigenen Verhaltens, zu einer Maßnahme nicht zugelassen (OVz: 4,2 %; GVz: 14,5 %; $\chi^2(1) = 32,81$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,179$) und waren auch häufiger während der Haft selbst verschuldet ohne Beschäftigung (OVz: 12,2 %; GVz: 36,7 %; $\chi^2(1) = 83,62$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,286$). Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der*die Gefangene die Arbeit verweigert hat, ihm*ihr die Arbeit aufgrund von zu niedriger Arbeitsleistung entzogen wurde oder der*die Gefangene sich durch selbstverletzendes Verhalten arbeitsunfähig gemacht hat.

Mit Blick auf die sozialen Kontakte während der Haft zeigt sich abschließend, dass Gefangene im offenen Vollzug häufiger regelmäßigen Kontakt zu ihren Angehörigen hatten (OVz: 86,7 %; GVz: 75,4 %; $\chi^2(3) = 27,71$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,157$), was sicherlich zum Teil durch die vereinfachten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme im offenen Vollzug erklärt werden kann. So konnten die Inhaftierten leichter ihren sozialen Empfangsraum während der Haftzeit aufrechterhalten.

Tabelle 7: Merkmale der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug in der Haft.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
<i>Anlassdelikt</i>		
Brandstiftung u. ä.	2,5 %	1,1 %
Betrug und Untreue	36,6 %	31,0 %
Einfacher Diebstahl	22,7 %***	34,7 %***
Raub oder Erpressung	14,9 %	17,9 %
Schwerer Diebstahl ²⁰	19,1 %*	26,5 %*
Straftaten gg. das Leben	2,0 %***	6,1 %***
Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung	2,2 %***	7,8 %***
Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit	24,8 %***	36,6 %***
Straftaten nach BtMG	16,8 %	13,1 %
Straftaten mit Bezug (Straßen-)Verkehr	20,5 %	21,5 %
<i>Strafantritt</i>		
Selbststellung	52,5 %***	36,8 %***
Zuführung	46,5 %***	59,8 %***
Erstvollzug	66,8 %***	48,7 %***
<i>Hinweise für den Vollzug</i>		
Fluchtgefahr	9,1 %*	13,3 %*
Subkulturelle Einbindung	2,5 %	2,7 %
Suizidgefahr	2,5 %	3,8 %
Suchtmittelproblematik	2,2 %***	7,8 %***
Substitution während Haft	1,4 %***	10,2 %***
Arbeitsfähigkeit gegeben	85,7 %	83,4 %
<i>Unterbringung</i>		
besonders gesicherter Haftraum	1,2 %***	6,8 %***
Sicherheitsabteilung/-station	1,8 %***	6,6 %***
Sozialtherapie	3,8 %***	13,6 %***
<i>Private Kontakte in Haft</i>		
regelmäßig	86,7 %***	75,4 %***
vereinzelt	10,6 %***	18,3 %***
keine Kontakte	1,3 %***	5,0 %***
<i>Maßnahmen</i>		
Unterstützung/Behandlung	77,1 %***	88,3 %***
schulische/berufliche Förderung	46,3 %	52,0 %
Schulabschluss/Ausbildung	22,8 %*	28,5 %*
zu Maßnahme nicht zugelassen	4,2 %***	14,5 %***
verschuldet ohne Beschäftigung	12,2 %***	36,7 %***
Haftlänge in Monaten	M = 21,6*** (SD = 13,3)	M = 25,6*** (SD = 19,0)

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

20 U. a. Diebstahl mit Waffen, (schwerer) Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl.

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie häufig es innerhalb der Haftzeit zu intramuralem Fehlverhalten gekommen ist. Abbildung 7 zeigt auf, dass bei fast 75 % der Inhaftierten im geschlossenen Vollzug und bei rund der Hälfte der Inhaftierten im offenen Vollzug eine Form von Fehlverhalten festgestellt wurde ($\chi^2(1) = 79,11, p < 0,001$, Cramers $V = 0,266$).

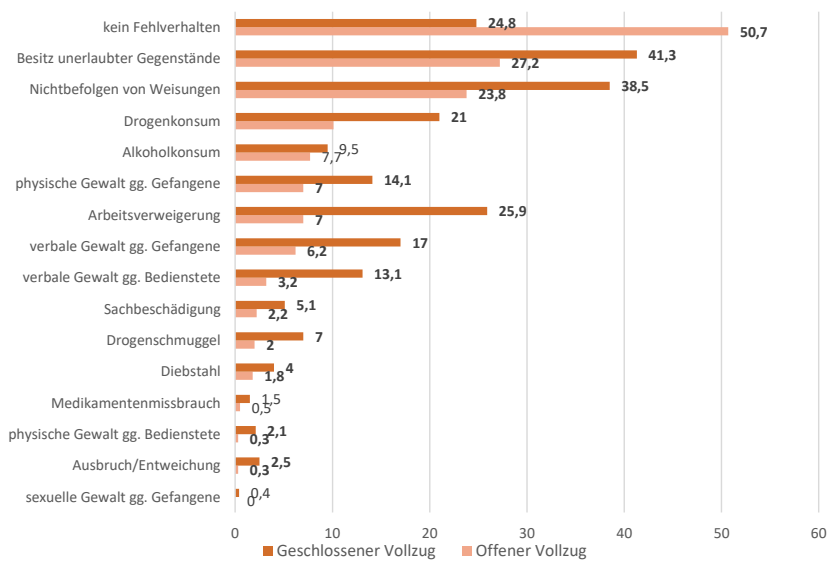


Abbildung 7: Fehlverhalten in Prozent während der untersuchten Inhaftierungszeit nach Vollzugsform. Signifikante Unterschiede wurden fettgedruckt. Angaben in Prozent ($N = 1.121$).

Mit Blick auf die Art des Fehlverhaltens wird zunächst deutlich, dass dieses im geschlossenen Vollzug über alle Kategorien hinweg häufiger aufgetreten ist (Abb. 7). In den meisten Fällen wurden unerlaubte Gegenstände in die Anstalt besessen (OVz: 27,2 %; GVz: 41,4 %; $\chi^2(2) = 26,1, p < 0,001$, Cramers $V = 0,153$) oder Weisungen des Personals nicht befolgt (OVz: 23,8 %; GVz: 38,5 %; $\chi^2(1) = 28,17, p < 0,001$, Cramers $V = 0,159$). Bei beiden Formen erreichen die Unterschiede zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug statistische Signifikanz. Andere Formen des Fehlverhaltens beziehen sich auf unerlaubten Drogenkonsum (OVz: 10,1 %; GVz = 21,0 %; $\chi^2(1) = 25,71, p < 0,001$, Cramers $V = 0,151$), sowie die Arbeitsverweigerung (OVz: 7,0 %; GVz: 25,9 %; $\chi^2(1) = 74,31, p < 0,001$, Cramers $V = 0,257$), die beide ebenfalls im geschlossenen Vollzug deutlich häufiger verzeichnet wurden.

Physische Gewalt gegenüber anderen Gefangenen wurde bei 14,1 % der Inhaftierten im geschlossenen Vollzug und 7,1 % der Gefangenen im offenen Vollzug dokumentiert ($\chi^2(2) = 15,2$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,117$). Verbale Gewalt gegenüber anderen Gefangenen wurde im geschlossenen Vollzug noch häufiger als physische Gewalt angegeben (17,0 %), im offenen Vollzug lag hier der Anteil bei nur 6,2 % ($\chi^2(1) = 32,30$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,170$). Verbale Gewalt gegen Bedienstete kam im geschlossenen Vollzug bei 13,1 % der Inhaftierten vor, im offenen Vollzug lediglich bei 3,2 % ($\chi^2(1) = 38,24$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,185$). Andere Formen des Fehlverhaltens waren sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug deutlich seltener vertreten (u. a. Sachbeschädigung, Drogenschmuggel oder Diebstahl). Auffällig ist die Tatsache, dass eine Entweichung aus dem offenen Vollzug signifikant seltener vorgekommen ist, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war (OVz: 0,3 %; GVz: 2,5 %; $\chi^2(1) = 9,69$, $p < 0,01$, Cramers $V = 0,093$), obwohl hier weitaus mehr Möglichkeiten zur Flucht bestehen. Grundsätzlich ist ein versuchter Ausbruch sehr selten vorgekommen, ebenso wie Formen des schweren Fehlverhaltens (z. B. physische und sexuelle Gewalt gegen Mitgefangene oder Bedienstete, wobei sexuelle Gewalt gegen Bedienstete bei keiner Person angegeben wurde).

Entsprechend der häufigeren Angaben von Fehlverhalten im geschlossenen Vollzug im Vergleich zum offenen, zeigt sich hier auch ein erhöhter Anteil an Gefangenen, die erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen erhalten haben (Tab. 8). So wurde im geschlossenen Vollzug bei fast 70 % der Gefangenen auch eine entsprechende Maßnahme verhängt, im offenen Vollzug bei etwas weniger als der Hälfte ($\chi^2(1) = 59,36$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,233$). Bei entsprechendem Fehlverhalten wurde bei 60,9 % im geschlossenen Vollzug Strafanzeige gestellt, im offenen Vollzug nur bei 34,8 % ($\chi^2(1) = 26,54$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,261$). Hier kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der schwereren Formen von Fehlverhalten im geschlossenen Vollzug auch häufiger eine Anzeige erfolgte. Da sowohl verbale als auch physische Gewalt gegenüber Mitgefangenen im geschlossenen Vollzug häufiger vorgekommen ist, spiegelt sich dieses Verhältnis auch in den Opferzahlen von Gewalthandlungen in der Haft wider (Tab. 8). So gaben 7,4 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug an, während ihrer Haftzeit zumindest einmal Opfer von Gewalt geworden zu sein, und nur 3,2 % im offenen Vollzug ($\chi^2(2) = 10,07$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,095$).

Tabelle 8: Disziplinarmaßnahmen im offenen bzw. geschlossenen Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahme	46,7 %***	69,7 %***
Strafanzeige gestellt	34,8 %***	60,9 %***
Opfer von Gewalt in Haft	3,2 %**	7,4 %**

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

(III) Lockerungen im Sinne der Vollzugsöffnung

Auch im Rahmen von Vollzugslockerungen zeigen sich starke Unterschiede zu Gunsten der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen (Tab. 9), wobei davon ausgegangen wird, dass durch mehr Lockerungen die Entlassungssituation verbessert sowie die Wiedereingliederung gestärkt wird.

Tabelle 9: Lockerungen während der Haft im offenen und geschlossenen Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Gewährung von Lockerungen	100 %***	73,7 %***
Durchführung von Lockerungen	99,7 %***	93,6 %***
Häufigkeit von Lockerungen		
1-2 Mal	0,7 %***	9,6 %***
3-5 Mal	1,5 %***	16,7 %***
6-10 Mal	3,1 %***	9,6 %***
> 10 Mal	94,7 %***	64,1 %***
Lockerungsstufe		
Ausführung	14,4 %*	19,6 %*
Außenbeschäftigung	4,4 %	5,3 %
Begleiteter Ausgang	62,6 %*	55,6 %*
Unbegleiteter Ausgang	88,8 %***	39,2 %***
Freigang	72,7 %***	19,0 %***
Urlaub	88,6 %***	34,7 %***
Zweck von Lockerungen		
Ausgang aus wichtigem Anlass	42,6 %***	25,0 %***
Arbeit/berufliche Qualifikation	68,5 %***	28,6 %***
Behördengang/Erledigung	55,7 %***	33,5 %***
Termin mit Bewährungshilfe	5,2 %	3,4 %
Wohnungsbesichtigung	7,7 %	5,5 %
Besuch von Angehörigen	78,5 %***	41,9 %***
Entlassungsvorbereitung	63,6 %***	47,8 %***
Ehrenamtliches Engagement	2,9 %	2,5 %

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Medizinisch notwendig	3,4 %	2,5 %
Therapeutische Maßnahme	3,5 %	2,7 %
<i>Verhalten in Lockerungen</i>		
positives Verhalten	77,6 %***	63,5 %***
negatives Verhalten	19,1 %***	34,4 %***
Anzahl Lockerungsmissbräuche	M = 2,2 (SD = 7,6)	M = 2,3 (SD = 7,5)
Widerruf des Lockerungsstatus	19,7 %***	42,0 %***
Lockerungsstatus bei Entlassung	98,6 %***	55,6 %***

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Von den Gefangenen aus dem offenen Vollzug wurden allen Personen Lockerungen gewährt und auch bei fast allen durchgeführt (99,7 %), wohingegen circa einem Viertel der Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug keine Lockerungen gewährt wurden ($\chi^2(2) = 179,02$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,400$) und diese auch etwas seltener durchgeführt wurden ($\chi^2(1) = 32,33$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,181$).

Zudem ist die Anzahl an tatsächlich durchgeführten Lockerungen im offenen Vollzug deutlich höher als im geschlossenen Vollzug (mehr als 10: OVz: 94,7 %; GVz: 64,1 %; $\chi^2(6) = 158,3$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,288$) und es wurden höhere Lockerungsstufen²¹ gewährt, die mit weniger Beaufsichtigung und weniger zeitlichen Restriktionen einhergehen (z. B. Urlaub: OVz: 88,6 %; GVz: 34,7 %; $\chi^2(1) = 349,52$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,558$). Lockerungen wurden insgesamt häufig genutzt, um beispielsweise die Angehörigen zu besuchen, Behördengänge zu erledigen, sich um Arbeit bzw. die berufliche Qualifikation zu kümmern oder auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Gefangene aus dem offenen Vollzug zeigten während der Lockerungen signifikant häufiger positives Verhalten, demnach keine Auffälligkeiten oder Weisungsverstöße (OVz: 77,7 %; GVz: 63,5 %; $\chi^2(2) = 29,31$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,174$) und seltener ein negatives Auftreten im Sinne von Alkohol- oder Drogenkonsum oder verspäteter Rückkehr (OVz: 19,1 %; GVz: 34,4 %; $\chi^2(4) = 29,31$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,174$), wobei sich die absolute Anzahl an Lockerungsmissbräuchen nicht unterscheidet ($t(264) = 0,053$, $p = .958$). Trotzdem wurden im geschlossenen Vollzug häufiger Lockerungen widerrufen (OVz: 19,7 %; GVz: 42,0 %; $\chi^2(2) = 83,98$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,291$) und es lag seltener ein Lockerungsstatus bei Entlassung

21 Es wurden die folgenden Lockerungsstufen erfragt: Ausführung, Außenbeschäftigung, begleiteter Ausgang, unbegleiteter Ausgang, Freigang, Urlaub (Tab. 9).

vor (OVz: 98,6 %; GVz: 55,6 %; $\chi^2(1) = 291,34$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,528$).

(IV) Die Verlegungspraxis und die Inhaftierungszeit im offenen Vollzug

Von den insgesamt 1.121 Gefangenen in der Stichprobe waren 757 Gefangene (67,5 %) mindestens einmal im Verlauf ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht. Dabei haben 149 Gefangene (13,3 %) die gesamte Haftzeit im offenen Vollzug verbracht. Von den 757 Gefangenen, die zumindest für einen Teil der Inhaftierung im offenen Vollzug waren, wurden 243 Inhaftierte (32,1 %) per Direktzuweisung im offenen Vollzug untergebracht. 514 Gefangene (67,9 %) wurden im Zuge der Progression, also im Verlauf der Inhaftierung, in den offenen Vollzug verlegt. Bis eine entsprechende Eignung festgestellt wurde, vergingen im Schnitt 8,6 Monate ($M = 257,8$ Tage, $SD = 376,1$). Anhand der Verteilung zeigt sich zwar ein heterogenes Bild, doch konnte beobachtet werden, dass die Mehrheit der Gefangenen (85,3 %), für die eine Eignung festgestellt wurde, innerhalb der ersten 1,5 Jahre ihrer Haftzeit als geeignet für den offenen Vollzug befunden wurde. Nach Feststellung der Eignung vergingen im Mittel 20,4 Tage ($SD = 43,0$), bis die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt wurden. Auch hier zeigt sich eine große Varianz zwischen einzelnen Gefangenen, allerdings wurde die Mehrheit (70,0 %) nach Feststellung der Eignung entweder am selben Tag oder innerhalb der folgenden zwei Wochen verlegt; sehr lange Wartezeiten (über 100 Tage) bildeten eher die Ausnahme (4,2 %). Bei 53 Gefangenen (4,7 %) wurde zwar eine Eignung festgestellt, jedoch erfolgte bis zum Entlassungstag keine Verlegung.

Bei 22 Gefangenen (2,0 %) wurde zwar eine Eignung festgestellt, allerdings entschied sich der oder die Gefangene gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug. Die Gründe hierfür waren verschiedener Natur. Am häufigsten wurde genannt, dass keine Veränderung der Wohnsituation gewünscht ist, einerseits aufgrund der Lage der offenen Abteilung (z. B. weil dies einen Abbruch der Ausbildungsmaßnahme bzw. Therapie oder eine Trennung von den Angehörigen bedeutet hätte) und andererseits, weil die Gefangenen ihre aktuelle Wohngruppe oder Unterbringungssituation als komfortabler empfunden haben als eine Verlegung in die offene Abteilung. Ebenfalls wurden in einzelnen Fällen Ängste in Bezug auf die Verlegung genannt, z. B. Angst vor einer Veränderung des Umfelds oder einer Destabilisierung aufgrund des offeneren Systems. Nur selten wurde keine Begrün-

derung für eine Ablehnung der Verlegung angeführt und auch nur vereinzelt wurde eine Ablehnung mit bestehenden gesundheitlichen Problemen oder der Beantragung einer vorzeitigen Entlassung begründet.

Im Folgenden sollen die in den Verlegungsentscheidungen genannten Gründe dargestellt werden. Aus allen Akten – unabhängig davon, ob die Verlegung bei Direktzuweisung oder im Rahmen der Progression geprüft wurde, und ob eine Eignung überhaupt festgestellt wurde – wurden die Kriterien, die für oder gegen die Verlegung angeführt wurden, aus den entsprechenden Dokumenten entnommen. Zumeist wurden diese Informationen aus den Vollzugsplänen oder spezifischen Entscheidungsdokumenten erhoben. Zu beachten ist indes, dass die in der Akte enthaltenen Kriterien vor allem dazu dienen, die Entscheidung zu legitimieren und ggf. gerichtsfest zu dokumentieren. Ob diese Gründe auch tatsächlich vorlagen und inwiefern sie die Entscheidung in der Realität beeinflusst haben, konnte naturgemäß nicht festgestellt werden. Da innerhalb der Dokumente oftmals mehrere Gründe für oder gegen eine Verlegung aufgeführt wurden, wurden auch mehrere Gründe pro Person erfasst. In den nachfolgenden Abbildungen wurden Gründe, die bei unter 5 % der Inhaftierten genannt wurden, nicht mehr mit angegeben. Durchschnittlich wurden etwas mehr als vier Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug angegeben ($M = 4,4$, $SD = 2,4$). Diese basierten zumeist auf dem prosozialen Empfangsraum (51,7 %), dem sozialen Verhalten (50,8 %), darauf, dass sich die Person das erste Mal in Haft befindet (Erstvollzug, 47,4 %) sowie dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (46,9 %). Weitere Kriterien, die in den Akten eine entscheidende Rolle gespielt haben, waren, dass sich die Person selbst gestellt hat (Selbststeller, 39,9 %) oder sich mitarbeitersbereit gezeigt hat (37,5 %). Teilweise wurden auch keine konkreten Gründe genannt, sondern nur angegeben, dass der*die Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt (35,7 %). Eine geringe Vorstrafenbelastung oder eine geringe Haftstrafe hatten insgesamt wenig Einfluss (Abb. 8).

Gegen eine Verlegung wurden im Mittel circa vier Gründe angegeben ($M = 3,9$, $SD = 2,5$). Bei dem Großteil der Akten (53,4 %) wurde pauschal die Flucht- und Missbrauchsgefahr als Kriterium gegen die Verlegung in der Entscheidung angegeben, gefolgt von Bewährungsversagen (50,3 %), der Anzahl an Vorstrafen (44,8 %) sowie der Suchtmittelabhängigkeit (43,7). Bei nur 10,4 % wurden das Delikt oder die Länge der Haftstrafe als Kriterium gegen die Verlegung in den offenen Vollzug genannt; der bestehende Strafreis bei 18,0 %.

6. Analyse

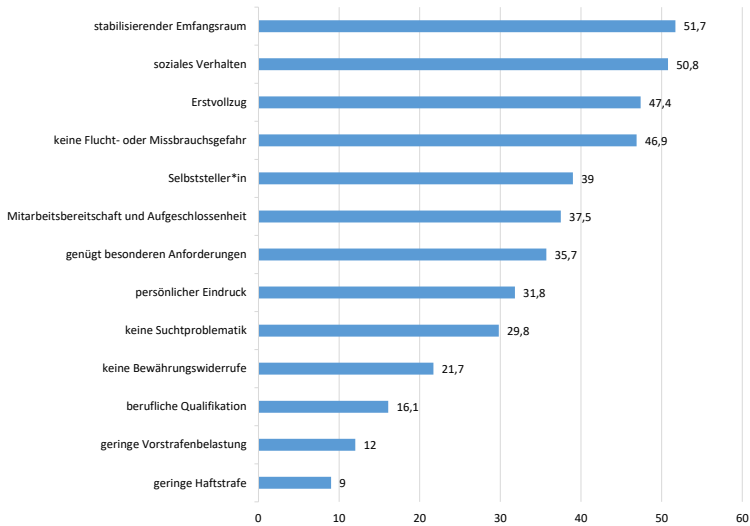


Abbildung 8: Eignungskriterien für eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent (N = 1.121), Mehrfachantworten möglich.

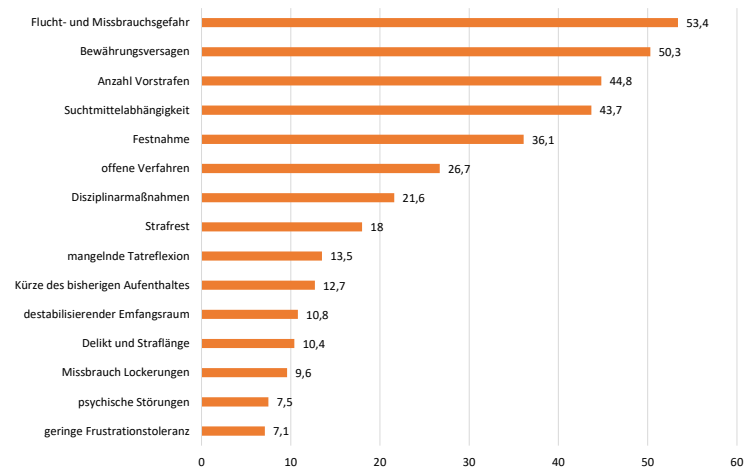


Abbildung 9: Eignungskriterien gegen eine Verlegung in der Gesamtstichprobe in Prozent (N = 1.121), Mehrfachantworten möglich.

Offene Verfahren wurden bei rund einem Viertel (26,7 %) als Grund für den Verbleib im geschlossenen Vollzug angeführt, Disziplinarverfahren bei 21,6 % (Abb. 9). Bei Gefangenen, die zumindest einen Teil der Haftzeit im offenen Vollzug verbracht haben, wurden durchschnittlich drei Gründe gegen ($M = 3,3$, $SD = 2,3$) und fünf Gründe für die Unterbringung im offenen Vollzug ($M = 5,3$, $SD = 2,2$) genannt (Abb. 10). Gründe für eine Verlegung basierten laut Angaben aus den Akten zumeist darauf, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgeschlossen wurde (65,7 %), die inhaftierte Person einen stabilisierenden Empfangsraum aufwies (59,7 %) oder innerhalb der Haft soziales Verhalten gezeigt hat (57,9 %). Ebenfalls wurde häufig angegeben, dass die Person sich das erste Mal im Vollzug befindet (Erstvollzug, 52,2 %), den besonderen Anforderungen genügt (51,3 %) und sich selbst zur Haftstrafe gestellt hat (Selbststeller, 47,2 %). Die geringe Vorstrafenbelastung, die Kürze der Haftzeit oder der erfolgreiche Bewährungsverlauf (keine Bewährungswiderrufe) wurden nur bei wenigen Personen als

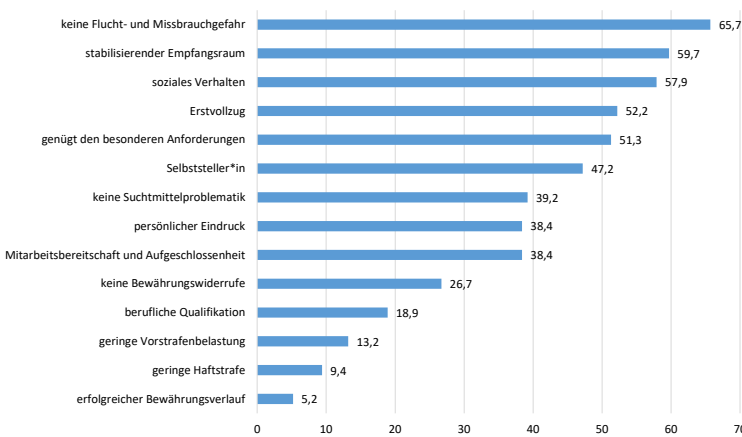


Abbildung 10: Eignungskriterien für eine Verlegung bei Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent ($N = 757$), Mehrfachantworten möglich.

Bei Personen, die zumindest zeitweise im offenen Vollzug untergebracht waren und bei denen eine Eignung festgestellt wurde, wurden aber ebenfalls Gründe aufgeführt, die gegen eine Verlegung sprechen (Abb. 11). Bei rund der Hälfte der Gefangenen wurde das bisherige Bewährungsversagen

aufgeführt, gefolgt von der Anzahl der Vorstrafen und bei 39,6 % wurde trotz Eignung die Flucht- oder Missbrauchsgefahr angegeben, die bei einem großen Anteil nicht ausgeschlossen werden konnte. Weitere Kriterien gegen eine Verlegung waren die Suchtmittelabhängigkeit (35,1 %), die Tatsache, dass die Person von der Polizei festgenommen bzw. zugeführt werden musste (30,9 %), sie noch offene Verfahren aufwies (25,4 %) oder im Rahmen der bisherigen Haftstrafe bereits Disziplinarmaßnahmen erhalten hat (21,1 %). Das Delikt oder die Straflänge, der destabilisierende Empfangsraum oder die geringe Frustrationstoleranz spielten seltener eine Rolle bei der Entscheidung.

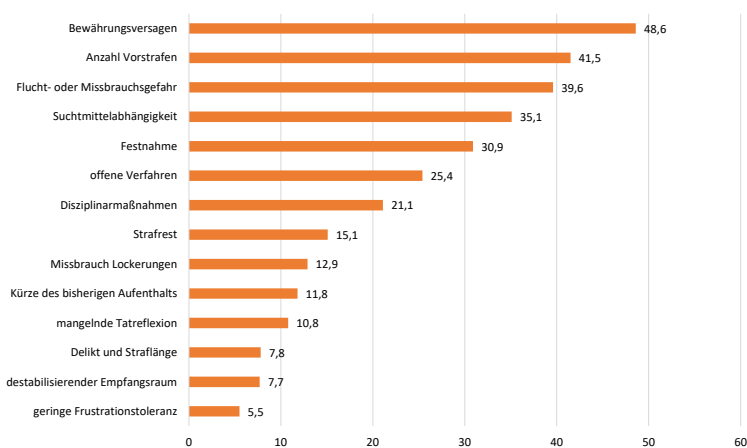


Abbildung 11: Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprachen in Prozent (N = 757), Mehrfachantworten möglich.

Bei Gefangenen, die nie im offenen Vollzug waren, wurden im Schnitt fünf Gründe gegen eine Verlegung ($M = 5,0$, $SD = 2,4$) und zwischen zwei und drei Gründen für eine Verlegung genannt ($M = 2,5$, $SD = 1,8$). Demnach hat sich die Anzahl der Gründe zwischen der Gruppe zuvor umgekehrt und es wurden erwartungsgemäß deutlich mehr Kriterien angegeben, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstehen. Dennoch gab es auch in diesen Fällen Gründe, die für eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen würden. Diese zielten vor allem auf die erstmalige Inhaftierung der Person ab (Erstvollzug, 37,4 %) oder auf deren soziales Verhalten (36,0 %, Abb. 12). Zudem wurde die Mitarbeitsbereitschaft und Aufge-

geschlossenheit bei 35,4 % aufgeführt, gefolgt von dem stabilisierenden Empfangsraum (35,2 %), der Selbststellung (22,0 %) oder dem persönlichen Eindruck (18,1 %). Auch hier finden sich fast ausschließlich dynamische Faktoren, denen aber im Vergleich weniger Bedeutung zugeschrieben wurden, da sie nicht als für den offenen Vollzug geeignet galten.

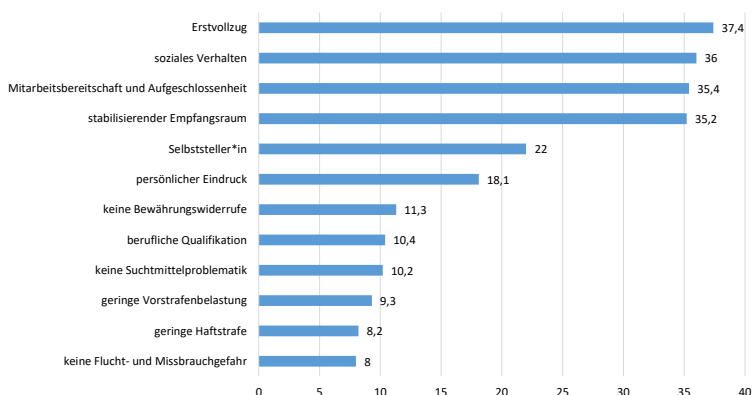


Abbildung 12: Eignungskriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug bei Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, in Prozent ($N = 364$), Mehrfachantworten möglich.

Bei denjenigen, die nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, wurde bei über 80 % in den Verlegungsentscheidungen die bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahr angegeben (Abb. 13). Bei rund der Hälfte folgten Gründe, die auf das Bewährungsversagen (53,8 %), die Anzahl der Vorstrafen (51,6 %), die Zuführung (47,0 %) oder die Suchtmittelabhängigkeit (38,5 %) abzielten.

Von den Gefangenen, die per Direktzuweisung oder im Zuge der Progression im offenen Vollzug untergebracht wurden, erfolgte bei insgesamt 30,5 % eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Es zeigt sich, dass Rückverlegungen prozentual häufiger bei Gefangenen erfolgte, die per Direktzuweisung (38,3 %) verlegt wurden, als bei Gefangenen, die erst im Verlauf der Haft im offenen Vollzug untergebracht wurden (26,8 %). Als Gründe für eine Rückverlegung wurden Verstöße gegen Weisungen (30,6 %), (Verdacht auf) Alkohol- oder Drogenmissbrauch (28,0 %), Nichtvorliegen der Voraussetzungen (8,3 %), (Verdacht auf) Fluchtversuche (5,7 %), Antragstellung durch Gefangene (1,3 %), eine notwendige Verlegung für Be-

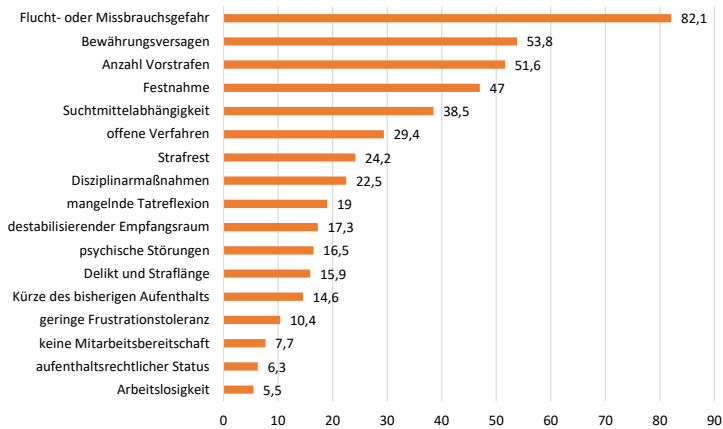


Abbildung 13: Kriterien, die gegen eine Verlegung der Gefangenen, die tatsächlich nie in den offenen Vollzug verlegt wurden, sprechen in Prozent (N = 364).

handlungsmaßnahmen (0,8 %) und sonstige Gründe (18,6 %), z. B. (Verdacht auf) Straftatbegehung, genannt.

Nach einer Rückverlegung wurde weniger als die Hälfte der betreffenden Gefangenen (40,3 %) erneut als geeignet für den offenen Vollzug befunden und auch verlegt. Gefangene, die ursprünglich nicht per Direktzuweisung in den offenen Vollzug kamen, wurden seltener erneut verlegt (11,6 % vs. 13,0 %). Bei lediglich 3,1 % der Gefangenen kam es danach zu weiteren (Rück-)Verlegungen.

Die meisten Gefangenen, die während ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht waren, haben dort auch gearbeitet, zumeist die gesamte Unterbringungszeit (Tab. 10). 35,4 % haben innerhalb der JVA gearbeitet, 24,0 % sind ein neues externes Beschäftigungsverhältnis eingegangen und 5,2 % konnten in ihrem Arbeitsverhältnis, welches bereits vor der Inhaftierung bestand, weiterarbeiten. Einige Personen haben die Arbeit zwischen JVA und externer Beschäftigung auch gewechselt, sodass 3,6 % zunächst innerhalb der JVA gearbeitet haben und anschließend wieder in das Arbeitsverhältnis von vor der Haft zurückkehren konnten. 18,5 % haben zunächst in der JVA gearbeitet und sind dann zu einem neuen externen Arbeitsplatz gewechselt. Bei 0,7 % wurde das Arbeitsverhältnis von vor der Haft von einem neuen Arbeitsverhältnis in einem externen Unternehmen abgelöst. 30,9 % der Gefangenen konnten ihre Stelle in dem externen Un-

ternehmen nach der Entlassung auch behalten und waren dort zumindest zum Zeitpunkt der Entlassung weiter beschäftigt.

Tabelle 10: Die Inhaftierungszeit im offenen Vollzug.

	Anteil an Gefangenen
<i>N</i>	757
<i>Arbeit im offenen Vollzug</i>	
hat gearbeitet	88,5 %
gesamte Haftzeit	52,6 %
Teil der Haftzeit	34,5 %
<i>Arbeitsstelle</i>	
in der JVA	35,4 %
externes Arbeitsverhältnis von vor der Haft	5,2 %
neues externes Arbeitsverhältnis	24,0 %
Stelle im externen Unternehmen nach Entlassung behalten	30,9 %

(V) Zur Entlassung

Insgesamt wurden aus der Gesamtstichprobe 596 Gefangene (53,2 %) aus dem offenen und 525 Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug (46,8 %) entlassen. Obwohl bei der Zusammenstellung der Kontrollgruppe(n) explizit Personen aus dem geschlossenen Vollzug, die vorzeitig zur Bewährung entlassen wurden, selektiert wurden und sich nur wenige Personen finden, die zum Strafende mit Lockerungen entlassen wurden, findet sich in der Untersuchungsgruppe ein noch höherer Anteil an vorzeitig Entlassenen. Auch wenn Inhaftierte aus dem offenen Vollzug häufiger vorzeitig entlassen wurden, zeigen sich hier aber keine signifikanten Unterschiede ($\chi^2(2) = 4,428$, $p = .109$). Insgesamt wurden 77,6 % der Gefangenen im offenen und 70,2 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug vorzeitig entlassen, nach zwei Dritteln der Haftstrafe wurden 50,1 % im offenen und 43,8 % im geschlossenen Vollzug entlassen, die Übrigen nach Halbstrafe oder zwischen zwei Dritteln und Endstrafe (Tab. 11). Mit Blick auf die Wohnsituation können deutliche Unterschiede zwischen den Vollzugsformen verzeichnet werden. So konnten wesentlich mehr Gefangene, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, in dieselbe Wohnsituation, die bereits vor der Haft bestand, zurückkehren (OVz: 58,5 %; GVz: 39,3 %; $\chi^2(1) = 40,09$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,192$). Insgesamt leben Entlassene aus dem offenen Vollzug signifikant häufiger mit der*dem Partner*in ($\chi^2(1) = 53,91$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,219$) zusammen und etwas seltener bei den Eltern

oder einem Elternteil ($\chi^2(1) = 6,21, p < 0,05$, Cramers $V = 0,074$). Auffällig ist vor allem, dass deutlich mehr Gefangene aus dem geschlossenen als aus dem offenen Vollzug in eine institutionelle Unterbringung, d. h. ein Heim oder eine Einrichtung, entlassen wurden (OVz: 4,7 %; GVz: 21,9 %; $\chi^2(1) = 74,26, p < 0,001$, Cramers $V = 0,257$). Zudem ist dieser Anteil im geschlossenen Vollzug im Vergleich zu der Situation vor der Haft stark angestiegen (um fast 20 %). Eine Obdachlosigkeit nach Entlassung lag im offenen Vollzug bei 0,2 % der Gefangenen vor und im geschlossenen Vollzug bei 1,1 %, wobei sich hier kein signifikanter Unterschied zeigt.

Weiterhin stellt sich auch die Situation hinsichtlich der Beschäftigung nach der Haft günstiger für im offenen Vollzug Inhaftierte dar. Sie verfügen mehrheitlich über eine Stelle nach der Entlassung (OVz: 61,5 %; GVz: 30,2 %; $\chi^2(2) = 111,04, p < 0,001$, Cramers $V = 0,321$), diese ist auch häufiger mit einer festen bzw. stabilen Tätigkeit verbunden als im geschlossenen Vollzug (OVz: 47,3 %; GVz: 26,5 %; $\chi^2(1) = 51,69, p < 0,001$, Cramers $V = 0,215$).

Tabelle 11: Die Entlassungssituation im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
N	596	525
Alter bei Entlassung	M = 36,3** (SD = 12,1)	M = 34,2** (SD = 11,8)
<i>vorzeitige Entlassung</i>		
insgesamt	77,6 %	70,2 %
nach zwei Drittel der Strafe	50,1 %	43,8 %
<i>Wohnsituation</i>		
allein	18,0 %	15,8 %
mit Partner*in	45,6 %***	24,6 %***
bei Eltern(-teil)	23,2 %*	29,7 %*
institutionelle Unterbringung	4,7 %***	21,9 %***
obdachlos	0,2 %	1,1 %
selbe Wohnsituation wie vor der Haft	58,5 %***	39,3 %***
<i>Beschäftigung</i>		
vorhanden	61,5 %***	30,2 %***
konkret angebahnt	13,1 %***	17,4 %***
feste/stabile Tätigkeit	47,3 %***	26,5 %***
geringfügige Tätigkeit	1,7 %***	2,9 %***
Ausbildung	12,1 %***	5,3 %***
Schulbesuch	2,0 %	2,1 %
externe Stelle aus OV behalten	73,9 %	-

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug
<i>finanzielle Situation</i>		
regelmäßiges Einkommen	93,9 %***	82,3 %***
berufliches Gehalt	57,7 %***	33,0 %***
Transferleistungen	18,1 %	20,0 %
<i>Schulden</i>	82,5 %	79,9 %
komplett abbezahlt in Haft	2,5 %	1,8 %
teilweise abbezahlt in Haft	65,2 %	57,8 %
Schuldnerberatung erfolgt	58,9 %	55,9 %
Schuldenregulierung erfolgt	39,4 %	36,0 %
<i>Partnerschaft</i>		
ledig	34,1 %***	48,6 %***
in einer festen Beziehung	38,3 %*	32,6 %*
verheiratet	21,5 %***	9,9 %***
<i>Kontakt zu</i>		
Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD)	68,1 %***	79,4 %***
Anlaufstelle für Straffällige (AST)	10,4 %	10,9 %
Externen Einrichtungen	26,2 %***	50,5 %***
<i>Bleibeperspektive</i>		
unsicher	2,7 %**	6,9 %**

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Im Vergleich zu der Zeit vor der Inhaftierung zeigt sich, dass der Anteil der Beschäftigten im geschlossenen Vollzug nach der Entlassung um mehr als 10 % gesunken ist, wohingegen sich im offenen Vollzug eine Erhöhung der Beschäftigung um etwa 10 % zeigt. Der Großteil der aus dem offenen Vollzug Entlassenen konnte zudem das dort eingegangene externe Arbeitsverhältnis nach der Inhaftierung weiter beibehalten.

Entsprechend zeigen sich auch Unterschiede bezüglich der finanziellen Situation, wobei Gefangene aus dem offenen Vollzug häufiger über ein regelmäßiges Einkommen nach der Haft verfügen (OVz: 93,9 %; GVz: 82,3 %; $\chi^2(1) = 28,13$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,183$). Diese Prozentanteile sind in beiden Vollzugsformen im Vergleich zu vor der Haft gestiegen. Hinsichtlich der Schulden ergaben sich keine Unterschiede zwischen den Gefangenengruppen. Zusammengefasst gestaltete sich der soziale Empfangsraum bei den Inhaftierten im offenen Vollzug weitaus günstiger als bei jenen im geschlossenen Vollzug. Außerdem waren mehr Gefangene in einer Partnerschaft ($\chi^2(1) = 3,93$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,059$) und hatten eine sichere Bleibeperspektive (Unsicher: OVz: 2,7 %; GVz: 6,9 %; $\chi^2(2) = 10,96$, $p < 0,05$, Cramers $V = 0,099$). Allerdings besteht im geschlossenen Vollzug häufiger Kontakt zur Bewährungshilfe (Ambulanter Justizsozialdienst; OVz: 68,1 %; GVz: 79,4 %; $\chi^2(2) = 15,57$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,129$) und externen Einrichtungen (OVz: 26,2 %; GVz: 50,5 %; $\chi^2(2) = 93,42$, $p <$

0,001, Cramers $V = 0,320$), was allerdings auch durch einen gesteigerten Bedarf der Gefangenen erklärt werden kann. Basierend auf diesen deskriptiven Vergleichen stellt sich die Entlassungssituation im offenen Vollzug insgesamt deutlich günstiger dar, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist (Tab. 11). Es sollte allerdings beachtet werden, dass die erhobenen Daten den Stand bei Entlassung aufzeigen und sich nicht prüfen lässt, inwieweit sich die Situation nach der Entlassung verändert hat.

Nach der ausführlichen Darstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse kann zusammengefasst werden, dass sich die Haftverläufe im offenen Vollzug besser gestalten, da sie häufiger in Kontakt mit ihrem sozialen Empfangsraum stehen, signifikant häufiger Lockerungen erhalten, um ihre Entlassung vorzubereiten, und auch eine günstigere Entlassungssituation zum Haftende aufweisen. Zudem wird bei Inhaftierten im offenen Vollzug deutlich seltener Fehlverhalten dokumentiert und ein hoher Anteil an Gefangenen arbeitet bereits im Vollzug bei einem externen Unternehmen, bei dem das Arbeitsverhältnis auch nach der Haftstrafe weitergeführt werden kann. Mit Blick auf soziale Kontakte, Wohnraum und Arbeit weisen die Inhaftierten, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, vermehrte Möglichkeiten auf. All diese Aspekte können die Wiedereingliederung erleichtern, doch soll im Folgenden geprüft werden, inwiefern sich entsprechende Risiko- und Schutzfaktoren auch auf die Legalbewährung auswirken. Im nächsten Kapitel folgt das Herzstück der Untersuchung: die Rückfallstudie. Dazu werden zu Beginn die Rückfalldaten für die Gesamtstichprobe, aber ebenfalls separat für Männer, Frauen und Jugendliche separat dargelegt. Dazu erfolgen die Ergebnisse der deskriptiven Auswertungen sowie bivariate Zusammenhänge zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug. Anschließend werden zunächst relevante Faktoren für das Matching bestimmt, gefolgt von Ergebnissen der Rückfallanalysen für den ungematchten sowie den gematchten Datensatz. Zuletzt erfolgt die Betrachtung der Deliktsschwere sowie der Veränderung dieser zwischen Anlass- und Rückfalldelikt.

6.2.2.3 Legalbewährung und Rückfälligkeit

Insgesamt ist von den 1.121 Gefangenen in der Stichprobe die Hälfte (50,2 %) innerhalb des beobachteten Zeitraumes zwischen drei und fünf Jahren wieder rückfällig geworden ($N = 563$). Aus dem offenen Vollzug sind 40,9 % rückfällig geworden, aus dem geschlossenen Vollzug 60,8 %. Es zeigt sich ein starker signifikanter Unterschied in der Legalbewährung zwi-

schen den beiden Vollzugsformen ($\chi^2(1) = 43,87$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,198$). Der durchschnittliche Legalbewährungszeitraum bis zum ersten Rückfall beträgt 345,73 Tage ($SD = 282,06$), demnach rund ein Jahr. Im Mittel wurden die Gefangenen mit 2,05 Folgeentscheidungen wieder rückfällig ($SD = 1,39$), wobei sich die Anzahl von einer bis neun neuen Eintragungen erstreckte. Im Vergleich zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug wiesen die Gefangenen im offenen Vollzug mit 2,00 Eintragungen ($SD = 1,35$), durchschnittlich weniger Folgeeinträgen auf als die Gefangenen im geschlossenen Vollzug ($M = 2,11$, $SD = 1,42$).

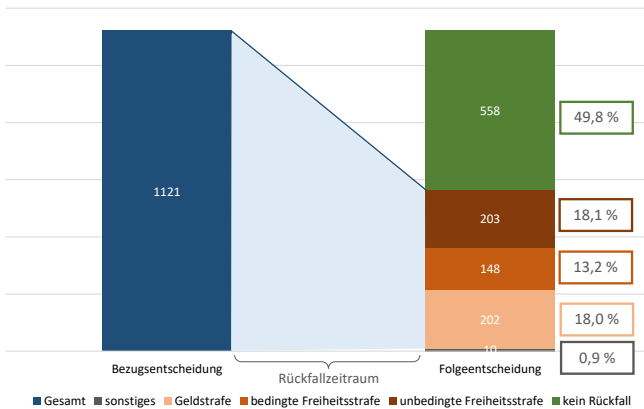


Abbildung 14: Rückfall und Folgeentscheidung nach Entlassung in der Gesamtstichprobe.

Abbildung 14 zeigt den Anteil der rückfällig gewordenen Gefangenen sowie die schwerste Sanktion nach Entlassung auf. Von denjenigen, die nach der Entlassung erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, wurden 18,1 % mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 13,2 % mit einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 18,0 % mit einer Geldstrafe und 0,9 % mit einer sonstigen Strafe sanktioniert. Im Folgenden soll geprüft werden, wie sich die Folgeentscheidungen zwischen den Gruppen innerhalb der Stichprobe unterscheiden und wie viele Personen rückfällig geworden sind, wenn Männer, Frauen und Jugendliche separat voneinander betrachtet werden.

Mit Blick auf die männlichen Erwachsenen zeigt sich, dass im Vergleich zu der Gesamtstichprobe Männer in einem geringeren Maße rückfällig geworden sind (Abb. 15). 53,1 % haben nach der Entlassung keine erneute

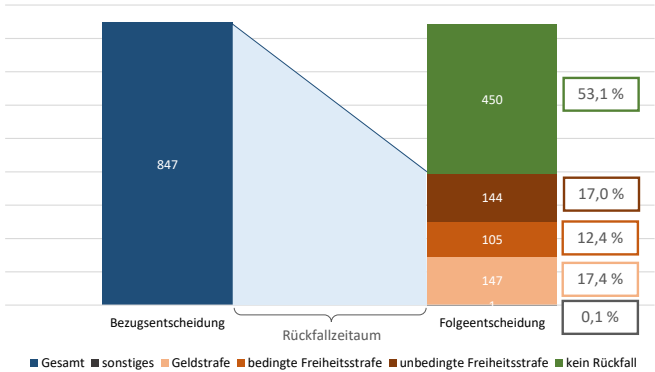


Abbildung 15: Rückfall und Folgeentscheidung bei männlichen erwachsenen Gefangenen.

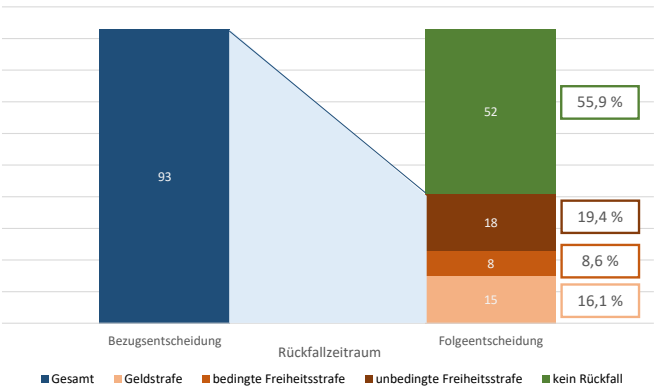


Abbildung 16: Rückfall und Folgeentscheidung bei weiblichen erwachsenen Gefangenen.

strafrechtliche Sanktion enthalten, 17,0 % eine unbedingte Freiheitsstrafe, 12,4 % eine bedingte Freiheitsstrafe, 17,4 % eine Geldstrafe und 0,1 % eine andere Sanktion.

Im Vergleich zu den männlichen Erwachsenen sind Frauen seltener in dem Beobachtungszeitraum rückfällig geworden. Von den 93 Frauen sind 44,1 % erneut verurteilt worden, 55,9 % sind in dem Beobachtungszeitraum nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auffällig ist hier, dass weibliche Entlassene im Unterschied zu der Gesamtstichprobe sowie den Männern etwas häufiger mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurden und seltener mit einer Bewährungsstrafe (Abb. 16).

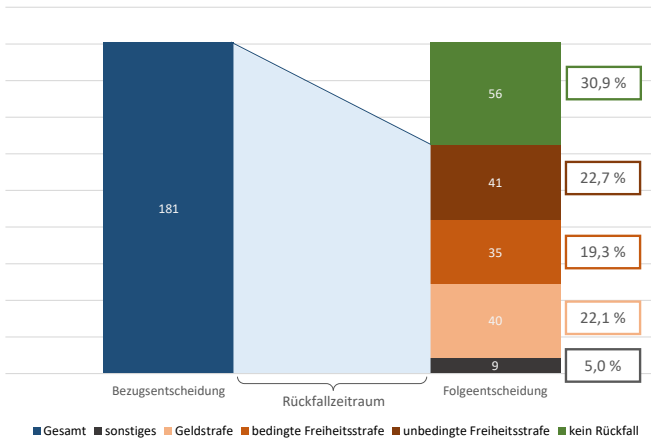


Abbildung 17: Rückfall und Folgeentscheidung bei jugendlichen Gefangenen.

Jugendliche Inhaftierte sind im Vergleich zu den erwachsenen männlichen und weiblichen Entlassenen deutlich häufiger erneut strafrechtlich sanktioniert worden und weisen mit fast 70 % die höchste Wiederverurteilungsquote auf (Abb. 17). Nur 30,9 % sind in dem Beobachtungszeitraum nicht rückfällig geworden. Neben der hohen Rückfallquote zeigen sich zwischen den Arten der Folgeentscheidung keine großen Unterschiede.

22,7 % sind erneut zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden, 19,3 % zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe, 22,1 % zu einer Geldstrafe²² und 5,0 % zu sonstigen Sanktionen (u. a. Jugendarrest, richterliche Weisung).

Zusammengefasst zeigen sich deutliche Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen Gruppen, wobei die Jugendlichen nach der Entlassung die höchste Rückfallquote aufweisen und fast zwei Drittel der Personen erneut strafrechtlich sanktioniert werden. Zwischen den erwachsenen Frauen und Männern konnten kaum Unterschiede hinsichtlich der Legalbewährungsquote festgestellt werden. Wenn eine erneute Sanktion zu verzeichnen war, war dies zumeist eine Geldstrafe oder eine unbedingte Freiheitsstrafe. Bedingte Freiheitsstrafen wurden über alle Gruppen hinweg am wenigsten verhängt. Sonstige Sanktionen konnten naheliegenderweise vor allem bei

22 Die Personen wurden aus einer Jugendanstalt entlassen, können aber nach der Entlassung nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sein, weswegen hier auch eine Geldstrafe möglich war.

den Jugendlichen festgestellt werden, da das Jugendstrafrecht ein weiteres Sanktionsspektrum kennt als das allgemeine Strafrecht.

Nachfolgend sollen die Rückfallquoten sowie die Sanktionierung noch einmal nach offener und geschlossener Abteilung separat betrachtet werden. Zwischen den Vollzugsformen zeigen sich in den deskriptiven Auswertungen erhebliche signifikante Unterschiede (Tab. 12). So wurden Inhaftierte aus dem offenen Vollzug in allen drei Gruppen seltener rückfällig, wobei dieser Unterschied im Jugendvollzug nicht statistisch signifikant ist.

Tabelle 12: Rückfall nach Vollzugsformen, getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen.

		offener Vollzug	geschlossener Vollzug
Männervollzug (N = 847)	Rückfall	37,1 %***	57,9 %***
	Unbedingte FS	10,5 %***	24,3 %***
	Strafe über 2 Jahre	4,2 %	7,0 %
Frauenvollzug (N = 93)	Rückfall	34,5 %*	60,0 %*
	Unbedingte FS	8,6 %***	37,1 %***
	Strafe über 2 Jahre	1,7 %*	14,3 %*
Jugendvollzug (N = 181)	Rückfall	64,4 %	73,6 %
	Unbedingte FS	20,0 %	25,3 %
	Strafe über 2 Jahre	8,9 %	15,4 %

Anmerkung: * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$. FS = Freiheitsstrafe

Im Männervollzug wurden 37,1 % der Inhaftierten aus dem offenen und 57,9 % aus dem geschlossenen Vollzug erneut rückfällig ($\chi^2(1) = 36,81$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,208$). Demnach haben sich aus dem offenen Vollzug signifikant mehr Personen legal bewährt. Wenn eine erneute Sanktionierung stattgefunden hat, wurden signifikant mehr Inhaftierte, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, auch erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt ($\chi^2(1) = 28,56$, $p < 0,001$, Cramers $V = 0,184$). Während aus dem geschlossenen Männervollzug rund ein Viertel erneut inhaftiert wurde, lag dieser Anteil bei den Gefangenen im offenen Vollzug nur bei 10,6 %. Auch eine Strafe über zwei Jahren wurde etwas stärker bei Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug verhängt, dieser Unterschied ist aber nicht statistisch signifikant.

Mit Blick auf die entlassenen Frauen werden auch hier signifikant bessere Ergebnisse hinsichtlich der Legalbewährung für Frauen aus dem offenen Vollzug deutlich. So wurden 34,5 % der Frauen aus dem offenen

und 60,0 % der Frauen aus dem geschlossenen Vollzug rückfällig. Dieser Unterschied ist auch signifikant ($\chi^2(1) = 5,77, p < 0,05$, Cramers $V = 0,249$), ebenfalls für die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe ($\chi^2(1) = 11,38, p < 0,001$, Cramers $V = 0,350$). Hier zeigen sich auch die Unterschiede zwischen offener und geschlossener Vollzugsform noch deutlicher, da 37,1 % der Frauen aus dem geschlossenen (und damit auch eine höhere Anzahl von Frauen als Männern) und 8,6 % aus dem offenen Vollzug erneut inhaftiert wurden. Ebenfalls mit Blick auf eine Strafe über zwei Jahren lassen sich signifikante Unterschiede verzeichnen und es wurden 1,7 % aus dem offenen und 14,3 % aus dem geschlossenen Vollzug zu einer Freiheitsstrafe über 24 Monate sanktioniert ($\chi^2(1) = 5,71, p < 0,05$, Cramers $V = 0,248$).

Im Jugendvollzug zeigen sich auch Unterschiede in der Legalbewährung, da Jugendliche aus dem offenen Vollzug mit 64,4 % seltener als Jugendliche aus dem geschlossenen Vollzug (73,6 %) rückfällig geworden sind. Ebenso wurden Jugendliche, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, etwas häufiger zu einer unbedingten Freiheitsstrafe sowie einer Strafe von über zwei Jahren verurteilt; diese Ergebnisse unterscheiden sich aber nicht

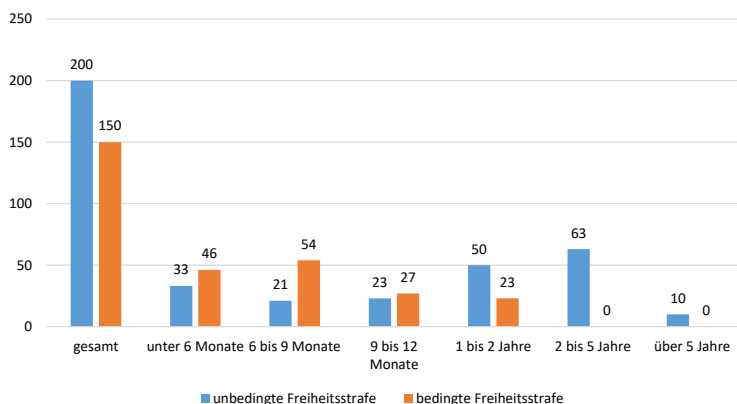


Abbildung 18: Dauer der freiheitsentziehenden Folgesanktionen in Monaten.

Zuletzt wurde bei allen Personen, die erneut zu einer unbedingten oder bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die Länge dieser Sanktion ermittelt. Abbildung 18 vergleicht die Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion nach Bewährungs- und Freiheitsstrafe und verdeutlicht, dass die Mehrheit

zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren verurteilt wurde. Personen mit einer bedingten Freiheitsstrafe wurden zumeist mit einer Bewährungsstrafe bis zu zwölf Monaten sanktioniert.

Nach dieser deskriptiven Darstellung der Daten werden im Folgenden die Ergebnisse der Tree-Based Models (Schritt 1), des Matchings (Schritt 2) sowie der Überlebenszeitanalysen (Schritt 3) dargestellt.

Rückfallanalyse – Schritt 1: Variablenselektion

Zunächst wurde ein Vorhersagemodell berechnet, das auf der Basis einer Reihe von Prädiktoren die kriminelle Rückfälligkeit im Betrachtungszeitraum vorhersagen soll. Dadurch sollten Faktoren identifiziert werden, die mit diesem Kriterium zusammenhängen. Grundlage für eine sinnvolle Identifikation dieser Faktoren ist, dass das berechnete Modell das betrachtete Kriterium auch mit hinreichender Güte vorhersagen können. Die Modellgüte kann bei der Betrachtung eines dichotomen Kriteriums sinnvoll anhand der *Area Under the Curve* (AUC) bestimmt werden (Hanley & McNeil, 1982). *AUC*-Werte lassen sich auch graphisch als sogenannte ROC-Kurve darstellen. Abbildung 19 zeigt die ROC-Kurve des berechneten Modells. Bei Betrachtung der ROC-Kurve und des *AUC*-Wertes zeigt sich, dass das Modell die Rückfälligkeit in der Stichprobe gut vorhersagen kann ($AUC = 0,75$ [0,72-0.78]).

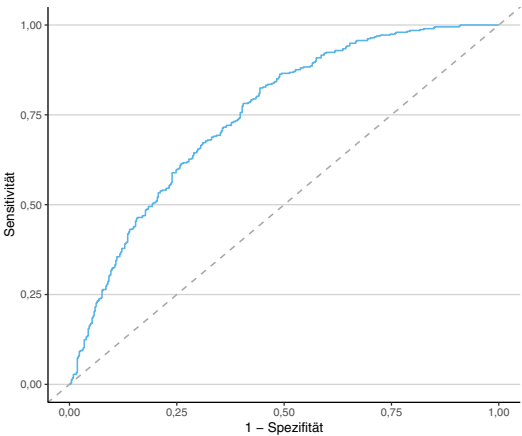


Abbildung 19: ROC-Grafik für die Vorhersage einer kriminellen Rückfälligkeit im Betrachtungszeitraum.

Eine **Receiver Operating Characteristics (ROC) Grafik** ist eine Möglichkeit, um die Güte eines Klassifikationsmodells mit einem dichotomen Kriterium grafisch darzustellen. Dafür wird jeder mögliche Vorhersagewert des Modells als potentieller Schwellenwert für die Klassifikation (Cut-off) herangezogen und die resultierende **Sensitivität** (Anteil der richtig zugeordneten Fälle mit vorliegendem Kriterium an der Gesamtzahl der Fälle mit dem Kriterium) und **Spezifität** (Anteil der richtig zugeordneten Fälle ohne vorliegendes Kriterium an der Gesamtzahl der Fälle ohne das Kriterium) berechnet. Diese zwei Kennwerte werden dann in einer Grafik gegeneinander abgetragen (vgl. Fawcett, 2006). Umso weiter die Kurve in die Hälfte oberhalb der Winkelhalbierenden der Achsen hineinreicht desto besser ist die Klassifikationsleistung des betrachteten Modells.

Der sogenannte **Area under the Curve (AUC)** Wert ist ein Weg, um diese Klassifikationsleistung zu quantifizieren. Er ergibt sich als der Anteil der Fläche der Grafik, die sich unterhalb der Kurve befindet. Ein AUC-Wert von 1 zeigt eine perfekte Klassifikationsleistung an und bei einem Wert von 0,5 ist davon auszugehen, dass das Modell die Fälle nicht besser als der Zufall klassifiziert (Mossman & Somoza, 1991). Rice & Harris (2005) schlagen für die Interpretation von AUC-Werten folgende Richtwerte als grobe Orientierung vor:

- Ab AUC = 0,556 kann von einem kleinen Effekt,
- ab AUC = 0,639 von einem mittleren Effekt und
- ab AUC = 0,714 von einem großen Effekt gesprochen werden.

Die Abbildung 20 zeigt nun die errechnete Bedeutsamkeit der betrachteten Prädiktorvariablen für die Vorhersage in Form der *Conditional Permutation Importance (CPI)*. Variablen, die keinen nachweisbaren Einfluss auf die Güte des Modells haben, streuen zufällig um den Wert 0. Aus diesem Grund gilt der Betrag des kleinsten negativen Wertes als sinnvoller Trennwert für die Identifikation von Variablen, die sich als einflussreich im Rahmen der Modellierung erwiesen haben (Strobl et al., 2009). Dieser Wert ist in den Abbildungen als gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Die **Offender Group Reconviction Scale – Version 3 (OGRS 3; Howard et al., 2009)** „ist ein aktuarisches Prognoseinstrument zur Einschätzung der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit straffällig gewordener Personen unter Verwendung eines 1- oder 2-jährigen Nachbeobachtungszeitraums nach der Erledigung freiheitsentziehender und/oder dem In-Kraft-Treten ambulanter Maßnahmen. Die OGRS 3 wird in dieser dritten revidierten Ausführung seit 2008 in England und Wales routinemäßig bei aus der Haft entlassenen Personen eingesetzt“ (Breiling et al. 2022, S. 6). Das Instrument beinhaltet sechs statische Risikofaktoren: Geschlecht, Alter bei der letzten Verurteilung, Alter zu Beginn des Prognosezeitraum, Anzahl der Vorstrafen, Alter bei der ersten Verurteilung, das aktuelle Delikt. Eine deutsche Übersetzung liegt von Breiling et al. (2022) vor.

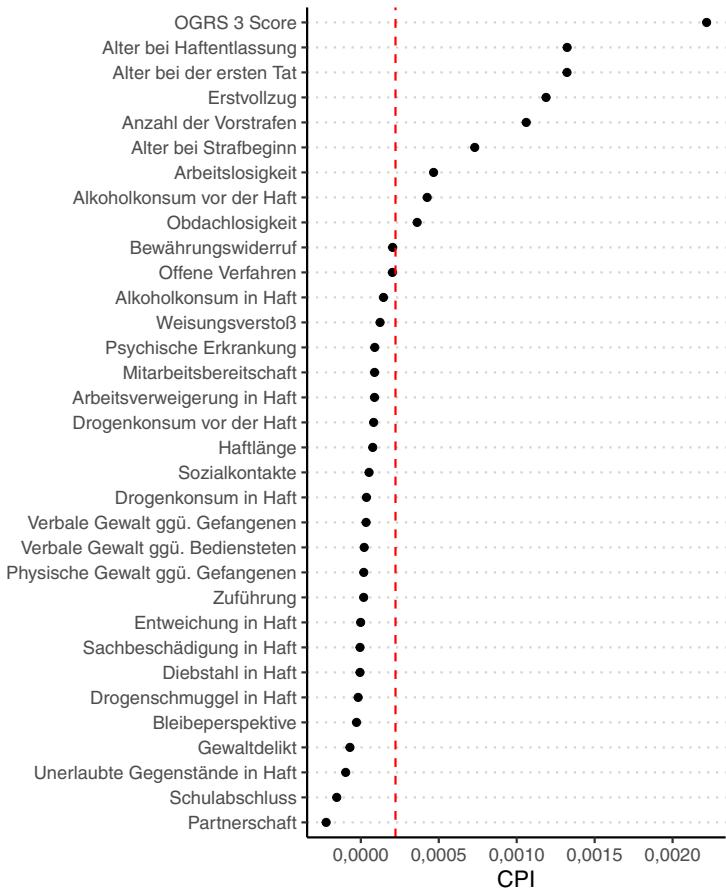


Abbildung 20: CPI in Bezug auf die Vorhersage von Rückfälligkeit.

Es zeigt sich, dass vor allem der OGRS 3 Wert und die einzelnen Items, die in dem OGRS 3 verrechnet werden, einen deutlichen Zusammenhang zur kriminellen Rückfälligkeit nach Entlassung aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CPI für eine Variable sich unter Berücksichtigung der anderen Variablen berechnet (Debeer & Strobl, 2020). Das bedeutet, die einzelnen Items der OGRS 3 zeigen über den Gesamtwert hinaus ebenfalls einen Effekt auf die Rückfälligkeit.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die CPI keine Aussage über die Richtung des Effektes macht. Es kann sogar sein, dass die CPI hoch

ist, weil die betreffende Variable in verschiedenen Interaktionen mit anderen Variablen unterschiedlich gelagerte Effekte zeigt. Neben der OGRS 3 wurden einige weitere Variablen identifiziert, die mit einem antisozialen Lebensstil assoziiert werden können (z. B. wiederholte Haftstrafen, problematischer Alkoholkonsum). Insgesamt wurden also folgende Variablen für das Matching in Betracht gezogen: Anzahl der Vorstrafen, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Alkoholkonsum vor der Haft, Alter bei Strafbeginn, Alter bei Haftentlassung, Alter bei der ersten Tat, Erstvollzug, OGRS 3 Score.

Rückfallanalyse – Schritt 2: Angleichung der Gruppen

Tabelle 13: Differenzen zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe vor und nach dem Matching.

Dichotome Angaben	Ausgangsstichprobe (N = 829)*		Stichprobe nach dem Matching (N = 592)	
	Δ %	Standardisierte Mittelwertsdifferenz	Δ %	Standardisierte Mittelwertsdifferenz
Anzahl Vorstrafen				
keine	10,8	0,27	2,4	0,06
1-2	1,5	0,04	3,7	0,08
3-5	3,0	0,07	4,7	0,11
6-10	7,2	0,18	4,4	0,11
>10	5,1	0,12	0,0	0,00
Alkoholkonsum				
nie	19,0	0,39	7,1	0,14
gelegentlich	3,1	0,06	2,7	0,06
häufig	10,6	0,32	2,7	0,08
Abhängigkeit	11,5	0,36	1,7	0,05
Erstvollzug	20,4	0,42	4,4	0,09
Obdachlos	3,0	0,16	0,7	0,04
Arbeitslos	12,4	0,25	3,7	0,08

Stetige Variablen	Ausgangsstichprobe (N = 829)		Stichprobe nach dem Matching (N = 592)	
	ΔM	Standardisierte Mittelwertsdifferenz	ΔM	Standardisierte Mittelwertsdifferenz
Alter bei Strafbeginn	2,45	0,21	0,55	0,05
Alter bei Haftentlassung	2,09	0,18	0,18	0,02
Alter bei erster Tat	3,53	0,33	0,26	0,02
OGRS 3	0,05	0,29	0,02	0,10

Anmerkung: *Für die multivariaten Analysen wurde die Stichprobe auf männliche Erwachsene (N = 847) beschränkt, da die Stichprobengrößen bei den weiblichen und jugendlichen Inhaftierten zu gering für separate Auswertungen waren. Da bei sechzehn Personen aufgrund fehlender Werte kein OGRS 3 errechnet werden konnte und bei zwei Personen kein Tatdatum für die erneute Freiheitsstrafe der Folgeentscheidung festgestellt werden, wurden in das Matching (N = 829) eingeschlossen.

Die ausgewählten Variablen wurden zunächst verwendet, um einen Propensity Score zu berechnen. Auch das dafür verwendete Modell zeigte eine zufriedenstellende Vorhersagegüte in Bezug auf die Entlassung aus dem offenen Vollzug (AUC = 0,68 [0,65-0,72]). Im nächsten Schritt wurde das Matching durchgeführt. Aus der Kontrollgruppe wurden dabei 85 Fälle ausgeschlossen und aus der Untersuchungsgruppe 152 Fälle, da für diese kein statistischer Zwilling gefunden werden konnte, der den vorher definierten Kriterien (Caliper) entspricht. Somit beträgt die Gruppengröße sowohl in der Untersuchungs- als auch in der Kontrollgruppe nach dem Matching N = 296.

Tabelle 13 zeigt, wie sich die Differenzen zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe in Bezug auf die berücksichtigten Variablen durch das Matching verändert haben. Betrachtet man die standardisierten Mittelwertsdifferenzen, zeigen sich die größten verbleibenden Unterschiede bei den Variablen OGRS 3 Score (0,10), niemals Alkoholkonsum (0,14), 3-5 Vorstrafen (0,11) und 6-10 Vorstrafen (0,11). Aber auch diese verbleibenden Differenzen sind als akzeptabel zu werten (z. B. Stuart, 2010). In Bezug auf den Propensity Score ist eine Reduktion der standardisierten Mittelwertsdifferenz von 0,73 auf 0,08 zu verzeichnen, was bedeutet, dass sich die Gruppen in Bezug auf die betrachteten Variablen deutlich angenähert haben.

Rückfallanalyse – Schritt 3: Überlebenszeitanalyse

Mit den Daten aus dem Matching (N = 592) wurden nun Cox-Regressionsmodelle berechnet, um den Einfluss der Vollzugsform bei Entlassung auf

die Rückfälligkeit abschätzen zu können. Dabei wurden drei *Rückfallindikatoren* betrachtet: 1. Allgemeiner Rückfall, 2. Rückfall mit einer unbedingten Freiheitsstrafe, 3. Rückfall mit einer Freiheitsstrafe über zwei Jahren. Als Vergleich wurde außerdem jeweils ein Modell mit den Daten ohne Matching ($N = 829$) berechnet. Zudem wurde ein Modell berechnet, bei dem zusätzlich alle im Matching verwendeten Variablen (bis auf den Propensity Score) als Kontrollvariablen aufgenommen wurden. Dies kann verbleibende Imbalancen in Bezug auf die Störvariablen bereinigen. Für das dritte Modell werden aber ebenfalls nur die Koeffizienten der Variable zur Vollzugsform berichtet, da die Koeffizienten der im Matching verwendeten Variablen nicht sinnvoll zu interpretieren sind (Westreich & Greenland, 2013). Dies ist damit zu begründen, dass das Matching für die Betrachtung der Vollzugsform vorgenommen wurde. Dadurch wurden keine Verzerrungen bereinigt, die andere Prädiktorvariablen beeinflussen. Es ist vielmehr so, dass das Matching hier sogar zu stärkeren Verzerrungen beitragen könnte (Blanke et al., 2001).

Tabelle 14: Rückfallanalysen für die gematchten und ungematchten Stichproben.

	kein Matching		Matching		Matching mit Kontrollvariablen	
	HR [95 %-KI]	p	HR [95 %-KI]	p	HR [95 %-KI]	p
allgemeiner Rückfall	0,55 [0,45-0,68]	< 0,001	0,81 [0,65-1,02]	0,07	0,83 [0,66-1,05]	0,12
Freiheitsstrafe	0,45 [0,32-0,63]	< 0,001	0,57 [0,38-0,86]	< 0,01	0,58 [0,38-0,87]	< 0,01
Freiheitsstrafe >2 Jahre	0,65 [0,36-1,16]	0,14	0,77 [0,38-1,56]	0,47	0,77 [0,38-1,59]	0,49

Aus Tabelle 14 ergibt sich, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug in dem Datensatz ohne Matching einen starken rückfallreduzierenden Effekt in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit aufweist ($HR = 0,55$; $p < 0,001$). Dies ist aber aufgrund der Selektionsprozesse in Bezug auf die Verlegung und den Verbleib im offenen Vollzug wenig überraschend. Wie bereits bei der Beschreibung des Matching-Verfahrens erläutert wurde, ist zu erwarten, dass eher Personen aus dem offenen Vollzug entlassen werden, die allgemein eine niedrigere Risikobelastung für Rückfälligkeit aufweisen. Nach dem Matching verbleibt daher kein signifikanter Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit ($HR = 0,81$; $p = 0,07$). Bei Betrachtung von erneuten

Freiheitsstrafen als Rückfallkriterium wird deutlich, dass die Effekte der Vollzugsform nach dem Matching deutlich stärker ausfallen. Unter Berücksichtigung des Matchings ist demnach immer noch von einer Reduktion der Rückfallgefahr durch die Entlassung aus dem offenen Vollzug von 14 % bis 62 % auszugehen ($HR = 0,57$; $p < 0,01$). Hier bleibt der Effekt zudem auch unter Berücksichtigung der Kontrollvariablen stabil ($HR = 0,58$; $p < 0,01$). Im Hinblick auf Rückfälligkeit mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wird jedoch deutlich, dass sich weder *vor* noch *nach* dem Matching ein Effekt der Vollzugsform ausmachen lässt. Hier ist aber auch anzumerken, dass ein derartiges Rückfallereignis nur bei 32 Personen (innerhalb der Stichprobe nach dem Matching) vorgekommen ist.

Die **Hazard Ratio (HR)** ist das Verhältnis der Hazard Rates (oder Ausfallraten) von zwei betrachteten Gruppen. Die Hazard Rate beschreibt das Risiko eines „Ausfalls“ (hier: Rückfall) in einer Gruppe bis zu einem festen Zeitpunkt (z. B. Cox, 1972).

- $HR = 1$ bedeutet, dass es keinen Unterschied zwischen zwei Gruppen gibt.
- $HR > 1$ bedeutet, dass die Untersuchungsgruppe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein größeres Risiko als die Vergleichsgruppe aufweist.
- $HR < 1$ bedeutet, dass das Risiko für die Untersuchungsgruppe kleiner ist.

Eine $HR = 0,5$ bedeutet beispielsweise, dass das Risiko in der Untersuchungsgruppe 50 % geringer ist, während eine $HR = 1,3$ ein 30 % höheres Risiko darstellen würde. Wichtig ist, dass bei der HR im Rahmen einer Survival-Analyse vor allem die Konfidenzintervalle sinnvoll interpretiert werden können, da die Schätzung der HR, je nach Rahmenbedingungen, mit einer recht großen Unsicherheit belegt sein kann.

In Abbildung 21 wird die Überlebensfunktion (d. h. die Nicht-Rückfälligkeit) über die Zeit abgebildet, um Aussagen über die Zeitdauer bis zum Eintreten eines Ereignisses zu machen. Die x-Achse zeigt jeweils die Anzahl der Tage seit der Entlassung (von Tag 1 bis Tag 2000), die y-Achse stellt den Prozentsatz der Gefangenen dar, die (noch) nicht rückfällig geworden sind. Die Analyse belegt, dass rund die Hälfte der Gefangenen bis zum Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht rückfällig geworden ist, wobei der Anteil hier bei den Gefangenen im offenen Vollzug (blaue Kurve) deutlich höher ist. Beide Kurven sinken zunächst relativ steil ab, flachen aber dann nach rund 500 Tagen deutlich ab und es tritt eine gewisse Stagnation ein, d. h. nur wenige Personen werden (zum ersten Mal seit der Entlassung) rückfällig. Gleichzeitig werden zahlreiche Fälle im Zeitraum von mehr als 1000 Tagen nach der Entlassung „zensiert“, da sie bis zum Ende des Beobachtungszeitraum nicht rückfällig geworden sind und nicht in die Analyse einbezogen werden können. Da bei einem Teil der untersuchten Objekte zu dem Zeitpunkt, an dem die Daten erhoben wurden

(30.09.2021), das entsprechende Ereignis noch nicht eingetreten ist, werden diese Fälle als "zensierte Daten" gekennzeichnet. Es ist aber möglich, dass ein Rückfall nach dem Ende des Beobachtungszeitraum noch eingetreten ist.

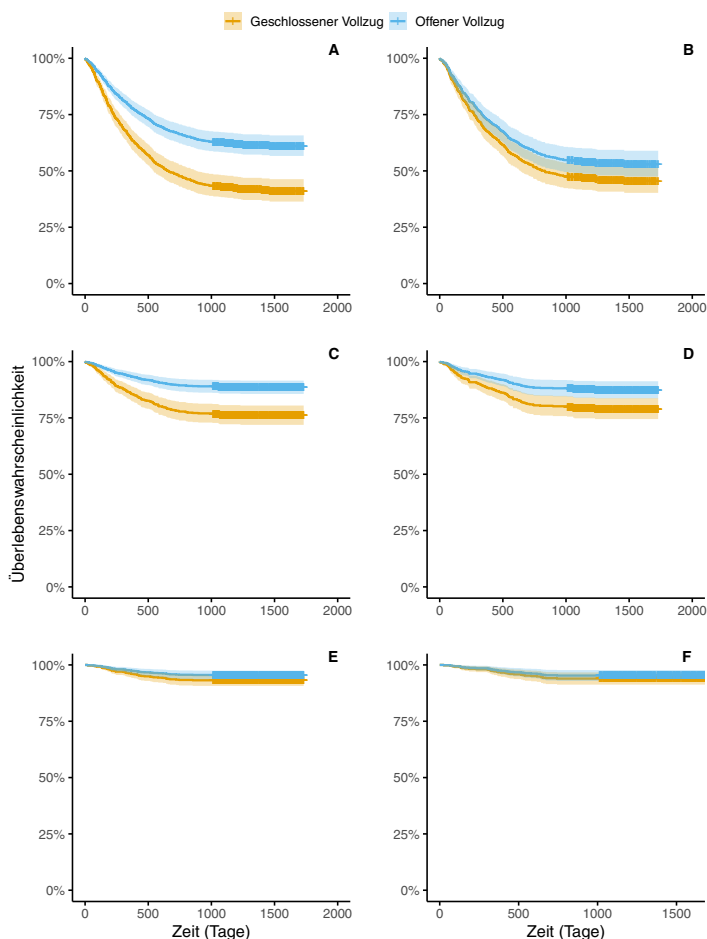


Abbildung 21: Überlebenszeitkurven für den offenen (blaue Kurve) und den geschlossenen Vollzug (gelbe Kurve). Abbildung A zeigt den allgemeinen Rückfall für beide Gruppen ohne Matching, Abbildung B mit Matching. Abbildung C visualisiert den Rückfall mit einer Freiheitsstrafe ohne Matching, Abbildung D mit Matching. Abbildung E bildet den Rückfall mit einer Freiheitsstrafe über zwei Jahren ab, Abbildung F diesen nach dem Matching.

In den Abbildungen B und D (nach dem Matching), zeigt sich, dass sich die Kurven deutlich angenähert haben und durch das Matching-Verfahren weniger Unterschiede zu verzeichnen sind. In Abbildung F wird dies aufgrund der geringen Fallzahl nicht so deutlich ersichtlich. Die blauen Kurven liegen bei allen Abbildungen oberhalb der orangenen Kurven und verdeutlichen die tendenziell geringen Rückfallquoten der aus dem offenen Vollzug Entlassenen im Vergleich zum geschlossenen Vollzug über alle Modelle.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug durchaus einen Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat. Nach dem Matching bleibt dieser in Bezug auf Rückfälligkeit im Allgemeinen nicht bestehen. Klar scheint aber zu sein, dass die Gefahr einer erneuten Inhaftierung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug deutlich reduziert wird.

Betrachtung der Deliktschwere

In einem letzten Schritt soll die Rückfälligkeit im Hinblick auf die Deliktschwere untersucht werden. Da mittels der Rückfallanalysen allein angegeben werden kann, ob ein Rückfall stattgefunden hat oder nicht, wird die Schwere des Delikts bis dato nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund soll im Folgenden auch der Schweregrad der Rückfalltat bestimmt werden. Die Berechnung der Deliktschwere erfolgte mithilfe des Schwereindex von Riesner, welcher den Schweregrad eines Delikts auf Basis aller im Strafbuch enthaltenen Kombinationen von Maximal- und Minimalstrafe in eine Rangfolge bringt und diesen einen Wert von 1 bis 100 zuordnet (2014, zu weiteren Ausführungen s. Exkurs unter Kapitel 5). Bei den Daten ohne Matching konnten hier 826 Fälle betrachtet werden und bei den Daten nach dem Matching wurden 590 Fälle analysiert.²³ Zunächst wurde geprüft, ob sich die Deliktschwere des schwersten Rückfalldeliktes zwischen den Vollzugsformen unterscheidet. Daraufhin wurde untersucht, ob sich Unterschiede in Bezug auf die Differenz zwischen schwerster Anlasstat und schwerstem Rückfalldelikt ergeben. Es ist dabei anzumerken, dass Personen ohne Rückfall eine Deliktschwere von 0 zugewiesen wurde.

23 Die leichten Differenzen in Bezug auf die Fallzahlen kommen daher, dass hier Fälle ausgeschlossen werden mussten, für die keine Deliktschwere berechnet werden konnte. Das betrifft zwei Fälle von Personen, die bei ihrem Rückfalldelikt nach ausländischen Strafnormen geahndet wurden, und einen Fall, bei dem aufgrund technischer Probleme die Straftatbestände des Rückfalldeliktes nicht rekonstruiert werden konnten.

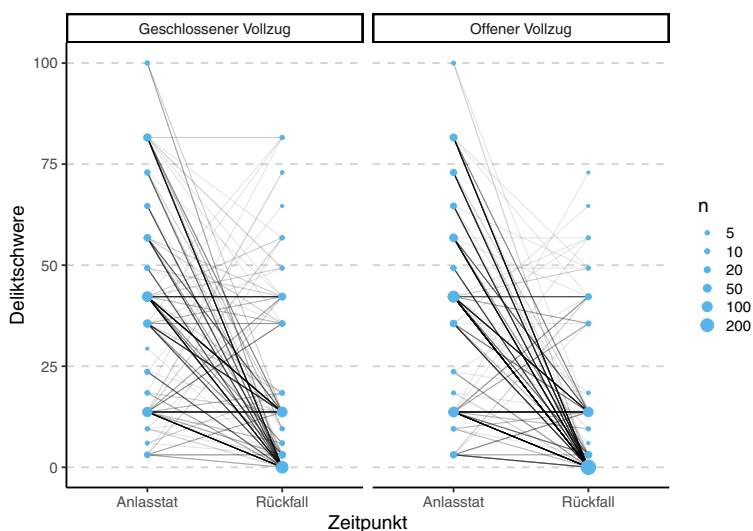


Abbildung 22: Veränderung des Schwereindex zwischen Anlass- und Rückfalltat im Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug (N = 826).

In Abbildung 22 werden auf der x-Achse jeweils für den offenen und geschlossenen Vollzug zwei Zeitpunkte abgebildet, einmal die Anlassstat und die Rückfalltat. Auf der y-Achse wird die Deliktschwere des jeweiligen Delikts von 0 bis 100 aufgezeigt. Die Punkte stellen die Häufigkeiten der vergebenen Schweregrade dar, wobei größere Punkte eine höhere Fallzahl verdeutlichen und kleinere Punkte bedeuten, dass nur wenigen Personen ein solcher Index zugewiesen wurde.

Es zeigt sich, dass einige Schweregrade häufiger vergeben sind als andere und vor allem geringere Schweregrade häufiger in der Stichprobe vorgekommen sind. Die Linien, die die Schweregrade zwischen den Zeitpunkten verbinden, visualisieren die Entwicklung der Indizes zwischen den Taten. Da die Linien sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug deutlich abfallen, zeigt sich, dass der Schweregrad im Durchschnitt abgenommen hat und die Personen bei ihrer Rückfalltat einen niedrigen Wert aufweisen. So wurde zum Beispiel keine Person mit einem Schwereindex von 100 rückfällig, wobei dieser Wert in der Anlassstat im offenen und geschlossenen Vollzug zu finden war. Sehr schwere Straftaten in Form von hohen Werten sind kaum oder gar nicht mehr in der Folgetat vertreten. Da allen Personen, die nicht wieder rückfällig geworden sind, der Wert 0 zugeordnet wurde, ist dieser bei der Folgetat entsprechend mit einer hohen

Fallzahl besetzt. Die Hälfte der Inhaftierten ist nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im offenen Vollzug ist dieser Punkt allerdings deutlich größer, da sich hier mehr Personen legal bewährt haben.

Tabelle 15: Veränderung des Schwereindexes im offenen und geschlossenen Vollzug.

	Vollzugsform	Anlasstat Median (min-max)	Rückfall Median (min-max)	Differenz Median (min-max)
ohne Matching	geschlossen (N = 381)	42,2 (3,1-100)	3,1 (0-81,6)	-24,8 (-100,0-63,2)
	offen (N = 445)	42,2 (3,1-100)	0 (0-72,9)	-39,1 (-100-59,3)
mit Matching	geschlossen (N = 296)	42,2 (3,1-100)	3,1 (0-81,6)	-28,5 (-100-63,2)
	offen (N = 294)	42,2 (3,1-100)	0 (0-72,9)	-35,6 (-100-59,3)

Anmerkung: Dadurch, dass es bestimmte Deliktschwerekategorien gibt, die sehr viel häufiger auftreten als andere, zeigen sich in vielen Zellen der Tabelle identische Zahlen.

Abbildung 22 und Tabelle 15 zeigen, dass sich sowohl bei Personen, die aus dem offenen, als auch bei Personen, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, in Bezug auf den Median eine Reduktion der Deliktschwere zwischen Anlasstat und Rückfalldelikt ergibt. Abbildung 22 lässt zudem vermuten, dass sich auch Unterschiede in der Deliktschwere zwischen den Vollzugsformen zeigen. Tatsächlich ergeben die Berechnungen sowohl für die Stichprobe ohne Matching als auch für die Daten mit Matching eine niedrigere Deliktschwere des schwersten Rückfalldelikt bei Personen, die aus dem offenen Vollzug entlassen werden ($W = 103746$; $p < 0,001$; $W = 47772$; $p < 0,05$). Dies bedeutet, dass sich die Schwere der Straftaten zwischen den Zeitpunkten deutlich reduziert hat und selbst bei denjenigen Personen, die nach ihrer Entlassung erneut rückfällig geworden sind, eine positive Entwicklung zu weniger schweren Straftaten zu verzeichnen ist. Im offenen Vollzug liegt der Median der Rückfalltat noch unter dem geschlossenen Vollzug und weist zudem auch eine größere Differenz zur Anlasstat auf. Bei der Differenz zwischen Anlasstat und schwerstem Rückfalldelikt findet sich hingegen lediglich ein signifikanter Unterschied bei den Daten ohne Matching (im Sinne einer größeren Differenz bei Personen aus dem offenen Vollzug; $W = 95120$; $p < 0,001$; $W = 45614$; $p = 0,31$). In der gematchten Stichprobe verbleibt dieser Effekt nicht.

6.2.3 Limitationen und Methodenreflexion

Die vorliegende Untersuchung weist verschiedene Limitationen auf. Zunächst basiert der Großteil der vorliegenden Daten auf Informationen, die aus den Gefangenenpersonalakten erhoben wurden. In diesen fehlten allerdings teilweise Dokumente bzw. es bestanden Unklarheiten zwischen verschiedenen Angaben, die im Rahmen der Studie auch nicht geprüft werden konnten. Wenn den hier untersuchten Personen bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren zugeschrieben wurden, konnte demnach nicht geprüft werden, inwiefern diese tatsächlich vorlagen. Akten bilden demnach immer nur eine „Aktenwirklichkeit“ ab, die dazu dient, Abläufe zu dokumentieren, Entscheidungen zu legitimieren und Verwaltungshandeln darzulegen und zu kontrollieren (Weber, 1980). Entgegen der Annahme, dass in Akten – aufgrund ihrer vermeintlichen Vollständigkeit und Schriftlichkeit – Inhalte lückenlos und korrekt abgebildet werden, unterliegen diese immer einem Selektionsprozess (Karstedt-Henke, 1982; Leuschner & Hüneke, 2016). Dementsprechend wird die soziale Wirklichkeit in Akten in Abhängigkeit von der aktenführenden Institution und deren Ziel nur selektiv bzw. verzerrt wiedergegeben und komplexes Handeln sowie Entscheidungen werden verkürzt dargestellt. Dieser Konstruktionscharakter, der in jeder Akte mitschwingt, muss demnach auch in einer kriminologischen Studie, die auf einer Aktenanalyse basiert, mitgedacht und durchweg kritisch reflektiert werden.

Für die zahlreichen deskriptiven und bivariaten Auswertungen im quantitativen Teil der Studie wurden die rohen Stichproben verwendet, demnach noch keine gematchten Daten. Hier zeigen sich durchweg günstigere Umstände für die inhaftierten im offenen Vollzug von der Zeit vor der Inhaftierung, über die gesamte Haftstrafe bis hin zur Entlassungssituation. Zudem lassen sich im geschlossenen Vollzug signifikante Unterschiede hinsichtlich der Legalbewährung zum offenen Vollzug verzeichnen – zugunsten der Unterbringung in der offenen Abteilung. Die hier beschriebenen Vergleiche sind allerdings entsprechend mit Vorsicht zu interpretieren, da hier noch keine Risikofaktoren statistisch kontrolliert wurden.

Die Ergebnisse basieren auf einer selektiven Auswahl an Personen, da nur eine besondere Klientel an Gefangenen in den offenen Vollzug gelangt und die Vergleichbarkeit zu Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug in der Regel begrenzt ist. Da bisherige Forschungsarbeiten recht unterschiedliche Gruppen von Gefangenen miteinander verglichen haben, zielte die vorliegende Auswertung auf eine besondere Stichprobenselektion

ab, die entsprechend des Forschungsdesigns ausschließlich Personen miteinschloss, die eine ähnlich günstige Sozialprognose aufweisen. Personen, die zum Strafende und ohne vorherige unbegleitete Ausgänge entlassen wurden, wurden nicht einbezogen. Allen hier inkludierten Personen wurden mithin vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, ihnen ist also eine (eher) günstige Legalprognose gestellt worden. Es kann nur spekuliert werden, dass die Ergebnisse im Vergleich zu Personen, die ohne Lockerungen und zum Strafende entlassen werden, noch deutlicher sind. Über diese Gruppe – kann aufgrund der Positivauswahl an Gefangenen – aber anhand dieser Studie keine Aussage getroffen werden.

In die Stichprobe wurden neben männlichen Erwachsenen auch Jugendliche und Frauen einbezogen. Dies ermöglichte zahlreiche Analysen auch getrennt für die entsprechenden Gruppen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu beleuchten und diese zumindest deskriptiv abzubilden. Das Matching sowie die Überlebenszeitanalysen erfolgten aufgrund geringer Stichprobengröße und unterschiedlicher Kontextfaktoren dennoch ausschließlich auf Basis der erwachsenen Männer. Die Ergebnisse sind demnach nicht generalisierbar, da Frauen und Jugendliche aus den Matching-Verfahren ausgeschlossen werden mussten. Für zukünftige Studien sind demnach weitaus größere Stichproben notwendig, um im Rahmen eines Matchings auch Subgruppenvergleiche zu ermöglichen und dennoch eine ausreichend große Fallzahl zu haben.

In der Untersuchung musste festgestellt werden, dass bei guter Matching-Qualität viele Personen aus der Stichprobe „verloren“ gehen, da diese keinen statistischen Zwilling gefunden haben. Diese erhebliche Reduktion der Fallzahl bildet den Beleg dafür, dass eine solch große Zahl von Akten, wie sie für diese Studie analysiert wurde, notwendig war, um die Fragestellung adäquat beantworten zu können. Letztlich wären sogar noch mehr Akten erforderlich gewesen, um solche Auswertungen auch für jugendliche und weibliche Inhaftierte zu ermöglichen.

Mit Blick auf die Datengrundlage der Bundeszentralregistrauszüge muss noch einmal darauf verwiesen werden, dass es sich hier ausschließlich um das Hellfeld von strafrechtlichen Sanktionen handelt und Taten, die im Dunkelfeld bleiben, oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckt werden, in der vorliegenden Untersuchung entsprechend nicht abgebildet wurden. Außerdem beschränkt sich die Untersuchung allein auf das Bundesland Niedersachsen und dessen gesetzliche Regelungen. Da – wie bereits zu Beginn aufgezeigt – die Rechtslage sowie die Belegungszahlen

zwischen den Bundesländern teilweise extrem variiert, wäre hier auch eine Studie, die verschiedene Bundesländer miteinbezieht, von hoher Relevanz.

Zuletzt muss darauf verwiesen werden, dass das Matching ein komplexes Verfahren ist, dem viele wertende Entscheidungen zugrunde liegen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Matching-Ansätze die hier beschriebenen Ergebnisse verändern können. Daher bedarf es mehr Rückfallforschung, die Matching-Verfahren berücksichtigt.

